

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 38 (1939)

**Artikel:** Die Eidgenössische Intervention im Kanton Basel im IV. Quartal 1831  
**Autor:** Schweizer, Eduard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-115100>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Die Eidgenössische Intervention im Kanton Basel im IV. Quartal 1831.**

Von  
**Eduard Schweizer.**

Fortsetzung der Abhandlungen:

- I. Teil: Die Entstehung der Dreißiger Wirren im Kanton Basel, in Bd. 30.
- II. Teil: Der zweite Aufstand im Kanton Basel, in Band 33.
- III. Teil: Das Interregnum der vier Repräsentanten im Kanton Basel,  
in Band 36.

## **Inhalt.**

	Seite
<i>A. Die Tagsatzung im Oktober.</i>	106
<i>B. Die Inspektionsreisen der Repräsentanten.</i>	118
I. Der Verlauf und das allgemeine Urteil . . . . .	118
II. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Beschwerden . . .	129
1. Im alten Kantonsteil . . . . .	129
2. Im Bezirk Birseck . . . . .	141
3. Die Würdigung des Ergebnisses . . . . .	143
III. Die Versöhnungsversuche in der Stadt . . . . .	148
<i>C. Die Abstimmung vom 23. November 1831.</i>	152
I. Die politischen Verhältnisse in der Zeit vor der Abstimmung	152
II. Der Grossratsbeschuß vom 18. November 1831 . . .	161
III. Die Sabotierung der Abstimmung . . . . .	165
<i>D. Die weitere Entwicklung bis zum Konflikt mit der Tagsatzung.</i>	179
I. Das Ultimatum des Grossen Rats vom 6. Dezember . .	179
II. Der Zerfall der Regierungsautorität auf der Landschaft .	186
<i>E. Der Bruch des Bundesvertrages durch die Tagsatzung.</i>	191
I. Der Auftakt zur Session der Tagsatzung . . . . .	191
II. Das Referat des Friedrich von Tscharner . . . . .	200
III. Die Eröffnung der Instruktionen . . . . .	204
IV. Die negative Entscheidung der Tagsatzung . . . . .	209

## A. Die Tagsatzung im Oktober.

Die vier Repräsentanten von Muralt, von Meyenburg, Heer und Sidler suchten in der ersten auf ihre Rückreise folgenden Sitzung der Tagsatzung vom 14. Oktober<sup>1</sup> zunächst das Scheitern ihrer Mission im Kanton Basel so gut als möglich zu erklären. Ihre Ausführungen wurden wohlwollend aufgenommen; einen umso schwierigeren Stand hatte der Bürgermeister Frey, der die Beschlüsse des Großen Rates verteidigte; er berief sich hauptsächlich darauf, daß die Basler Bürgerschaft einer Verfassungsänderung nicht zugestimmt hätte, so daß eine Abstimmung nur zu neuer Aufregung und zur Vermehrung der Unruhen hätte führen müssen. Einlenkend stellte Frey in Aussicht, daß in späterer Zeit, nach Beruhigung der Gemüter, eine Revision eher möglich wäre. Seine Rede schloß mit der Forderung auf förmliche Gewährleistung der Verfassung. Ihn unterstützten nur die Urkantone und Bern. Die meisten andern Gesandten nahmen eine abweichende oder ausweichende Stellung ein. Einige beanstandeten, daß der Artikel 5 des Beschlusses vom 9. September nicht erfüllt sei, während man bei jener denkwürdigen Tagung dem Basler Gesandten ausdrücklich erklärt hatte, daß diese ganz harmlose Bestimmung niemals dazu dienen werde, um darauf eine Einmischung in die Basler Verfassungsverhältnisse zu stützen. Die Tagsatzung konnte damals das Mißtrauen des Herrn La Roche gar nicht begreifen, der sich bei den Zusicherungen nicht beruhigen wollte (siehe III. Teil, S. 306). Jetzt tönte es anders.

Andere wünschten noch einen zusammenfassenden Bericht der Repräsentanten, die bereits 31 Berichte abgefaßt und außerdem in der Tagsatzung eben mündlich referiert hatten. Wieder andere waren von der Amnestie noch nicht befriedigt. Gefährlich war der Vorstoß mehrerer Gegner Basels, die das alte Spiel von Neuem aufnahmen und den eindeutig lautenden § 4 des Bundesvertrages durch den § 8, der nur eine sekundäre Bedeutung als allgemeiner Programmatikel besaß<sup>2</sup>, ausschalten wollten mit der naiven Erklärung, daß jener wohl auf den Kanton Neuenburg, aber nicht auf den Stand Basel anzuwenden sei. Ihnen trat Lauener, der Landammann von Uri,

<sup>1</sup> Abschiede S. 184 ff. Trennung U. 1.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber III. Teil S. 257 und 397.

entgegen mit dem offenen Wort, der ganze Unterschied liege darin, daß Basel allein stehe, während bei Neuenburg ein mächtiger Fürst beteiligt sei.

Weitaus die größte Mehrzahl der Gesandten wählte am 14. Oktober den bequemen Ausweg, die Verantwortung zunächst auf eine Kommission abzuschließen<sup>3</sup>. Bereits hatte sich aber klar herausgestellt, daß sich die Tendenz der Bundesversammlung gegen Basel sehr verschlimmert hatte, so daß nun auch der Bürgermeister Frey, gleich wie früher sein Vorgänger, genötigt war, einen Kassandraruf nach Basel zu senden mit den Worten: „Es wurde noch nicht viel gesprochen, aber doch habe ich schon genug gehört, um über die Stimmung, die da herrscht, zu erschrecken... Mir bangt vor dem Beschuß der Tagsatzung.“

Der Bürgermeister hatte umso mehr Anlaß, pessimistisch in die Zukunft zu blicken, als Basel durch eine innerkantonale Entwicklung im Kanton Bern gerade den wichtigsten und einflußreichsten Bundesgenossen verlor. Die Berner Regierung, die nach dem Worte des Historikers von Tillier, des damaligen zweiten Gesandten auf der Tagsatzung, politischen Selbstmord verübt hatte, gab am 20. Oktober unter Hinweis auf das Inkrafttreten der neuen Verfassung ihre Demission bekannt; sie besiegelte damit auch das Schicksal des Kantons Basel. Der erste Berner Gesandte, Niklaus Bernhard von Diesbach, reiste am 21. Oktober ab; ihn ersetzte am 5. November der freisinnige Karl Schnell, Oberrichter, der leidenschaftlichste Politiker unter den drei bekannten Burgdorfer Brüdern.

Infolge der bösen Verschiebung der Konjunktur stand Frey auf einem verlorenen Posten. Zwar versuchte er das an sich wirksamste Mittel, um die Gesandten auf seine Seite hinüberzuziehen, indem er denjenigen, die grundsätzlich auf legitimistischem Boden standen, die Gefährlichkeit eines Einbruches dieses Systems in dem Basel betreffenden Einzelfall vorstellte, mit der Warnung, daß nach dem Bruch der einen Verfassung alle andern, die den Radikalen unsympathisch seien, an die Reihe kämen. Er hatte das Gefühl, daß seine Worte ihren Eindruck nicht verfehlten; das negative Ergebnis aber schrieb er

<sup>3</sup> Sie bestand aus Amrhyne, Schaller, Bertschinger, Fazio und Secretan mit Zuzug der vier Repräsentanten; auch Frey wurde in den meisten Sitzungen der Kommission angehört.

<sup>4</sup> „Der panische Schrecken von der Volksmeinung, der schon im Februar so lähmend einwirkte, wirkt gegenwärtig noch gar viel stärker ein.“ Tr. U. 1. 19. September.

der Angst der Gemäßigten vor der radikalen Partei zu, die man für fähig hielt, einen Volksaufstand hervorzurufen<sup>4</sup>. Seufzend gab Frey in seinem Briefe an Wieland die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu: „Alles ist tauben Ohren gepredigt!“

Auf der andern Seite schreckte Frey nicht vor dem Versuch zurück, den Gegnern durch ein starkes Auftreten zu imponieren, indem er in der Kommissionssitzung vom 18. Oktober die Erklärung abgab, daß er und seine Kollegen bei einem diktatorischen Verfahren gegen Basel die Tagsatzung verlassen würden. Auch diese den Austritt Basels aus dem Schweizerbund andeutende Drohung fruchtete nichts.

In der Kommissionssitzung herrschte eine bedenkliche Konfusion. Schaller und Bertschinger bekämpften Basel zuerst mit der Andeutung, daß die Verfassung nicht rechtsgültig angenommen sei. Gegenüber der scharfen Replik Freys verzichteten sie indessen auf jeden Antrag. Auch der trotzige, gegen die Basler erbittert kämpfende Vertreter Freiburgs<sup>5</sup> sah die Aussichtslosigkeit dieses Angriffes ein. Secretan und Amrhyn beanstanden den § 31 der Verfassung, der dem Prinzip der Volkssouveränität widerspreche. Während dieser Standpunkt beim Gesandten des Kantons Waadt, dessen Verfassung keine Bevorzugung der Stadt Lausanne kannte<sup>6</sup>, verständlich war, erschien er im Munde des Luzerner Schultheißen als lächerlich, da die Stadt Luzern eine verhältnismäßig weit stärkere Privilegierung gegenüber dem Lande besaß als Basel<sup>7</sup>. Die beiden Repräsentanten von Muralt und Meyenburg hatten mit einem anerkennenswerten Mut durch eine warme, kräftige Erwiderung den Basler Gesandten einer Antwort überhoben. Der erstere bewies in einem längern Referat seine Unparteilichkeit und sprach sich im Ganzen zu Gunsten der Stadt Basel aus. Im Endergebnis war indessen für ihn die Einsicht entscheidend, daß eine Durchsetzung der unveränderten Basler Verfassung gegen den Willen der schweizerischen radikalen Partei unmöglich sei; daher schloß er sich, so schmerzlich es ihm auch war, dem Standpunkt der Mehrheit, eine Abstimmung über die Trennung zuzulassen, an.

<sup>5</sup> Nach dem Berichte Frey's war er, neben Baumgartner und Merk, der gefährlichste und schonungsloseste Gegner Basels. Frey machte ihm unter vier Augen über seine aggressive und beleidigende Kampfweise Vorstellungen, worauf er sich etwas zurückhielt.

<sup>6</sup> Der Grund lag darin, daß Lausanne bis zur Helvetik Untertanenstadt gewesen war und keine historische Suprematie über das Land besessen hatte.

<sup>7</sup> Vgl. I. Teil S. 195 und 197.

Hohes Lob verdiente an jenem Tage Heer insofern, als er umgekehrt die Trennungsfrage in den Hintergrund stellen wollte, um nochmals den Versuch zu unternehmen, durch eine ernste Willensverkündung und die fortdauernde Besetzung des Kantons die gesetzliche Ordnung herzustellen; doch sollte nach seinem Antrag der Große Rat aufgefordert werden, innert eines bestimmten Terminges die Maßregeln zur Erhaltung der bleibenden Ruhe zu erlassen. Heer schlug ferner vor, zwei neue Repräsentanten zu beauftragen, um die Mittel für eine Pazifizierung zu beraten; erst beim Ausbleiben eines Erfolges sollte die Trennungsfrage zur Entscheidung gebracht werden.

Heer zeigte sich mit seinem Vorschlag wiederum als Meister für Kompromißlösungen, die aber, so klug sie ausgedacht waren, doch nicht zum Gelingen führten, weil auf der einen Seite die im sichern Schatten der Schweizerischen Landpartei wohnenden Insurgenten kein Interesse an einem kleinen Teilerefolg hatten, während auf der andern Seite die städtische Partei durch diese Erkenntnis in ihrem Mißtrauen und damit in ihrer zu starren ablehnenden Haltung bestärkt wurde. Damit ist es zu erklären, daß der sonst so einsichtsvolle Bürgermeister Wieland, der seine schweren Besorgnisse nicht verhehlte, doch den unerschütterlichen Willen gegen eine Verfassungsänderung bekundete. In einer paradox wirkenden Weise bat er im Schreiben vom 15. Oktober seinen Kollegen, die Entzweiung der Eidgenossenschaft zu verhindern, jedoch keine Antastung der kantonalen Souveränität zuzugestehen<sup>8</sup>.

Noch ein anderer Widerspruch in der Auffassung der prominenten Basler Politiker gestaltete die Aufgabe der Tagsatzungsge sandten sehr schwierig. Schon in den Oktober-Sitzungen des Großen Rates, vor allem aber in den späteren vom November, wurde das Trennungsproblem als scharfe Waffe des Standes Basel gegenüber der Tagsatzung verwendet; man hoffte, sie durch diese Drohung zum Nachgeben zu veranlassen. Im Geheimen waren indessen die Basler Gemüter nicht derart zuversichtlich; z. B. lautete eine Stelle in dem bereits zitierten Briefe Wielands: „Die Trennungsfrage kann nach fast allgemeiner Überzeugung nur als ein Hilfsmittel im letzten Notfall anerkannt werden“,

<sup>8</sup> Noch nachdrücklicher äußerte er sich am 18. Oktober: „gewiß ist anzunehmen, daß wenn der unbedeutendste Teil davon (der Verfassung) anders als auf gesetzlichem Wege geändert werden sollte, das Ganze unserer Regierungsform zu einem anarchischen Chaos herabsinken würde“, wobei er unter einer ungesetzlichen Änderung eben eine von der Eidgenossenschaft erzwungene verstand. Tr. U. 1. 18. Oktober.

oder wie Wieland am 20. schrieb: „Die Trennung ist der letzte Rettungsbalken; ein desparates Mittel in der Ausführung und ein Damm gegen eine Aussöhnung. Die Eidgenossenschaft kann selbige nie genehmigen.“<sup>9</sup>

Frey, der sich dem gefährlichen Spiele eines Bluffs hingegeben hatte, erlebte in der Sitzung der Tagsatzung vom 22. Oktober<sup>10</sup> eine böse Überraschung, indem die Kommissionsmehrheit den gleichsam hingeworfenen Handschuh aufnahm und zum ersten Mal im Plenum beantragte, eine Kantonstrennung in Erwägung zu ziehen. Der Bericht der Mehrheit kam zum Schluß, daß die Tagsatzung, mangels der Anwendung von wirksamen Pazifikationsmitteln durch den Stand Basel, den im Großratsbeschuß vom 11. Oktober angedeuteten Ausweg der Trennung nicht von der Hand weisen könne. Demgemäß müsse die Vornahme einer freien und geheimen Abstimmung unter Mitwirkung der Repräsentanten vorgesehen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Tagsatzung je nach dem Ergebnis nochmals eine vermittelnde und versöhnende Dazwischenkunft sollte eintreten lassen. Falls aber auch durch diese keine Vereinigung der Gemüter erreicht werde, hätte die Tagsatzung die angemessenen Beschlüsse über die grundsätzliche Frage der Trennung, wie auch über ihre rechtlichen Folgen zu fassen.

Die Kommissionsminderheit hielt eine Beschußfassung in diesem Sinne für sehr bedenklich und lehnte schon die Erwähnung des Wortes „Kantonstrennung“ ab, damit nicht die Auffassung entstände, daß dieser Gedanke bei der Bundesversammlung Anklang gefunden habe. Nach ihrer Ansicht sollten die Beschlüsse der Tagsatzung solange verschoben werden, bis die Gewißheit bestände, daß der Große Rat von Basel durch seine Entschlüsse keinen Frieden herbeiführen könne.

So sehr nun die Minderheit formell sich bedingungslos hinter das legitimistische Prinzip stellte, so hätte sie doch mangels eines unzweideutigen Beschlusses über die energische Durchführung der Basler Verfassung diesen Stand nur einer Ver-

<sup>9</sup> Wieland fügte für den Fall, daß Liestal starrsinnig bliebe, den interessanten Vorschlag bei, statt der völligen Trennung den Bezirken eine größere Verwaltungsautonomie einzuräumen. Eine solche Lösung mußte aber stehen oder fallen mit der Entscheidung der Frage: Soll die im Großen Rate in Basel konzentrierte Staatsautorität über die Bezirke der Landschaft aufrecht erhalten werden oder nicht? Der letztere Fall hätte partielle oder totale Trennung je nach der Machtstellung in den einzelnen Bezirken bedeutet.

<sup>10</sup> Abschiede S. 189—197.

längerung des ungewissen anarchischen Zustandes ausgesetzt. Sollte Frey sich darauf einlassen? Noch schlimmer war die Konsequenz des Mehrheitsantrages. Aus ihm geht die schwerwiegende Verschlechterung, die das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel erfahren hatte, deutlich hervor. Damit hatte die Kommission implicite die am 19. Juli von der Bundesversammlung übernommene Verpflichtung der Verfassungsgarantie negiert. Den Gedanken an eine manu militari zu vollziehende Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Kanton durch Unterwerfung der Aufständischen unter die verfassungsmäßige Regierung ließ die Kommission fallen, ohne darüber ein Wort zu verlieren. Die Verfassung selbst war preisgegeben und die Methode, der Regierung einen Vergleich mit den Insurgenten, „die Vereinigung der Gemüter“ zu empfehlen, war in Wirklichkeit identisch mit ihrer Anerkennung als ebenbürtige Gegenpartei. Die in Aussicht genommene Trennung bedeutete vollends nichts anderes als die Konstituierung eines neuen, selbständigen und gleichberechtigten Staatswesens. Vergessen waren alle feierlichen Versprechungen und Protokollvorbehalte des Inhalts, daß niemand daran denke, die Souveränität des Standes Basel zu verletzen, daß die Stellung der sich auf die Verfassung stützenden Regierung stets anerkannt werde und daß ihr niemals die ungesetzlichen, gegen die verfassungsmäßige Ordnung ankämpfenden Organisationen im bewegten Landesteil könnten gleichgesetzt werden. Für den schroffen Wechsel der staatsrechtlichen Grundsätze bot nun der zu wenig überlegte Großratsbeschuß der Kommissionsmehrheit eine willkommene Handhabe.

Frey hatte die nicht leichte Aufgabe, trotz dem Festhalten an der vom Großen Rat ausgesprochenen Trennungsabsicht die Anträge der Kommissionsmehrheit als bundesvertragswidrig anzufechten, indem er das Versagen der Tagsatzung als den primären Faktor und die Stellungnahme des Großen Rates als die sekundäre Wirkung darstellte<sup>11</sup>. Auch sein letzter Appell war nutzlos. Nach Ablehnung seines Antrages<sup>12</sup> beschlossen 15 Stände die Beratung der Kommissionsanträge,

<sup>11</sup> „Als letztes Auskunftsmittel für den traurigen Fall, daß die Tagsatzung ihre Verfassungsgarantie nicht handhaben wolle. Aufrichtig müsse er das Bedauern aussprechen, daß die Kommissionsmehrheit die Ansicht vertrete, als ob die gegenwärtige Lage der Eidgenossenschaft die Gewährleistung der Verfassung nicht gestatte, etc.“

<sup>12</sup> Nur die Urkantone, Wallis und Neuenburg waren dafür eingetreten.

wobei die Trennungsfrage auf den 24. Oktober verschoben wurde. Zuerst gelangten fünf andere Artikel, die sich auf die sofort vorzunehmenden Maßnahmen bezogen, zur Diskussion.

Für diese Beratung behielten sich die Gesandtschaften von Zürich, Luzern und Solothurn das Protokoll offen mit der Begründung, daß ihre bisherigen Instruktionen dahingefallen seien, nachdem der Große Rat den Beschlüssen der Tagsatzung vom 9. und 26. September keine genügende Beachtung geschenkt habe.

Nach dem ersten Artikel verbot die Tagsatzung die Aufstellung von außerordentlichen bewaffneten Wachen und jede Gewalttätigkeit zwischen Stadt und Land, zwischen den einzelnen Bürgern der Landschaft Basel. Als Behörden und Beamte dürfen nur die in gesetzlicher Weise bestellten Organe fungieren. Die Urkantone und Graubünden erhoben mit Basel den Einwand, daß die zu gesetzwidrigen Zwecken bewaffneten Banden der Militärmacht der Regierung gleichgesetzt seien; der Trost der Mehrheit, daß niemand der Regierung die gewöhnlichen Sicherheitsmaßnahmen verbiete, entsprach praktisch ihrer Befugnis, mit einem Dutzend Landjägern die gesetzliche Ordnung auf der ganzen Landschaft in der herrlichen Weise, wie dies in den letzten Monaten geschehen war, zu handhaben.

Der Artikel wurde mit der schwachen Mehrheit von zwölf Stimmen angenommen<sup>13</sup>; der folgende ordnete die Absendung von zwei neuen Repräsentanten an zur Erfüllung der schon in den Beschlüssen vom 9. und 26. September genannten Aufgaben.

Ein weiterer Paragraph betraf die fernere Besetzung des Kantons Basel durch Eidgenössische Truppen. Frey hatte in der Kommissionssitzung vom 15. Oktober den Antrag gestellt, daß nur noch ein Bataillon Infanterie und eine halbe Kompagnie Kavallerie verwendet werden sollten<sup>14</sup>. Grundsätzlich war die Kommission mit dem Antrage auf Reduktion der Truppen einverstanden; inzwischen waren allen die Augen über die Zwecklosigkeit des aus einer Division bestehenden Attrappenapparates aufgegangen, besonders da die Kosten schon mehr als Fr. 140 000.— verschlungen hatten<sup>15</sup>. Nur hätte die Kommis-

<sup>13</sup> Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf, St. Gallen.

<sup>14</sup> Wieland hatte im Schreiben vom 18. dem Vorschlage beigestimmt mit der Bedingung, daß „die Truppen nicht bloße passive Zuschauer bleiben, sondern tätige Helfer für die gesetzliche Ordnung“; die militärischen Befehlshaber sollten wie im Kanton Neuenburg im Einverständnis mit der Regierung handeln (Trennung U. 1).

<sup>15</sup> Schon am 30. September war ein Kredit von zusammen 140 000

sion gerne von Basel einen teilweisen Ersatz der Kosten gehabt. Sie hatte in der Sitzung vom 21. dem Bürgermeister Frey vorgestellt, daß er die Übernahme der Hälfte der Kosten für die bisherige Besetzung, sowie die ganzen Ausgaben für das neue Aufgebot offerieren sollte; sonst würde sich die Erbitterung der Stände gegen Basel noch steigern. Frey mußte entsprechend einem Beschlusse des Kleinen Rates<sup>16</sup> jede Vergütung für die vergangene nutzlose Kantonsbesetzung ablehnen, während er einer Entscheidung in bezug auf die neue Besetzung ausgewichen war. Die Kommission hatte sich ungern und verstimmt damit abgefunden und in ihrem Antrag die Kostenfrage unerwähnt gelassen. Dagegen war sie über den Antrag Frey hinausgegangen, indem sie das Aufgebot auf zwei Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Scharfschützen und eine halbe Kompagnie Kavallerie erstreckte mit Befristung bis zum 15. Dezember und mit dem Vorbehalt, daß bei günstigeren Umständen die Verminderung oder die Entlassung aller Truppen schon früher erfolgen sollte.

Der vierte Artikel traf für den Fall, daß sich die Verhältnisse durch den Ausbruch von neuen Unruhen während oder nach der Aufhebung der Besetzung verschlimmern sollten, Vorsorge durch Ermahnung der Kantone Bern, Solothurn und Aargau zu getreuem Aufsehen.

Beim fünften Artikel ging die Diskussion sehr in die Breite; darnach beauftragte die Tagsatzung ihre Repräsentanten, fernerhin ihre nachdrückliche Einwirkung zur Hebung der waltenden Anstände eintreten zu lassen. Sie weist sie an, die Wirkung der vom Großen Rat des Standes Basel gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse genau zu beobachten, auf Versöhnung und Beruhigung einzuwirken und der Erreichung dieses wichtigen Endzweckes alle mögliche Sorgfalt und Anstrengung zu widmen.

Graubünden und die Urkantone wiederholten ihre Auffassung, daß eine unerbetene Einmischung bei den Behörden des Kantons Basel unzulässig sei, während Baumgartner einen An-

---

Franken bewilligt worden. Am 25. Oktober mußte die Tagsatzung einen weiteren Kredit von 174 000 Franken gewähren, s. Abschiede S. 242 ff., auch betreffend die Frage der Kostentragung. Trennung U. 1. 19. — 22. Oktober.

<sup>16</sup> Der Große Rat hatte die Übernahme der Kosten für die bisherige Besetzung abgewiesen. Wieland wollte die Gesandtschaft ermächtigen, einen Kostenanteil für die neuen Truppen anzubieten; aber der Kleine Rat entschied dagegen aus Besorgnis, daß der Große Rat dieses Entgegenkommen mißbilligen würde.

trag auf Erteilung einer Mißbilligungserklärung gegenüber dem Basler Großen Rat vorbrachte. Aargau schloß sich an. Die Tagsatzung beschritt einen Mittelweg; sie lehnte zwar das Amendement ab, „um den Großen Rat nicht zu verstimmen“, fügte aber die den Tadel bestätigende Bemerkung bei, daß die Tagsatzung ihr Bedauern schon wiederholt zu erkennen gegeben habe. Diese Motivierung scheint die Gesandten von St. Gallen und Aargau befriedigt zu haben; sie schlossen sich nun den andern zehn Ständen an und verhalfen so dem Artikel 5 zur knappen Mehrheit von zwölf Stimmen.

In gleicher Weise wie schon bei früheren Tagsatzungsverhandlungen drängt sich auch bei der Beurteilung des Sitzungsergebnisses vom 22. Oktober der Eindruck auf, welch mühsames, auf politisches Markt und Feilschen angewiesenes Geschäft der Schöpfungsakt eines Tagsatzungsbeschlusses in jener Zeit gewesen ist. In der Mitte zwischen denjenigen Gesandtschaften, die sich grundsätzlich für einen vorgeschlagenen Beschuß erklärten und den andern, die ebenso grundsätzlich sich grollend auf die Seite stellten, gab es immer mehrere Elemente, die abwartend unter Berufung auf mangelnde Instruktionen oder besondere Vorbehalte ihrer Kommittenten in unterschiedener Position verharren und so das Zünglein an der Wage bildeten. Die große diplomatische Kunst der leitenden Staatsmänner mußte nun darauf gerichtet sein, von den Schwankenden durch Entgegenkommen in der Formulierung der weitschweifigen Beschlüsse so viele Standesstimmen hinüber zu ziehen, bis glücklich die Schicksalszahl 12 erreicht war. Die Schwierigkeit komplizierte sich noch dann, wenn von den Vertretern zweier Halbkantone der Eine nicht wollte wie der Andere; dann wurde diese Standesstimme überhaupt nicht gezählt. So gestaltete sich die Erreichung eines Konklusums oft als eine recht „kribblige“ Arbeit.

Das größte Übel dieser kleinlichen Methode bestand darin, daß dem endlich erzielten Beschuß die Überzeugungskraft eines einheitlichen Willens der obersten Bundesbehörde abging. Das Schweizervolk wußte trotz des verkündeten mit schönen Phrasen gezierten Erlasses, daß die Tagsatzung geradesogut auch „anders könnte“.

Kein praktisches Ergebnis konnte der Bürgermeister Frey mit seiner etwas zwiespältigen Stellungnahme in der grundsätzlichen Frage der Kantonstrennung erzielen, die von der Tagsatzung am Montag, den 24. Oktober, behandelt wurde<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> Abschiede S. 197--201.

Er eröffnete die Diskussion mit einem Protest; der Entscheid über die Trennung sei ausschließlich Sache des Großen Rates; die Tagsatzung sei zu keiner Mitwirkung befugt und könne auch die Repräsentanten in dieser Beziehung nicht bevollmächtigen; sie müsse in den ihr durch den Bundesvertrag angeordneten Schranken verbleiben. Unter Abweisung aller Kommissionsanträge (diejenigen der Minderheit seien zu schwankend und zu unbestimmt) beharrte Frey auf seiner Forderung nach unbedingter Gewährleistung der Verfassung mit der Erklärung: Wenn die ungeschmälerte Gewährung feierlich garantierter Rechte nicht mehr erhältlich sei, so werde der Verband, welcher die eidgenössischen Kantone zusammenhalte, gelockert, und Anarchie bedrohe das ganze Vaterland.

Sehr bemerkenswert ist es, daß die radikale Luzerner Gesandtschaft den Antrag der Kommissionsmehrheit ebenfalls bekämpfte; sie verwahrte sich gegen jede Trennung, die eine verderbliche Schwäche bekunden und die innere Auflösung des Vaterlandes nach sich ziehen würde. Die erste Pflicht sei die Erhaltung des Ganzen, und mit dieser stünde nichts im grelleren Widerspruch als ein solcher Akt der Selbstvernichtung. Ebenso erklärte die Gesandtschaft von Graubünden die vorgesehene Trennung „als eine traurige Vorbotin hereinbrechender allgemeiner Zertrümmerung“.

In meisterhafter Rede widersetzte sich der freisinnige Secretan als Vertreter des Kantons Waadt der Absicht einer Kantonstrennung. Ihm diente jener Römer Menenius als Vorbild, der bei der secessio in montem sacrum dem Volk die Verderblichkeit einer Auflösung des Staatsverbandes durch eine Fabel klar gemacht hatte. „Mais ici ce serait plutôt l'estomac, qui voudrait se séparer des membres“. Ferner wies er scharfsinnig auf die unlösbare Schwierigkeit einer Trennung hin, die in Basel bisher niemand zugeben wollte: „Il est à remarquer, que les communes, qu'inclinaient par la séparation, ne forment pas un tout géographique; pourrait-on supposer l'idée de la bigarrure de ces territoires enclavés dans des souverainetés différentes?“ Außerdem warnte Secretan im Interesse der ganzen Schweiz vor einer Billigung der Trennung; dabei verwandte er nun allerdings solche Gedankengänge, welche die Basler mehrere Monate lang vergeblich der Tagsatzung kundgegeben hatten, um von ihr eine Unterdrückung des Aufstandes und die Ablehnung der paritätischen Methode zu erwirken. Der Gesandte wies nämlich darauf hin, daß es in der Schweiz ja viele lokale Interessen, in der Religion

begründete Gegensätze nebst einem Konkurrenzkampf in der Industrie gäbe. Alle diese „petites ambitions“ könnten dazu dienen, um mit dem gleichen Recht wie im Kanton Basel Kantonstrennungen zu verlangen. Richtig formulierte er das von der Basler Insurgentenpartei tatsächlich befolgte Rezept: „On formenterait des séditions tout exprès pour atteindre un aussi triste but. Admettre une telle séparation, c'est donner le signal d'une anarchie générale“.

So klar und einleuchtend die Darstellung Secretans war, so fehlte seiner Theorie doch die Schlußkonsequenz. Bei Ablehnung der Trennung gab es nur zwei Möglichkeiten. Entweder eine nochmalige Anrufung des Volkswillens durch Vorannahme einer Abstimmung oder die Durchführung der Verfassungsgarantie durch Unterdrückung der die Verfassung bekämpfenden Elemente. Der Waadtländer Gesandte lehnte die erste Alternative ab, indem er die Gültigkeit der Abstimmung vom 28. Februar unbedingt anerkannte, und machte sich in Beziehung auf den zweiten Fall die Sache sehr leicht. Er meinte, eine weitere Anstrengung für die Gewährleistung der Basler Verfassung sei nicht notwendig; die Garantie würde ja gerade durch die Truppenbesetzung ausgeübt. Das Loch in der Logik bestand darin, daß die Eidgenössischen Truppen im Kanton Basel nicht die Verfassung, sondern (abgesehen von der Verhinderung offener Gewalttaten) die Revolution gewährleistet hatten durch vollständige Ausschaltung der Staatsgewalt.

Mit Secretan stimmten Wallis und Genf für die Fassung der Kommissionsminderheit. Auch Solothurn und Aargau sprachen sich gegen die Trennung aus, wobei sie an ihrer Stelle die erstere Alternative, die Wiederholung der Volksabstimmung in Vorschlag brachten. Um Basel nicht zu verletzen, betonen sie, daß sie keinen Zweifel an der Gültigkeit der ersten Abstimmung hätten<sup>18</sup>; sie würden aber in der Erneuerung dieser Maßregel ein Mittel der Beruhigung erblicken. Natürlich durfte Frey nach der scharfen ablehnenden Stellungnahme des Großen Rates zu diesem Vorschlage nicht schweigen. Er verwahrte sich gegen die Zumutung, eine vor wenigen Monaten erst rechtskräftig vorgenommene Abstimmung wieder umzustoßen.

Nach dem Protokoll hat kein einziger Gesandter sich mit Überzeugung für die Begünstigung einer Trennung ausgespro-

<sup>18</sup> Im Gegensatz zum Votum des Aargauer Gesandten in der Kommissionssitzung vom 18. s. o.

chen. Namentlich Genf warnte sehr eindrücklich davor, diese Frage offiziell aufzuwerfen und sie damit in einem begünstigenden Sinne zu präjudizieren; die Tagsatzung müsse sich wohl hüten, eine Tatsache als wahrscheinlich oder zulässig zu bezeichnen, die von verderblichsten Folgen begleitet wäre. Genf wollte sogar die Mitteilung des Mehrheitsantrages an die Stände ablehnen. Die Kommissionsmehrheit erachtete eine Annahme ihres Beschlussesentwurfes für aussichtslos. Zwölf Kantone einigten sich immerhin auf die Mitteilung des Protokolls an die Stände ad instruendum. Das Ergebnis der grundsätzlich sehr wichtigen Beratung war ein Schlag ins Wasser.

In der gleichen Sitzung wählte die Tagsatzung zu Repräsentanten im ersten Scrutinium den alt Bundespräsidenten von Graubünden, Friedrich von Tscharner, und erst im vierten Scrutinium den Solothurner Regierungsrat Victor Glutz von Blotzheim.

Zum Schlusse stimmte die Tagsatzung ohne Einwendung dem Antrag der Kommission zu, daß die vier in Bremgarten Verhafteten auf Grund des Basler Amnestiegesetzes in Freiheit gesetzt werden sollten. Vor ihrer Freilassung am 27. Oktober forderte der Oberamtmann von Bremgarten sie im Auftrage der Tagsatzung auf, die öffentliche Ruhe und den gesetzlichen Zustand im Kanton Basel nie mehr zu stören und sich den Beschlüssen der Tagsatzung vom 31. August, 9. und 26. September zu unterziehen. Wie viel das solenne Verfahren genutzt hat, werden wir in der Folge sehen.

## B. Die Inspektionsreisen des Repräsentanten<sup>19).</sup>

### *I. Der Verlauf und das allgemeine Urteil.*

In der Person von Friedrich von Tscharner hatte die Tagsatzung eine sehr gute Wahl getroffen, die denkbar beste für die Stadt Basel. Als Sohn des Bürgermeisters von Chur war Johann Friedrich von Tscharner (1780—1844) in der von seinem Vater gegründeten und von Heinrich Zschokke zu hohem Ansehen gebrachten Erziehungsanstalt „Philanthropin“ auf dem Schlosse Jenins, die 1793 nach Reichenau verlegt wurde, aufgewachsen; hier war er ein Tischgenosse des Louis Philipp.

Seine juristischen Studien bestimmten zum großen Teil die eben zur Herrschaft gelangten naturrechtlichen Theorien; aber sein logischer, verstandesmäßig und objektiv eingestellter Geist ließ sich nicht so leicht, wie es bei Troxler zutraf, von den philosophisch konstruierten, auf keinem positiven Boden haftenden Schwärmereien des Naturrechts blenden, das politische Lieblingsideen mit einem rechtlichen Charakter ausstatten wollte. „Ihm war“, nach dem Zeugnis Heuslers, „das Recht, die Gerechtigkeit, ein Gegenstand hoher Verehrung und gewissenhafter Heilighaltung.“

Seine hohe Achtung vor der Gerechtigkeit, ebensoehr im materiellen wie im formellen Sinne, bewirkte es, daß er unabhängig von den jeweilen herrschenden Strömungen zwei Mal durch das Eintreten für staatsrechtliche Prinzipien mit einer entgegengesetzten Tendenz den Zorn einer fanatisierten Volksmasse erregte. Im Jahre 1814 hatte er als Vertreter der Stadt Chur im Großen Rat gegen die durch eine bewaffnete Bauernschar erzwungene Wiederherstellung der alten Verfassung vor 1792 protestiert und hatte sich nach seiner Niederlage nicht ge-

---

<sup>19</sup> Trennung U. 2 (die Berichte sind mehrfach abgedruckt, z. B. in Basler Revolution III), Trennung A. 19. Heusler Band I. S. 226 ff. Der von Heusler sehr eingehend zitierte Bericht des Karl Burckhardt vom 28. Januar 1832 befindet sich in Tr. A 22, sub 10 II.

scheut, seinen Standpunkt den Alliierten in Basel vorzutragen, die seinen Widerstand gegen die reaktionäre Maßnahme billigten. Damals war er als Jakobiner verschrien worden, während die radikale Partei in den Jahren 1831—1833 den unbehaglichen Verteidiger der Stadt Basel als bornierten konservativen Parteimann abtun wollte<sup>20</sup>.

Seine glänzendste Tat als Staatsmann hatte in der Schaffung der beiden Alpenstraßen, St. Bernhard und Splügen, bestanden, die dem 1817 durch eine furchtbare Hungersnot heimgesuchten, von den Weltmärkten ganz abgeschnittenen armen Kanton Graubünden mit Unterstützung der sardinischen und österreichischen Regierung endlich einen einträglichen Transitverkehr sicherten.

Man kann sich leicht vorstellen, mit welchem innern Schmerze dieser Staatsmann im besten Sinne, der bei der Verfolgung praktischer, die Volkswohlfahrt fördernden Ziele alle nutzlosen, sich um phrasenhafte Schlagwörter drehenden Streitigkeiten verachtete, der Zersetzung eines sich im Wohlstande befindlichen und bisher von der besten Ordnung geleiteten Staatswesens zusehen mußte, dessen Glück durch den Kampf um vorgeschobene Idole politisierender Demagogen zerstört wurde. Umso tragischer war es für ihn, daß er bei diesem unheilvollen Prozeß eine wichtige Funktion auszuüben hatte, ohne rettend eingreifen zu können. Trotz der Aussichtslosigkeit seines Friedenswerkes war Tscharner charakterfest genug, um die ihm von der Tagsatzung übertragene Aufgabe mit Unterdrückung jeder subjektiven Einstellung völlig parteilos durchzuführen.

Am 27. Oktober kam Friedrich von Tscharner mit seinem Kollegen Victor Glutz von Blotzheim<sup>21</sup> in Basel an und gab der Regierung die Absicht kund, die öffentliche Meinung auf der Landschaft durch eine möglichst offene, gründliche und vollständige Erforschung der Volksstimme und der eigentlichen Volkswünsche kennen zu lernen. Zu diesem Zwecke ersuchte

---

<sup>20</sup> Vgl. z. B. seine Bezeichnung als „abgefeimter Rabulist“ durch Frey im „Gemälde der Schweiz“ S. 141.

Anderseits rühmte ihn die Bündner Zeitung (Nr. 58) als Vertreter „von hunderttausend freien Schweizern, alte geprüfte Demokraten, die seit Jahrhunderten bewiesen haben, daß es ihnen weder an Kopf noch Herz fehlt“. Die Charakterisierung durch von Tillier (I. S. 120) ist, ohne Zitierung, dem Buche Heuslers entnommen.

<sup>21</sup> Franz Viktor, 1780—1858, entstammte der Solothurner Patrizierfamilie Glutz, die sich zur Unterscheidung nach der 1681 gekauften Herrschaft Blotzheim im Elsaß nannte; sie wurde von Ludwig XIV. geadelt.

er die Regierung, durch die Statthalter jede Gemeinde zur freien Wahl eines oder zweier Abgeordneten auffordern zu lassen, damit diese vereint mit dem Gemeindepräsidenten ihre Wünsche und Anträge in Konferenzen vortragen sollten. Solche Versammlungen wurden zusammen für vier, fünf oder mehr Gemeinden einer Talschaft vorgesehen. Auf Ansuchen der Repräsentanten gab ihnen der Kleine Rat Herrn Dreierherr Wilhelm Vischer, sowie Karl Burckhardt als Vertreter des Großen Rats als Begleiter bei. In besondern Kreisschreiben legte die Regierung den Gemeinden nahe, zur Abwendung des letzten traurigen Ausweges einer Trennung sich zu einer Versöhnung und Vereinigung der Gemüter bereit zu erklären.

Die erste Inspektionsreise der Repräsentanten begann am 1. November und endigte am 6. November mit der Rückkehr nach Basel. In diesen Tagen wurden die Gemeinden auf dem linken Ufer der Ergolz und auf dem rechten Ufer der Birs besucht, zunächst Binningen und Muttenz, dann Liestal und Umgebung, das Haupttal von Basel bis Gelterkinden und die größern Nebentäler von Reigoldswil, Waldenburg, Zunzgen und Läufelfingen. Im Ganzen hörten die Repräsentanten die Präsidenten und Ausschüsse von 52 Gemeinden ab. In den Tagen vom 8. bis 10. November erstreckte sich die Inspektion auf die Gemeinden Meisprach, Buus, Wintersingen, Nußhof, Augst, Giebenach, Arisdorf, Füllinsdorf, Frenkendorf, Hersberg, Olsberg, das Birseck mit den Gemeinden des Leimentales und schließlich noch auf die drei rechtsrheinischen Dörfer.

Nach der ersten Reise hatten die Repräsentanten mit Genugtuung festgestellt, daß die Aussprachen mit den Landleuten „so gründlich, vollständig und rückhaltlos, als sie es immer nur wünschen konnten“, erfolgt seien. Außer den offiziellen Delegierten der einzelnen Gemeinden wurde jedem, der sich zum Wort meldete, die Teilnahme an den Besprechungen gestattet, so vor allem auch größeren Abordnungen einer Gemeinde, manchmal dem gesamten Gemeinderat oder auch Vertretern von Privatvereinen und zwar jedem „bis zur völligen Erschöpfung seines verlangten Vorbringens“<sup>22</sup>. Besonders bemerkenswert ist es, daß die Mitglieder und Veranstalter der früheren revolutionären Organisationen und Versammlungen sich ebenfalls an den Diskussionen beteiligten.

---

<sup>22</sup> K. A. Brodtbeck, „Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts“ äußerte sich dazu wie folgt: „Auf diese Weise gelangen den Repräsentanten die auf Augenschein und Zeugenverhörung — würde der Jurist sagen — gestützten Feststellungen zu Handen der Tagsatzung.“

Den beiden staatlichen Kommissären spendeten die Repräsentanten das Lob, daß sie durch ihre ruhige, würdige und von reicher Sachkenntnis unterstützte Bereitwilligkeit zu jeder wünschbaren Aufklärung über Tatsachen und Sachverhältnisse vorzüglich beigetragen hätten, wie diese dann auch ihrerseits den Repräsentanten dankbar waren für die ihnen gegebene Gelegenheit, sich durch eine direkte Aussprache mit der Gesinnung und den Wünschen des Volkes vertraut zu machen<sup>23</sup>. Wenn die Repräsentanten bezeugen konnten, durch ihre Inspektionsreisen „ein Ergebnis erlangt zu haben, das sich für jeden vorurteilslosen Freund der Wahrheit, des Rechts und der guten Ordnung im ganzen eidgenössischen Vaterlande von wesentlichem Werthe erweisen wird“, so gebührte das Verdienst hiefür in erster Linie Friedrich von Tscharner. Seine überaus geschickte Leitung der Verhandlungen schilderte Heusler<sup>24</sup> mit den folgenden Worten: „Er wußte, wo es erforderlich war, durch Ernst und Güte die Würde und Ruhe der Versammlungen zu behaupten und sogar einen Engelwirt Buser zum Stillsitzen und Anhören zu bringen... Das von Tscharner bei diesen Gesprächen bekundete höchst unbefangene und unparteiische Bestreben, die Gesinnungen und den Sachverhalt zu erfahren, seine zur Freimütigkeit einladende und doch wieder auf den Ernst der Sache hinweisende Art und seine Geschicklichkeit im Fragen nötigten nicht allein den Regierungskommissären Bewunderung ab, sondern flößten auch augenscheinlich den verschiedenen Landleuten Vertrauen oder wenigstens hohe Achtung ein<sup>25</sup>... Überall ging man zuletzt in Frieden und Ruhe, ja zum Teil mit Rührung auseinander“<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> Der „Eidgenosse“ würdigte nach seiner gewohnten Tendenz die Mitwirkung der beiden Magistrate in der folgenden Weise: „Zwei Sultane, welche wohl in den mehrsten Ortschaften große Forderungen haben, mit Oberlandjägern (sc. Repräsentanten) inquirieren... Wird der, welcher den Judenzins nicht entrichten kann, oder vielleicht durch Versprechungen verleitet, vor diesen großmächtigen Herren reden, was er denkt?“ Auch im „Republikaner“ abgedruckt Nr. 19 vom 8. November. Vgl. damit Anmerkung 26 und 170.

<sup>24</sup> Zum großen Teil auf Grund des Berichts Burckhardts S. 4—8.

<sup>25</sup> Vgl. auch in diesem Zusammenhang das Lob Heuslers, S. 227: „Neben seiner Festigkeit für das einmal erkannte Recht zeigte er eine demokratische Einfachheit und Leutseligkeit und besaß in hohem Grade die Kunst, seine Gedanken auch den Ungebildeten faßlich zu machen.“

<sup>26</sup> Vgl. die Ausführungen Brodtbecks a. a. O.: „Der Haupt- und Schlußbericht... legt beredtes Zeugnis ab von der Gründlichkeit, mit der sich die beiden Kommissäre von der wahren Stimmung beider Teile persönlich zu überzeugen und einen Ausweg aus der zerfahrenen Situation zu

Daß diese erste Inspektionsreise ein derart günstiges Resultat ergab, welches wir in seiner materiellen Auswertung bald eingehend besprechen werden, ist um so bemerkenswerter, als die Anhänger der Insurgentenpartei nicht etwa nur vereinzelt an den Konferenzen erschienen waren<sup>27</sup>. Vielmehr hatten sie sich fast im gesamten Bezirk Waldenburg, natürlich mit Ausnahme des Reigoldswilertales, bei der Erwählung der Delegierten durchsetzen können, weil die treugesinnten Bauern, wie der Statthalterverweser La Roche am 2. November klagte, sich auch bei diesem Anlasse als sehr schlaff und unpolitisch erwiesen hatten. Das Gleiche galt zum großen Teil für die Bezirke Sissach und Liestal. Der von den Repräsentanten beabsichtigte Zweck wurde trotzdem erreicht; denn abgesehen davon, daß immer noch genug Vertreter von treuen Gemeinden zum Worte kamen, waren gerade die Aussprachen mit den revolutionär Gesinnten ihres negativen Inhalts wegen überaus instruktiv. Daher glaubte denn auch der Statthalter des Bezirks Sissach die Erklärung abgeben zu können, daß die Aufstandspartei durch die Art und Weise, wie die Repräsentanten die Stimmung des Volkes erforscht hätten, sehr kleinlaut geworden sei; „das leutselige Benehmen der Gesandten und zugleich die feste Willenskundgebung, daß die gesetzlichen Behörden in ihrer amtlichen Wirksamkeit unterstützt werden müßten, haben ihre Wirkung auf Freund und Gegner der Regierung nicht verfehlt“<sup>28</sup>.

Ungünstig gestalteten sich dagegen die Konferenzen bei der zweiten Reise der Repräsentanten infolge eines zielbewußten Eingreifens der Parteileitung, die seit der Rückkehr der vier Gefangenen von Bremgarten wieder eine sehr aktive Tätigkeit aufgenommen hatte.

---

schaffen suchten“. Selbst der Insurgentenchef J. A. Kummler bezeugte in einer Eingabe vom 28. November 1831: „Die Repräsentanten haben, wie bekannt, die Volksstimmung in unserem Kanton auf eine *anerkannt* parteilose Weise untersucht und geprüft.“ (Antwort Tscharners S. 17 auf die Klagschrift der 46 Gemeinden vom März 1832.)

<sup>27</sup> Siehe das Verzeichnis aller Delegierten im Berichte Burckhardts S. 10—20.

<sup>28</sup> Burckhardt bemerkte in seinem Bericht auf S. 9: „Vorzüglich aber konnte man sehen, wie die gutgesinnten Abgeordneten aus diesen Zusammenkünften Aufmunterung und Befestigung schöpften und froher und mutiger aus denselben traten.“ Siehe ferner Trennung A. 19. 2. November. Auch der Verweser La Roche bezeichnete für den Bezirk Waldenburg das Ergebnis als günstig. Dadurch erklärte sich der Vorwurf des Dr. Frey gegen die „Närrischen Inspektionsreisen“ im „Gemälde der Schweiz“. S. 141.

Am Sonntag, den 30. Oktober, waren Gutzwiller und Eglin in Liestal angekommen. Ihre Parteifreunde feierten sie zuerst im „Schlüssel“ und zogen dann am Abend des nächsten Tages mit ihnen im Triumph in die „Krone“ nach Arlesheim, wo eine bedeutende Volksmenge (nach der Ansicht des Statthalters die liederlichsten Elemente) sie mit Geschrei und Abfeuern von Flintenschüssen begrüßte. Später fuhren die Freiheitsmärtyrer<sup>29</sup> mit den Brüdern von Blarer und Andern nach Oberdornach in das Wirtshaus zum „Engel“; es gehörte dem bekannten Revolutionär Joseph Cherno<sup>30</sup>, mit welchem Gutzwiller schon Ende des Vorjahres korrespondiert hatte.

Am 1. November wurde eine Versammlung der Parteileitung mit allen Vertretern des Birsecks im „Engel“ abgehalten. Nach einer langen Rede von Dr. Frey über die Geschichte der Basler Revolution packte Gutzwiller die Sache praktisch an, indem er allen Anwesenden einschärfte, daß man ja in den Gemeinden für die Konferenzen mit den Repräsentanten nur Anhänger ihrer Partei wählen sollte. Doch dürften diese sich auf keine Befragung einlassen, sondern müßten sich auf die Forderung Verfassungsrat oder Trennung beschränken<sup>31</sup>.

Nach diesem Rezept verfuhr die Insurgentenpartei in den nächsten Tagen; die Führer Gutzwiller, Debaray, Dr. Hug, die Brüder von Blarer und Kölner und „ihre Helpershelfer und Trabanten“ reisten im ganzen Kanton herum und suchten die Bauern durch allerlei Versprechungen und durch kräftiges Schimpfen auf die Basler zu gewinnen. Nicht mit Unrecht schrieb Paravicini, es sei unbegreiflich, daß die Tagsatzung

<sup>29</sup> Vgl. Weber, Dissertation, S. 105: „Eine Steigung der Erregung nach der Rückkehr der Gefangenen war leicht begreiflich. Ein Schimmer von Martyrium umgab diese Männer fortan und ihrem Charakter nach zu urteilen, gefielen sich wenigstens Gutzwiller, Hug und Debaray nicht übel in der Rolle der leidenden Volkshelden.“

<sup>30</sup> Nach einem Berichte des Statthalters Gysendörfer war in dieser Zeit in Oberdornach ein Revolutionsbureau organisiert, dem drei Fremde angehörten. Einer von ihnen soll ein deutscher Baron gewesen sein. Den Verkehr zwischen ihnen und der Landschaft besorgten die Brüder Blarer, Dr. Frey, Berri-Brüderlin, Paul Vogt und Bezirksrichter Simon von Allschwil, sowie der Rößliwirt Dornacher von Arlesheim. Trennung A. 18., 25. Oktober; 1. November.

<sup>31</sup> Gysendörfer war durch einen Vertrauensmann über die Verhandlungen im „Engel“ unterrichtet worden. Triumphierend schrieb er am 3. November: „Ich habe nun den wieder angeknüpften und fortgesponnenen Faden der Conspiration in Händen und derselbe soll mir nicht so leicht wieder entwitschen.“

gerade im entscheidenden Momente diesen gefährlichen Menschen die Rückkehr in den Kanton gestattet habe. Zweifellos sind die wohlgemeinten Bemühungen der Repräsentanten durch die starke Propaganda („ein gewaltiges Treiben und Laufen nach Liestal hin und her“) bei der zweiten Inspektionsreise kontrariert worden. Im ganzen Birseck schüchterten die Insurgenten ihre Gegner derart ein, daß diese sich nicht getrauteten, eigene Kandidaten aufzustellen. Es wiederholte sich nun das gleiche Spiel wie bei den vielen früheren Anlässen, indem die Anhänger der Regierung entweder aus Vorsicht überhaupt zu Hause blieben (so namentlich in Arlesheim und Oberwil) oder aber, wie in Reinach nach der Agitation von Dr. Kaus, mit samt dem Gemeindepräsidenten aus der Gemeindeversammlung davonliefen<sup>32</sup>.

Ähnlich ging es in den Gemeinden des Untern Bezirks zu. In Muttenz waren am 3. November die rechtlich Gesinnten, die eine freie Aussprache zum Zwecke der Versöhnung gewünscht hatten, überschrien worden. Auf den 8. November berief Anton von Blarer alle Ausschüsse des Birsecks nach Therwil und erteilte ihnen die Instruktion, daß sie sich darauf beschränken müßten, den Repräsentanten die von der Parteileitung abgefaßte Schrift zu übergeben.

Die Gegenaktion der Aufstandspartei führte zu dem Erfolge, daß sich die Bauern bei der zweiten Inspektionsreise verschlossener zeigten und, statt frei von der Leber weg zu sprechen, nur eingelernte Schlagworte hören ließen, die öfters bewiesen, daß die Redner den Sinn der Phrasen gar nicht verstanden hatten; wie Einer von Thürnen sagte, sie wollten „Rechtsfreiheit vom souveränen Volk“ oder ein anderer gar: „sufer rein wollen wir sein“<sup>33</sup>. Einer erklärte offen, er habe Auftrag erhalten, keine Antwort zu geben.

Die drei Themen, die den Konferenzen auf beiden Reisen zu Grunde gelegt waren, lauteten jeweilen<sup>34</sup>:

1. Wie der letzte traurige Ausweg einer Trennung vermieden werden könne?

---

<sup>32</sup> Die 30 Zurückgebliebenen erklärten hierauf namens der Gemeinde eine von Dr. Kaus verlesene Beschwerdeschrift als genehmigt und ließen sie den Repräsentanten zustellen. Die zwei mannhaften Gemeinderäte Feigenwinter und Meury übergaben dann den Repräsentanten ihrerseits eine Protesterklärung.

<sup>33</sup> Diese und andere verworrene Ausdrücke siehe im Berichte Burckhardts, S. 21.

<sup>34</sup> Wir verweisen auch für alle folgenden Ausführungen auf den Bericht der Repräsentanten und von Karl Burckhardt.

2. Wie bei der Abstimmung über die Verfassung verfahren worden sei? Ob ein Zwang aussgeübt worden sei?

3. Welches die eigentlichen Gründe der seit einem Jahr eingerissenen Zerwürfnisse seien?

Nach den Aussprachen konnte die Bevölkerung der Landschaft in drei annähernd gleich starke Klassen eingeteilt werden.

Zu der *ersten Klasse* gehörten die unbedingten Anhänger der Regierung. Das ganze Reigoldswilertal, Gelterkinden und seine Nachbarschaft, sowie eine große, aber in einzelnen Dörfern zerstreute Menge der stillen Bürger erklärten sich mit der größten Wärme und Bestimmtheit, daß sie mit der Regierung durchaus zufrieden seien und keine Veränderung der Verfassung wünschten; jeder Trennung seien sie auf das Entschiedenste abgeneigt; von der Tagsatzung und den Repräsentanten verlangten sie nichts anderes als den Schutz gegen Gewalttätigkeiten der Unruhestifter, die Befreiung von der unverschuldeten Einquartierungslast und die Gewährleistung der rechtmäßigen Verfassung.

Die *zweite Klasse* bestand aus denjenigen Bürgern, denen eine friedliche Beilegung der Unruhen ebenfalls erwünscht gewesen wäre, da für sie die politischen Streitigkeiten nur eine untergeordnete Bedeutung besaßen; ihnen war am meisten an einem Entgegenkommen der Regierung und der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiete, durch Erleichterung der Abgaben, Änderung von einigen zum Teil lokal bedingten Übelständen finanzieller Natur, Förderung der Landwirtschaft und der Gewerbe gelegen.

Wir haben diesen Komplex der wirtschaftlichen Wünsche in grundsätzlicher Beziehung bereits im ersten und im zweiten Teil besprochen und werden sofort noch darauf zurückkommen. Jedenfalls bestätigt die Feststellung der Repräsentanten unsere von Anfang an vertretene Auffassung, daß die Grundursache der Unruhen nicht in den politischen Schlagworten zu suchen war, indem selbst in diesem vorgerückten Stadium der Revolution mindestens zwei Drittel der Landbevölkerung mit der Verfassung zufrieden waren. Der einzige Wunsch, welchen einzelne Vertreter der zweiten Klasse hinsichtlich der Verfassung äußerten, bezog sich auf die Ermöglichung einer künftigen Revision; sie anerkannten zwar, daß die Verteilung der Sitze im Großen Rat dem derzeitigen Bildungsgrad des Volkes entspreche, brachten aber das vernünftige, durchaus zutreffende Argument vor, daß der Landschaft

später bei einer Vervollkommnung des Kulturniveaus eine größere Vertretung im Großen Rat gebühre.

Zur *dritten* Klasse zählten die Repräsentanten die eigentliche Insurgentenpartei, die vorzüglich in Liestal, Sissach, Waldeburg und im Bezirk Birseck „unter dem Einflusse der bekannten Häuptlinge ihr störrisches Wesen getrieben hat und zum Teil noch treibt“. Mit dieser Partei war jede sachliche Diskussion ausgeschlossen; sie hatte kein Verständnis für friedliche Vereinbarungen auf der Grundlage von wirtschaftlichen Konzessionen; Förderung oder Vernichtung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe waren ihr gleichgültig; alle derartigen Fragen wollte sie nur als Nebensachen aufgefaßt wissen; für sie war der ganze Streit eine rein politische Machtfrage; jeden Kompromiß, der zum Friedensschluß hätte führen können, lehnte sie strikt ab und hämmerte ihren Anhängern immer wieder die Kampfparole ein, „Verfassungsrat oder Trennung“<sup>35</sup>.

Den friedfertig gesinnten Landleuten verhüllten die Führer der Aufständischen allerdings ihre Ziele. Die Repräsentanten wiesen auf die deutlichen, von Erfolg begleiteten Anstrengungen der heftigsten Oppositionsgruppe hin, die Anhänger der zweiten Klasse dadurch auf ihre Seite hinüberzuziehen, daß sie ihnen die Befriedigung aller ihrer Wünsche bei der Erwähnung eines Verfassungsrates, der den Anbruch eines goldenen Zeitalters bewirken sollte, vorspiegelte. Der Bericht der Repräsentanten machte auf den unlösbaren, aber den schlichten Bauern meist nicht erkennbaren Widerspruch aufmerksam, daß der künftige Idealzustand eine große Steigerung der staatlichen Aufgaben und zugleich eine fast vollkommene Abgabefreiheit bringen sollte. „Dies ist der große Hebel, wodurch in dem sonst so glücklichen Kanton Basel so manche darniederschlagende Erscheinung zu Stande gebracht wurde“, urteilten die Repräsentanten<sup>36</sup>.

---

<sup>35</sup> Eine Ausnahme bildete am ehesten Gutzwiller, der ja später sich immer sehr stark für die Regierungsautorität im Kampf gegen revolutionäres Wesen einsetzte. Wir haben im ersten Teil erwähnt, daß die Basler Gutzwiller leicht für sich hätten gewinnen können, wenn sie ihm eine Ratsherrenstelle in Aussicht gestellt hätten. Im Gegensatz zu Gutzwiller war in der Folge Dr. Frey der Kämpfer für die Volksherrschaft à outrance. Eine andere Stellung nahmen die Freiherren von Blarer ein, die man als „Conquistadores“ einschätzen konnte.

<sup>36</sup> Es wurde sogar das Gerücht bestätigt, daß die neue Regierung auf der Landschaft keine Betreibungen wegen Schulden zulassen werde. Bericht Burckhardt S. 33. Die Besprechung der einzelnen, zum Teil einander entgegengesetzten Forderungen folgt unten.

Zur Begründung der politischen Programmartikel diente den Sprechern der dritten Klasse die Berufung auf das allgemeine Naturrecht, auf die Gleichheitsurkunde und auf die Mediationsverfassung, wobei sie verschwiegen, daß die Landschaft beim Erlaß der ersten Akte, die überhaupt nie eine praktische Geltung besessen hatte, die Verpflichtung eingegangen war, die Hälfte ihrer Sitze mit Stadtbürgern zu besetzen<sup>37</sup>, und daß die Mediationsverfassung im Jahre 1814 nicht allein im Kanton Basel, sondern in allen Schweizerkantonen aufgehoben worden war<sup>38</sup>. Eine Vergleichung mit der Vergangenheit hatte überhaupt keinen Sinn, da man, statt bis zum Jahre 1798, ebenso gut bis zur Reformationszeit oder bis zur Entstehung der ersten Zunftverfassung hätte zurückgehen können. Die richtige Fragestellung lautete: „Entsprach die Basler Verfassung dem modernen schweizerischen Staatsrecht?“ Diese Tatsache konnte, mit Ausnahme des ungeschickten § 45, nicht bestritten werden<sup>39</sup>.

Für die Gegenwart weit wichtiger als die Beurteilung der erst vor kurzem in Kraft getretenen Verfassung war die Untersuchung des gesamten durch die Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung bedingten Zustandes des Kantons.

Gewiß war die Verfassung der Restaurationszeit mit der übermäßigen Aufhäufung der öffentlichen Kompetenzen im Schoße der Regierung tadelnswert und überaus „reaktionär“ gewesen; um so erstaunlicher ist es, daß die Untersuchungen der Repräsentanten auf diesem Gebiete zu einem Ergebnis gelangten, welches man als das interessanteste document humain in der Geschichte der Dreißiger Wirren bezeichnen kann. Hören wir, was die Repräsentanten auf Grund ihrer gewissenhaften Prüfung über die Führung der Verwaltung und der Rechtspflege auf der Landschaft Basel durch die „Tyrannenregierung“ auszusagen wußten:

<sup>37</sup> Siehe I. Teil S. 138.

<sup>38</sup> Manche Redner, die, wie z. B. der Württemberger Dr. Kaus, für die Vertretung im Großen Rat das „Schweizerrecht“ verlangten, hatten keine Ahnung, daß gerade die Kantone Zürich, Luzern, Solothurn und St. Gallen, die Protektoren der Insurgenten, ihren Hauptstädten ein proportional weit größeres Privileg erteilt hatten, als die Stadt Basel beanspruchte. Bericht Burckhardt S. 28.

<sup>39</sup> Besonders typisch für die durch die lange Hetze bewirkte Mentalität ist der Ausspruch eines Waldenburgers, sie wollten eine von einem Verfassungsrat gemachte Verfassung, selbst wenn sie schlechter sei als diejenige des Großen Rats, während ein Lausener meinte, die Beschwerden seien alles Nebensachen; wenn man Rechtsgleichheit habe und einen Verfassungsrat, komme Alles von selber. Bericht Burckhardt S. 32.

„Höchst merkwürdig war bei allen bisherigen Besprechungen<sup>40</sup> das Ergebnis der Umfrage über die öffentliche Verwaltung bis zum Ausbruch der Unruhen; ... diejenigen Länder möchten selten sein, wo die Regierung bei einer Erörterung dieses Gegenstandes sich in den ruhigsten Zeiten eines Zeugnisses von einem Volke erfreuen dürfte, wie die Behörden des Standes Basel es dermalen in dem Zeitpunkt der größten Aufreizung von ihren erbittertsten Gegnern in allen bis jetzt von uns besuchten Gegenden *einstimmig* erhalten haben.“ Ebenso glänzend war die Feststellung über die Rechtspflege:

„Es ist beinahe unglaublich und doch die strengste historische Wahrheit, daß in 52 Gemeinden auf die ausdrücklichste Frage, wie es bis zum Ausbruch der Unruhen mit der Rechtspflege bestellt gewesen, nur von einem einzigen Landbürger (in Waldenburg) die Behauptung erhoben worden ist, es sei ihm in einem Streit- und Strafhandel zu nahe getreten worden.“ Da dieses angebliche Unrecht sich auf die verweigerte Revision eines rechtskräftigen Urteils bezog, während auch nach der heutigen Gesetzgebung in solchen Fällen selten ein Erfolg erreichbar ist, ergibt sich in Beziehung auf die Justiz ebenfalls eine vollständige Übereinstimmung im Sinne einer uneingeschränkten Anerkennung.

Die Repräsentanten betonten ausdrücklich, daß auf die Treue und Ordnung in den verschiedenen Verwaltungen kein Schatten gefallen sei; es lasse sich weder ein Mangel hinsichtlich der Sicherheit der Personen und des Eigentums noch der öffentlichen Ordnung und Fürsorge erkennen. Selbst mehrere Häupter und Anreger der entstandenen Unruhen hätten auf die bestimmteste Anfrage ihre unbedingte Zufriedenheit auf allen diesen Gebieten bezeugt. Zu diesen Insurgentenführern gehörten Gutzwiller, von Blarer, Buser, Eglin, Plattner, Michael Singeisen und Strub, von welchen die ersten durch direkte Mitwirkung oder wenigstens Stimulierung der radikalen Zeitungen viel zu der gewissenlosen Hetze mit den unglaublich verlogenen Pamphletartikeln gegen Basel beigetragen hatten.

Besonders zu erwähnen ist noch die charakteristische Episode, daß zwei der Opposition angehörende Delegierte von Diegten das Lob der guten Verwaltung bekämpften mit dem Ausspruch: „Ja, wenn wir es nur wieder so gut bekämen“, worauf der Schulmeister der gleichen Gemeinde zutreffend

---

<sup>40</sup> Diese Worte wurden nach der ersten Reise geschrieben; die Repräsentanten bezeugten aber im späteren Bericht, daß die Besprechungen in den 26 übrigen Gemeinden das gleiche Resultat ergeben hätten.

replizierte: „Es sei schlimm, daß es, wenn doch alle die Regierung so lobten, zu einer Revolution habe kommen müssen.“

Was halfen aber alle diese vor den Repräsentanten abgegebenen Zeugnisse für die Wahrheit und Gerechtigkeit, die von den Insurgentenführern später doch wieder desavouiert wurden! Welchen geradezu Ekel erregenden Gegensatz zu den schönen Bekundungen des wahren Sachverhalts bildet die von den Repräsentanten in ihrem Haupt- und Schlußbericht vom 12. Dezember überlieferte Tatsache, daß sich die Führer der Insurgentenpartei nicht scheuten, zum Zwecke der Verhetzung des Landvolks seinen Zustand als unerträgliche Leibeigenschaft, als Sklaverei und Helotendienst darzustellen! Im gleichen Tone war auch der der Tagsatzung, den Grossräten und den Landsgemeinden der Schweiz zugestellte „Aufruf der Landschaft Basel“<sup>41</sup> vom Oktober 1831 gehalten.

## *II. Die Untersuchung der wirtschaftlichen Beschwerden<sup>42</sup>.*

### **1. Im alten Kantonsteil.**

Die Repräsentanten unterließen bei ihren mit der größten Gewissenhaftigkeit durchgeföhrten Untersuchungen nicht, die Bauern eingehend über ihre verschiedenen Wünsche und Beschwerden in wirtschaftlicher Beziehung auszuforschen. Es ist für unsere frühere, mit der Darstellung der Repräsentanten übereinstimmende Beurteilung der wirklichen Interessen des Landvolks sehr charakteristisch, daß die der Opposition angehörenden Bauern im Gegensatz zu ihrer kargen, dem Banne der Suggestion unterworfenen Aussprache über die Verfassungsfragen sich auf dem wirtschaftlichen Gebiete bereit zeigten und ohne fremde Belehrung ihre eigene Meinung in den verschiedensten Richtungen vortrugen. Die reichliche Fülle der zur Diskussion gestellten Punkte beweist deutlich, daß bei diesen ökonomischen Materien und Verhältnissen die Ursache für die Unzufriedenheit zu suchen ist, soweit solche primär vorhanden war und nicht erst durch die Hetzereien gezüchtet wurde.

---

<sup>41</sup> „Aufruf der Landschaft Basel an die Schweizer. Eidgenossenschaft und insbesondere an die löbl. Grossräte und Landsgemeinden der Schweiz.“ Druck in Sursee.

<sup>42</sup> Siehe hauptsächlich Beilage A zum Haupt- und Schlußbericht der Repräsentanten vom 12. Dezember 31; I. Teil S. 200—215. II. Teil S. 52 ff. Bericht von Karl Burckhardt S. 65—88.

Zu einem wesentlichen Teil enthielten die vorgebrachten Beschwerden nur eine Wiederholung derjenigen, die die Bauern schon unmittelbar vor dem Ausbruch des ersten Aufstandes bekannt gegeben hatten, so daß wir mehrfach auf unsere Befprechung über jene Zeit verweisen können.

Die von den Repräsentanten in wahlloser Reihenfolge aufgeföhrten und mit einem kurzen Kommentar versehenen Klagen und Begehren teilen wir in die folgenden Gruppen ein:

*a) Steuern, Abgaben und Gebühren.*

Laut unserem Nachweis im ersten Teil bildete die *Gewerbs- und Vermögenssteuer* die Haupteinnahmequelle des Staatshaushalts. Sie gehörte zu den wenigen staatlichen Einrichtungen, mit denen die ganze Landschaft fast einhellig zufrieden war. Da aber auch ein Idealzustand immer wieder den Widerspruch von Meckern herausfordert, so meldeten sich doch zwei Landbewohner, denen die Steuer nicht paßte, bei den Repräsentanten. Der eine war ein Müller, der vier Franken bezahlen mußte, der andere ein Schuhmacher und zugleich Seidenweber, der für sein doppeltes Gewerbe noch weniger zu entrichten hatte. Was waren dies für gute alte Zeiten, als man sich noch wegen einer jährlichen Steuer von vier Franken aufregte!

Die sonst allgemeine Sympathie, welche die Gewerbs- und Vermögenssteuer auf der Landschaft genoß, wird durch die Tatsache verständlich gemacht, daß die Städter 96,5 % oder pro Kopf Fr. 5.—, die Landbewohner dagegen nur 3,7 % oder pro Kopf Fr. 0,089 aufbrachten<sup>43</sup>. Besonders drückend erachtete die Stadtbevölkerung den Charakter dieser Abgabe als Umsatzsteuer, indem man von allen Warenkäufen 1/4 % entrichten mußte, gleichgültig, ob das Geschäft zu einem Gewinn oder zu einem Verlust führte.

Ähnlich geartet war das Interesse am *Metzgerumgelt* gewesen, von welchem die Bauern mit ihren Hausschlachtungen nicht berührt worden waren. Seine im Dezember erfolgte Abschaffung hatte daher ihren Zorn erweckt und sie verfehlten nicht, den Repräsentanten diese große Ungerechtigkeit zu klagen<sup>44</sup>.

<sup>43</sup> Siehe I. Teil S. 209. Das dort angegebene Zahlenverhältnis, Leistungen der Stadt Fr. 91 537.20, der Landschaft Fr. 3416.50 wurde für das Jahr 1831 durch die Repräsentanten bestätigt in dem Sinne, daß das Land kaum Fr. 3000.— beitrage. Zu erwähnen ist noch die im I. Teil genannte Handänderungssteuer von 2 %.

<sup>44</sup> I. Teil S. 210. Besonders aus dem Berichte Burckhardts ist er-

Umgekehrt verhielt es sich mit dem von den Weinbauern bekämpften *Ohmgeld*, einer Abgabe vom ausgeschenkten Wein<sup>45</sup>. Auf die Vorstellung der Repräsentanten, daß schließlich die Staatsverwaltung auf öffentliche Einnahmen angewiesen sei, erwiderten die Rebenbesitzer, daß man das Ohmgeld durch einen Zoll auf den eingeführten Wein ersetzen könnte. Die Stadtbürgerschaft, die für den Import von fremdem Wein allein in Betracht kam, lehnte aber eine weitere Belastung ab und gab im Allgemeinen ihre Unzufriedenheit über die einseitige Stellungnahme der Landbevölkerung kund, die alle öffentlichen Belastungen auf die Stadt abwälzen und überhaupt in keiner Weise zu den Kosten des Staatshaushaltes beitragen wolle. Die Repräsentanten hatten das Gefühl, daß dieser finanzielle Gegensatz die Besorgnisse der Stadteinwohner vor einer unabsehbaren Schädigung ihrer Interessen beim Übergang der Großratsmehrheit auf die Landschaft sehr gesteigert habe.

Unzufrieden waren die Bauern über die *Landarmensteuer* (I. Teil, S. 211)<sup>46</sup>. Nach der bereits erfolgten Herabsetzung der Steuer durch das Gesetz vom 5. April 1827 auf 20 Rappen von Fr. 1000.— des Katalerwertes zog die Behörde nun die gänzliche Aufhebung der Steuer in Erwägung.

Eine erhebliche Bedeutung als kleine Finanzquelle besaß ferner der *Salzverkauf*, welcher der Staatskasse aus der Landschaft gegen Fr. 40 000.— einbrachte, wobei allerdings die Zahlungen von auswärtigen Bezügern aus den Grenzorten inbegriffen waren. Dem Beispiel anderer Kantone folgend, kam der Große Rat am 8. November 1831 den Konsumenten durch Herabsetzung des Salzpreises entgegen.

Der weiteren Beschwerde der Bauern, daß sie für ihre Produkte von den Stadteinwohnern in *Kurrentgeld* bezahlt wurden, während sie ihre Steuern und Abgaben an die Staatskasse

sichtlich, daß die Bestätigung der Abgaben mit der einzigen Aufhebung des Metzgerumgelts die wahre Ursache des Januar Aufstandes gewesen ist (S. 35). Interessant als Parallel ist die Bemerkung im Schreiben des Schaffhauser Bürgermeisters von Meyenburg vom 9. Januar 1932 (Tr. A 21): „Das Volk ist ruhig, weil bis dahin beinahe keine Abgaben verlangt worden sind. Seine Organe benutzen die allgemeinen Grundsätze der Verfassung, um überall Erleichterung und Freiheit zu bewilligen und kaum begreife ich, wie wir so bald zu einem ordentlichen Staatshaushalt kommen werden.“

<sup>45</sup> I. Teil, Anmerkung 103. II. Teil S. 56.

<sup>46</sup> Eine Ausnahme bildete Arisdorf, dessen Präsident bemerkte, daß die Gemeinde jährlich Fr. 200.— mehr beziehe als bezahle (Bericht Burckhardt S. 71).

in dem gesetzlichen, in höherem Kurse stehenden Kapitalgeld entrichten mußten, half ein Gesetz vom 18. November ab; es ließ für die Zahlungen an die öffentlichen Kassen das Kurrentgeld unter Festsetzung eines festen Kurses zu<sup>47</sup>.

Im Unterschied zu den bisher aufgezählten Steuern und Abgaben, die nur die Unzufriedenheit der Landbewohner erregt hatten, war die *Montierungssteuer* in der Stadt ebenfalls unpopulär (I. Teil, S. 211). Grundsätzlich berechtigt war der Einwand einer ungenügenden Abstufung, wenn es sich auch um recht bescheidene Beträge handelte (Fr. 1.— bis zu einem Vermögen von Fr. 10 000.—, Fr. 2.— für die Reichern). Während der Durchführung der Untersuchungen durch die Repräsentanten änderte der Große Rat durch Gesetz vom 17. November die Veranlagung der Steuer ab. Die Milizpflichtigen im Auszug, kundlich Arme, Witwen, Jungfrauen und über 65 Jahre alte Männer mit einem Vermögen unter Fr. 10 000.— befreite man ganz. Für die Pflichtigen wurden die Taxen von 5 Batzen bis zu Fr. 8.— abgestuft.

Schließlich gaben noch zwei Arten von *Gebühren* den Bauern Anlaß zur Klage, die Taxen der Bezirksschreibereien und die Vermessungskosten. Nach einer in den früheren Zeiten allgemeinen Übung genossen die Beamten keine feste Besoldung, sondern mußten aus den für ihre Verrichtungen bestimmten Taxen leben, die den Landleuten zu hoch schienen; eigenartig war es jedoch, daß die Taxen gerade in der Mediatisationszeit, als die Landschaft nach der Verfassung ungefähr über zwei Drittel der Großratssitze verfügte, festgesetzt worden waren. Allerdings hat das System der Entlohnung durch Taxen den Nachteil, daß es die direkt interessierten Bezüger dazu verleitet, die Sachwerte, nach welchen der Tarif abgestuft ist, auf Grund einer optimistischen Einstellung zu schätzen. Nebenbei, ohne ehrenkränkende Anspielung, sei erwähnt, daß die Basler Notare heute noch ihre Einnahmen nach der gleichen Methode beziehen.

---

<sup>47</sup> Der Fünffrankentaler wurde zu 35 Batzen, der Brabantertaler zu 40 Batzen angenommen; der letztere Wert entsprach dem im 18. Jahrhundert geltenden Kurs für 3 Pfund = 6 französische Livres.

Der Gesandte La Roche war mit diesem „Währungsexperiment“ nicht einverstanden; er warnte die Regierung, daß sie mit der Bewertung des Fünffrankenstücks über 34 Batzen gegen das Münz-Konkordat verstöse. Die vom Kanton Freiburg beabsichtigte Einberufung einer Münzkonferenz sollte abgewartet werden (Tr. U. 1, 4. November). Für die Regierung war jedoch entscheidend, daß den wirtschaftlichen Beschwerden, soweit als möglich, rasch entsprochen werden sollte.

*b) Organisationsfragen.*

Einige in das juristische Gebiet einschlagende Beanstandungen rührten offenbar von den Doktoren Gutzwiller und Frey her; es wurden Ungleichheiten zwischen Stadt und Land hervorgehoben, so z. B. daß die Stadt eine vom Landrecht abweichende Stadtgerichtsordnung besitze; die letztere war nicht etwa eine neue Errungenschaft der privilegiensüchtigen Stadt, sondern stammte vom 5. Juni 1719 (sie ist den älteren Juristen noch dadurch bekannt, daß sie das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle nannte). Ferner wurde gerügt, daß in der Stadt ein großer und ein kleiner Stadtrat aufgestellt sei, während sich die Gemeinden der Landschaft mit einem Gemeinderat begnügen mußten. Diesen Ausführungen wurde von vernünftigen Leuten entgegengehalten, daß Unterschiede schon durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bedingt seien; zur Verteidigung der angegriffenen Landordnung genügte die Berufung auf ihren Verfasser Peter Ochs, den der Landschaft sehr gewogenen Revolutionär vom Jahre 1798.

Von dieser Materie bot ein einziger Gegenstand ein Interesse für die Bauern; sie fühlten sich belästigt, weil sie auch für kleinere Vergehen sich in der Stadt vor dem Korrektionellen Gericht verantworten mußten. Seine Einführung in neuerer Zeit hatte eine wesentliche Reform bedeutet, indem es weniger wichtige Strafverfolgungen dem umständlichen, mit förmlichen Prozeduren belasteten Verfahren vor dem Kriminalgericht entzog. Man hätte freilich noch einen Schritt weiter gehen und einfache Übertretungen einem Bezirksgericht oder einem Gemeinderichter überweisen können; nur waren gerade im Jahre 1831 die Zeitumstände für eine solche Änderung in der Gerichtsorganisation denkbar ungeeignet<sup>48</sup>.

*c) Die Kosten des Staatshaushaltes.*

Die gleichen Bauern, welche für ihr eigenes Interesse staatliche Leistungen und Unterstützungen beanspruchten, fanden aus Sorge für die öffentlichen Finanzen die den Organen und Beamten des Staates zukommenden Besoldungen zu hoch. In erster Linie beanstandeten sie die Verwaltungskosten des Armenfonds; nach der durch die Behörde gelieferten Aufklärung waren indessen die Löhne des Verwalters und Schreibers keineswegs übersetzt.

---

<sup>48</sup> Die Versammlung der Ausschüsse in Reinach hatte anerkannt, daß die Ortsbehörden zu wenig unabhängig seien.

Eine andere schwere Belastung der Steuerzahler bildete in den Augen der Unzufriedenen das „Landjägerkorps“, eine viel zu kostspielige Institution. Dabei war auf der ganzen Landschaft kaum ein Dutzend Polizisten stationiert<sup>49</sup>.

Eine größere Bedeutung schien die Klage über die zu hohe Honorierung der Magistratspersonen in der Stadt zu besitzen. Die Repräsentanten stellten aber fest, daß ein Ratsherr (Mitglied der Regierung) nicht mehr als Fr. 400.— erhalte, während der Bürgermeister mit einer Dotation von Fr. 1200.— zufrieden war<sup>50</sup>. An den meisten Regierungskollegien, in die die Staatsverwaltung eingeteilt war, wurde zum Teil unentgeltlich, zum Teil gegen sehr niedere Entschädigungen gearbeitet. Nach diesem Nachweise drehte die Opposition den Spieß um und erhob gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie mit dem System die Annahme von Stellen durch weniger begüterte Landleute verhindere.

Im gleichen Zusammenhange sei auch eine Beschwerde angeführt, daß die Landbewohner bei den Ämterbesetzungen zu wenig berücksichtigt würden; die Anhänger der Regierung widerlegten indessen in den Verhandlungen diese Behauptung durch Anführung von Beispielen<sup>51</sup>.

Als Vertreter der Insurgentenpartei die Bauern für sich gewinnen wollten mit der Angabe, daß bei größerer Sparsamkeit im Staatshaushalt die Aufhebung der Abgaben auf der Landschaft möglich wäre, replizierten ihre Gegner, daß jeder Bauer mit dem Betrage des Schadens, den die Unruhen ihm zugefügt hätten, seine sämtlichen Abgaben auf Lebenszeit bezahlen könnte.

#### *d) Gewerbefreiheit.*

Wir haben die durch die Verfassung in nicht vollkommener Weise eingeführte Gewerbefreiheit im ersten Teil (S. 355

---

<sup>49</sup> Diese Beschwerde hatte Strub vom Reisen vorgebracht; auch Jenni in Füllinsdorf behauptete, daß das ganze Land von Landjägern überschwemmt werde; trotzdem werde mehr gestohlen als früher (Bericht Burckhardt S. 78). Siehe dagegen II. Teil S. 100.

<sup>50</sup> Zur Vergleichung sei angeführt, daß die neue freisinnige Regierung des Kantons Bern sich vom Großen Ratte die folgenden Besoldungen bewilligen ließ: Schultheiß Fr. 5000.—, Regierungsräte Fr. 3000.—, Stadtschreiber Fr. 3200.— (s. den Kommentar im „Schweiz. Republikaner“ vom 2. März 1832).

<sup>51</sup> Sie wiesen z. B. nach, daß für den Pfarrdienst vor noch nicht langer Zeit die zwei einzigen Kandidaten aus der Landschaft angestellt worden seien, während eine große Zahl von städtischen Kandidaten habe zurückstehen müssen.

bis 358) einläßlich besprochen. Wir erinnern kurz daran, daß die Handwerker auf der Landschaft grundsätzlich den Gewerben in der Stadt keine Konkurrenz machen durften, da der § 11 der Verfassung die Gewerbefreiheit nur am Orte der Niederlassung gewährte. Schon eine Verordnung vom 21. April 1830 war aber über die Verfassungsbestimmung hinausgegangen und hatte den Verkauf von *bestellten* Handwerkserzeugnissen in der Stadt durch Handwerksmeister der Landschaft unter Beobachtung von gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Die den Repräsentanten vorgebrachten Klagen bezogen sich auf diese Beschränkungen. Der verlangte Nachweis einer Bestellung wurde als hinderlich bezeichnet; besonders wünschten die Landmetzger die Aufhebung des speziellen Verbotes, „totes Fleisch“ zum Verkauf in die Stadt einzuführen. Es ist zu bemerken, daß die meisten andern schweizerischen Städte an ähnlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit festgehalten hatten<sup>52</sup>, und man wird diesen restriktiven Bemühungen heute wieder mehr Verständnis entgegenbringen, wo sich nicht nur ein Land gegen das andere, sondern bereits auch ein Kanton gegen den andern und selbst die Gemeinden des gleichen Kantons wirtschaftlich gegen einander abschließen. Was noch speziell das Hausierverbot von nicht bestellten Waren betrifft, so sind wir überzeugt, daß gegenwärtig viele geplagte Hausfrauen eine derartige Befreiung von den Hausierern mit großer Erleichterung begrüßen würden.

Als einen unverständlichen Mißbrauch der Gewerbefreiheit betrachteten die Repräsentanten ein nicht ohne Leidenschaft vorgebrachtes Volksbegehren. Eine ganze Gegend war sehr entrüstet, daß man einem „nicht gelehrten“ Tierarzt sein Handwerk verboten hatte, obwohl er es gar wohlfeil ausgeübt habe, während andere, patentierte Tierärzte kein Zutrauen besäßen. Ob sich wohl unter den letzteren der Tierarzt Kummler, der Insurgentenchef im Birseck, sein Schwiegervater Meyer in Itingen und die ebenfalls der Insurgentenpartei angehörenden Tierärzte Zeller in Liestal und Joerin in Binningen befunden haben?

Eine andere Forderung verstieß klar gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit; auch die Repräsentanten fanden es sehr eigenartig, daß man in der Zeit der Verfehlung aller Privilegien an einigen Orten die Wiederherstellung der abgeschafften Vorrechte für Güterfuhrwerke verlangte.

<sup>52</sup> Im Kanton Zürich protestierte am 8. April 1832 eine 5000 Personen zählende Volksversammlung zu Bassersdorf gegen die Absicht des Großen Rats, die Gewerbefreiheit einzuführen unter Aufhebung von alten Zunftprivilegien.

e) *Wirtschaftliche Kampfmittel der Städter.*

In der neuesten Literatur sind als hauptsächliche Quelle der Unzufriedenheit wirtschaftliche Kampfmittel aufgeführt worden, die angeblich von den Städtern verwendet wurden, um die Bauern mürbe zu machen. Für eine moderne Denkweise erscheint ja eine solche Annahme glaubhaft, da unsere Generation schon seit Jahrzehnten unter diesem Drucke leidet. Die gleiche Kampfeinstellung projizieren nun die modernen Autoren in die Mentalität der Basler vor mehr als hundert Jahren. Gagliardi<sup>53</sup> gibt an, daß die Bandfabrikanten mißliebigen Posamentern die Arbeit entzogen hätten. Noch mehr Bedeutung mißt er der Kündigung der Hypotheken auf der Landschaft durch städtische Gläubiger bei; damit entschuldigt er geradezu den von den Insurgenten ausgeübten Terrorismus mit den Gewaltakten und den haßerfüllten Schmähsschriften. „Stellte derartiger Druck doch eine eigentliche Kriegshandlung dar.“ Richtig ist zwar, daß die Aufstandspartei schon für die mißglückte Gründung eines Kreditvereins im Juni 1831 Propaganda gemacht hatte mit der Behauptung, daß die städtischen Gläubiger manchen Bauern die Hypotheken gekündet hätten<sup>54</sup>. Auch bei den Besprechungen mit den Repräsentanten haben die Revolutionäre die Basler der Ausübung eines Druckes durch Drohungen mit Verdienstlosigkeit, wie auch durch den Entzug der Kapitalien beschuldigt, jedoch nur in vager Form und unter Hinweis auf Vorfälle in andern Gegenden. Beim Nachforschen an Ort und Stelle zerfielen alle Anschuldigungen in Nichts; kein einziger Fall wurde nachgewiesen, und von allen Proklamationen, die solche Drohungen enthalten haben sollen, wurde keine einzige vorgelegt. Vergebens forschten auch die Repräsentanten nach einem Bauern, dem die Hypothek gekündigt worden sei; es konnte kein einziger beim Namen genannt wer-

---

<sup>53</sup> Gagliardi, Geschichte der Schweiz, Auflage 1937, Bd. III, S. 1320 ff., sucht im allgemeinen der Stadt Basel mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen als die alte Literatur; doch zeigt er sich noch als stark befangen im Sinne der politisch doktrinären Theorie. Bedauerlich ist seine Gleichschaltung der schweizerischen „Liberalen“ mit den Radikalen. Jene, die in der Mitte zwischen den Konservativen und den Radikalen standen, wurden meistens die „Gemäßigten“ oder die Vertreter des „juste milieu“ genannt; zu ihnen muß man Basel selbst mit seiner freisinnigen Verfassung zählen. — Den von Gagliardi ebenfalls aufgenommenen Vorwurf betreffend die Hetze der Pfarrer haben wir im II. Teil, S. 10 ff. einläßlich widerlegt.

<sup>54</sup> Wir hatten damals, II. Teil S. 49, die Angaben für richtig angenommen, da wir in den Basler Akten keine Bestreitung fanden.

den<sup>55</sup>. Dies hinderte indessen die Insurgentenpartei nicht, in einer anfangs 1832 an die Tagsatzung gesandten „Druckschrift von einigen Landleuten“ die Anklage der Aufkündung der Kapitalien zu wiederholen, die der „Schweizerische Republikaner“ vom 10. Februar noch ausführlich präzisierte: „Die Trennung der Landschaft zu verhindern, wenden die frommen Basler ihre alten erprobten Silbermanövers an, d. h. sie künden den Bauern die Kapitalien auf, soviel sie können und ziehen so ihre wunderkräftigen Fünflivres-Taler hinter die Stadtmauern zurück. Dadurch wird nun freilich mancher Familievater unglücklich, wenigstens für den Augenblick. Allein bei der großen Menge wirkt diese christliche Politik ganz und gar nicht zu Gunsten der Helden-Stadt.“

Ähnlich verhält es sich mit der Bemerkung von Bonjour<sup>56</sup>, daß wirtschaftliche Gründe, wie die schlechte Bezahlung der Posamenter durch die städtischen Seidenherren, den Gegensatz zwischen Stadt und Land vertieft hätten. Weder in den Verhandlungen mit den Repräsentanten noch in andern Akten ist eine solche Beschwerde erhoben worden. Sie findet ihre Widerlegung durch die Tatsache, daß alle Posamenter-Gemeinden in fester Treue der Stadt anhingen, sowie in der Erklärung dieser Treue durch die Insurgenten, daß nämlich jene Gemeinden durch das „Gold“ der Städter verblendet seien.

#### *f) Forstpolizei und Kulturwesen.*

Wie bei den früheren Anlässen<sup>57</sup> bildete auch im November 1831 die noch nicht getroffene Entscheidung über das Eigentumsrecht, oder richtiger gesagt, über die Aufsicht in den Hochwaldungen den Gegenstand weitaus der meisten Beschwerden. Das Schicksal der bisher vom Staate verwalteten Waldungen machte den Bauern das Herz voll und bei der Diskussion über diese Frage ging ihnen der Mund über. Die Repräsentanten bestätigten denn auch, daß das von den Behörden bestrittene Verfügungsrecht über die Hochwaldungen viele Landleute, vielleicht ganze Gemeinden mit der Verfassung unzufrieden gemacht habe, ein typischer Gegenbeweis gegen alle auf theo-

<sup>55</sup> Siehe Haupt- und Schlußbericht vom 12. Dezember 1831. Beil. B. S. 69 und Bericht Burckhardt S. 53—57. Heusler I S. 240.

<sup>56</sup> Edgar Bonjour, Geschichte der Schweiz, 1938. S. 416. Die äußerst knappe Darstellung über Basel bringt nichts Neues; sie hört bereits mit dem Mai 1832 (!) auf.

<sup>57</sup> Siehe über diese Rechtsfragen I. Teil S. 201, II. Teil S. 53.

retisch-politischer Grundlage fußenden Erklärungsversuche der Dreißiger Wirren.

„Einzelne Beschwerden über diesen Gegenstand gehen ins Unzählige“, schrieben die Repräsentanten in ihrem Bericht an die Tagsatzung. Interessant waren die Argumente der Bauern; viele lehnten jede Oberaufsicht des Staates über die Wälder ab mit der Begründung, wenn eine Gemeinde übel mit dem Walde hause, habe sie ja allein den Nachteil. Demgegenüber wiesen dann doch Verständige auf den unermeßlichen Schaden hin, der schon in dem kurzen Zeitraum der Unruhen für die künftigen Geschlechter erwachsen sei<sup>58</sup>. Dies traf besonders für den Bezirk Waldenburg zu<sup>59</sup>. Eine staatliche Aufsicht war demnach unbedingt nötig. Doch brachten die Bauern ganz nach ihrer Art die verschiedensten Klagen über die Durchführung der Aufsicht, über die zu strengen Strafverfolgungen gegen Holzfreveler und andererseits auch Verdächtigungen gegen die staatlichen Beamten vor. Wenn sich ein solcher einmal ein Haus oder auch nur eine Hütte baute, wurde sofort geargwöhnt, daß er das Holz dazu aus dem Wald gestohlen habe. Einzig begründet scheint die mit der erwähnten Organisation des Korrektionellen Gerichts zusammenhängende Beschwerde gewesen zu sein, daß die bei einem Forstfrevel Ertappten sich in Basel verantworten mußten und mit der Hin- und Rückreise viel Zeit verloren. Die Behörde befürchtete indessen nicht mit Unrecht, daß bei Überweisung der Delikte an Bezirks- oder Gemeinbehörden die das Richteramt ausübenden Bauern dem zum Gärtner eingesetzten Bock vergleichbar wären<sup>60</sup>.

Unzufrieden waren manche Landleute mit den Kulturingenieuren der Landkommission, denen vorgeworfen wurde, daß sie etwa schon die Felder vor der Einbringung der Ernte für die Straßenbauten in Anspruch genommen hätten. Solche Klagen werden auch heute nicht allzuseiten geltend gemacht; doch können jeweilen die aufgeregt Gemüter durch kleine Vergütungen des Schadens beschwichtigt werden, ohne daß der Anlaß der Zeitgeschichte überliefert wird.

<sup>58</sup> So erklärte sich z. B. der Präsident Bürgi von Buus, ein früherer Anhänger der freien Holznutzung, nach den Erfahrungen des letzten Jahres als bekehrt. Bericht Burckhardt S. 66.

<sup>59</sup> Siehe die Berichte des Statthalters vom 9. und 14. November, wonach auch häufige andere Diebstähle als Folgen der Gesetzeslosigkeit festzustellen waren (Tr. A. 19).

<sup>60</sup> Vgl. in diesem Sinne Anm. 48 (Versammlung zu Reinach). In den nächsten Monaten nahmen die Klagen der Statthalter über die Verwüstung der Wälder immer mehr zu.

An sich sehr unbedeutend, aber bemerkenswert als drastischer Gegensatz zu der von Dändliker vertretenen Auffassung, wonach das unter der Asche geglommene heilige Feuer der Revolutionsbegeisterung von 1798 die wahre Ursache des Aufstandes vom Jahre 1831 gewesen sein soll, ist schließlich ein Faktor, der den Repräsentanten ebenfalls als Grund der Unzufriedenheit genannt wurde: eine Verordnung, die breite Radfelgen vorschrieb, um das Einsinken der schwer belasteten Wagen in den vom Regen aufgeweichten Straßen zu verhüten.

#### *g) Das Schulwesen.*

Bei der Besprechung dieser öffentlichen Aufgabe zeichneten sich die beiden gegensätzlichen Gruppen besonders deutlich ab; auf der einen Seite wandten sich die Befürworter von vermehrten Leistungen für die Landschulen an die Repräsentanten, und auf der andern Seite rügten die Gegner solcher Bestrebungen schon die bisherigen Ausgaben. Wohl traten als Vertreter der ersteren Richtung einige Führer der Opposition auf, wie z. B. Strub auf dem Reisen, der mit der Einführung von höheren Schulen auf der Landschaft das Landvolk auf einen „Kulminationspunkt“ bringen wollte. Aber entscheidend war doch die Tatsache, daß die große Mehrheit der Bauern in beiden Lagern sich gegen die neuen Forderungen ablehnend verhielt. Auch Strub mußte zugestehen, daß noch nie ein Landschäftler im Großen Rat einen Antrag auf Einrichtung von Sekundarschulen gestellt habe. Zahlreich waren dagegen die Beschwerden über die bisherige zu starke finanzielle Inanspruchnahme der Landbevölkerung für die Schulen. Die Einen schmähten darüber, daß man sie durch das Sammeln von freiwilligen Beiträgen für den Bau von kostbaren (!) Schulhäusern behelligt habe; den andern war das Schulgeld von 32 Batzen zu hoch. Wieder andere klagten, daß man die Kinder mit Lehrgegenständen plage, die ihnen gar nichts nützten.

Gegenüber der leidenschaftlichen Anklage des Advokaten Kopp im Großen Rat von Luzern, der die Basler der absichtlichen Vernachlässigung des Schulwesens bezichtigt hatte, um die Bauern zu verdummen<sup>61</sup>, ist das Urteil der Repräsentanten im Bericht vom 12. Dezember 1831 anzuführen:

„So Vieles man über das Landschulwesen anzubringen hatte, so gestand jedoch auch der Klagelustigste, daß seit 1814,

---

<sup>61</sup> Siehe III. Teil S. 276.

und besonders im Verhältnis zur Mediationszeit<sup>62</sup>, ungemein Vieles gethan wurde. Große Aufopferungen der öffentlichen Kassen, beträchtliche freiwillige Beiträge von Partikularen, beständiges Einwirken auf die Gemeinden, wurden nicht in Abrede gestellt<sup>63</sup>. Fortschritte im Schulwesen, festgesetzte angemessene Schulmeisterlöhne, Einrichtungen von Repetierschulen, anerkannte Hingebungen von Inspektoren aus der Stadt, wurden eingestanden. Schöne Schulhäuser, Schulmeister, die als Teilnehmer an den gehaltenen Besprechungen ein gesundes Urteil und vaterländischen Sinn bewiesen, verschiedene Gegenstände der Beobachtung in den Schulstuben, die auf verbesserte Lehrmethode schließen lassen, sind beiläufig unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen.“

Heusler ergänzte diese günstige Beurteilung mit dem Hinweis, daß das Hauptverdienst an dem guten Stand des Land-schulwesens dem Basler Deputaten Friedrich Huber gebühre, der die Landschaft sehr liebte, in welcher er als Pfarrersohn aufgewachsen war. „Als er aber seine Saat zertreten und sein treues hingebendes Wirken mit Undank belohnt sah, hat ihm der Gram das Herz gebrochen; er starb im September 1832“<sup>64</sup>.

Einen besondern Stein des Anstoßes bildete die Basler Universität, die jährlich Fr. 50 000.— verschlinge. (Tatsächlich nur Fr. 30 000.—). Dem Landmann, der seine Söhne ein Handwerk erlernen lasse, nütze sie nichts. Andere behaupteten, wenn auch ein Landschäftler auf der Universität studiert habe,

<sup>62</sup> Vgl. dazu die Bemerkung im II. Bericht, S. 5: „Ebenso merkwürdig ist es, daß nach Eingeständnis der wärmsten Freunde des Volksschulwesens während der Zeit der mediationsmäßigen Regierung bei überwiegender Repräsentation von Seite des Landes für eben dasselbe eigentlich nichts, und seit 1814, bei stärkerem Einflusse der Stadt, sehr Vieles und sehr Zweckmäßiges, wenn auch nicht alles noch irgend Wünschbare vorgekehrt worden ist.“

<sup>63</sup> Die Regierung mußte die Schulordnung gegen den Widerstand von Landpolitikern, wie z. B. Eglin in Ormalingen einführen. Gutzwiller anerkannte dies am 28. Juli 1834 vor dem Schiedsgericht in Aarau. Heusler Bd. I, S. 248.

<sup>64</sup> Interessant ist es, daß die „Neue Zürcher Zeitung“, die in der Nummer vom 8. Dezember eine Einsendung in dem von Baumgartner beherrschten „Erzähler“ mit einem Angriff gegen das Basler Schulwesen abdruckte, kurz vorher in einem Artikel ihres Literaturblattes dargestellt hatte, wie „der Zustand des Volksschulwesens im Kanton Zürich überaus traurig“ sei; siehe auch „Basler Zeitung“ Nr. 172. Ferner ist auf eine Serie von Artikeln im „Schweizer Boten“ und in andern freisinnigen Zei-tungen, 1832. I. Quartal, mit einer scharfen Kritik des Schulwesens in schweizerischen Kantonen (außer Basel) zu verweisen.

erhalte er keine Anstellung<sup>65</sup>. Doch wurde der Gegenbeweis angeführt durch Angabe von vielen Beispielen. Endlich warf man der Universität noch vor, daß sie liberale Professoren zum Nachteil des Friedens angestellt habe; im Gegensatz dazu stand der gleichzeitige Tadel über die Verdrängung von liberalen Lehrern in den Schulen.

## 2. Im Bezirk Birseck.

Am 31. Oktober 1831 reichten die Vorsteher der Gemeinden des Birsecks dem Großen Rat eine Petition ein, die in der Hauptsache die gleichen Begehren enthielt, welche eine am 15. Dezember 1830 unter dem Vorsitze Gutzwillers in Therwil tagende Versammlung von 25 Vertretern aller Gemeinden des Birsecks aufgestellt, aber in der Folge den Behörden nicht zugestellt hatte<sup>67</sup>.

Der Raumersparnis wegen verweisen wir für die sich auf die Autonomie des Bezirks beziehenden Beschwerden auf den ersten Teil, S. 202 ff.<sup>68</sup>.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Bezirk war einzige und allein diejenige Forderung der Petition bedeutsam, welche die Befreiung vom Beitrag an die sämtlichen vor der Vereinigung eingegangenen Staatsschulden postulierte. Der Artikel 7 der Vereinigungsurkunde bestimmte, daß der Bezirk nicht verpflichtet sei, an die Ablösung der alten Schuld der Helvetischen Republik beizutragen. Tatsächlich war diese Norm ganz bedeutungslos, da auch der Kanton Basel an diese Schuld nie etwas beigetragen hat. Die Kantone Zürich und Bern hatten sie nämlich allein übernommen gegen Über-

<sup>65</sup> Den gleichen Vorwurf erhob in Muttenz Mesmer gegen das Gymnasium, während sein Knabe nach der Trennung (1837) darin Aufnahme fand, trotzdem die Landschaft mit Unterstützung des Vaters die Teilung des Fonds durchgesetzt hatte (Heusler S. 247). Der Gemeinderat Brodtbeck von Liestal hatte vor den Repräsentanten die Behauptung Mesmers widerlegt (Bericht Burckhardt, S. 81).

<sup>66</sup> Trennung D.

<sup>67</sup> Vgl. die Angaben von Gysendörfer im III. Teil S. 238.

<sup>68</sup> Wir fügen das Zeugnis von K. A. Brodtbeck a. a. O. S. 88 bei: „Aber heute dürfte es als nachgewiesen erachtet werden (durch die gründliche Darstellung Ed. Schweizers a. a. O. S. 202 ff.), daß jene Beschwerden... nicht verfassungsrechtlicher, sondern gemeinde- oder bezirksrechtlicher Natur waren, die auf dem *Gesetzgebungswege* hätten friedlich geregelt werden können, oder gar nur, namentlich das Feldgeschrei Gutzwillers für die Abschaffung der „Feudalrechte“ als ein „Schlagwortgeplänkel“ bezeichnet werden müssen.“

lassung englischer Werttitel. Die Birsecker aber folgerten aus jenem Artikel, daß sie auch von jeder Verpflichtung an den Staatsschulden, die zwischen der Helvetik und der Vereinigung entstanden seien, entlastet werden müßten.

Der Bezirk selbst hatte eine Schuld von Fr. 11 700.— abzutragen, welche die Staatskasse ihm vorgeschossen hatte. Die Birsecker schlügen nun vor, daß ihnen in Ausgleichung mit der Beteiligung an den früheren Staatsschulden diese Summe erlassen werden sollte.

In der Konferenz mit den Repräsentanten machten die Birsecker eine weitere Forderung ähnlicher Art geltend; sie beriefen sich darauf, daß der ausschließlich dem alten Landesteil reservierte Deputatenfonds jährlich einen Zuschuß von Fr. 70—80 000.— aus der Staatskasse erhalte; die evangelische Kirche der Landschaft werde also zum Teil mit den Steuergeldern des katholischen Birsecks unterstützt<sup>69</sup>.

Die Vertreter der Behörden erwidernten auf die erste Beschwerde, daß der Kanton Basel zur Zeit der Vereinigung allerdings mit einer Staatsschuld noch belastet gewesen sei; dagegen habe er auch namhafte aktive Werte besessen, z. B. einen großen Sazvorrat<sup>70</sup>. Es sei durchaus billig gewesen, daß der Bezirk in die Passiven, so gut wie in die Aktiven eingetreten sei. Der zweite Vorwurf wurde durch den Hinweis widerlegt, daß man dem Bezirk zur Ausgleichung sein Sondergut, die Bischöflichen Bodenzinse, überlassen habe; außerdem blieben die finanziellen Leistungen des Bezirks an das Staatswesen im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl unter dem Durchschnitt.

Eine weitere den Repräsentanten vorgetragene Beschwerde bezog sich auf eine scheinbare Erschwerung in Beziehung auf die Erlangung des Bürgerrechts der Stadt. Die Repräsentanten erklärten den Birseckern die von uns schon im ersten Teil dargestellte Ursache und konnten sie darüber beruhigen, daß die neue Verfassungsbestimmung keine konfessionelle Spitze gegen sie enthalte<sup>71</sup>.

<sup>69</sup> Der ursprüngliche Konstrukteur dieser Forderung war Gutzwiller, s. I. Teil S. 207 und 208.

<sup>70</sup> Die Staatsschuld betrug im Jahre 1815 Fr. 500 000.—. Dieser standen als Aktiven gegenüber: Nach dem Status 1814 Fr. 738 256.85; nach dem Status 1815 Fr. 529 157.67. Dazu kam noch das Verwaltungvermögen, Vorräte aller Art und zinstragende Liegenschaften. Die Aktiven überwogen also zweifellos (Tr. D.).

<sup>71</sup> Siehe I. Teil S. 354. Der Beweggrund bezog sich auf das bisherige Monopol der Bürger für das Pintenschenkrecht.

Dagegen war eine andere Materie von einem konfessionellen Zusammenhang nicht frei. Die katholischen Ehegatten, die sich wollten scheiden lassen, waren für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung dem Basler Ehegericht unterworfen, in welchem mit Rücksicht auf den ausschließlich reformierten alten Landesteil zwei Geistliche als Beisitzer ex officio amten<sup>72</sup>. Obwohl nun für die Bindung und die Lösung der Ehe das bischöfliche Forum zuständig war, hatten die Birsecker doch eine Abneigung gegen das Basler Ehegericht; sie wünschten, daß die vermögensrechtlichen Entscheidungen den ordentlichen Zivilgerichten übertragen werden sollten.

Mehr komischer Natur war die zuletzt noch zu erwähnende Beschwerde. In der Zeit, als man der Stadt Basel immer und immer wieder die Sünde gegen den heiligen Geist der Regeneration vorhielt, daß sie dem Schrei des Volks nach Rechtsgleichheit nicht völlig entsprochen habe, gelangten die Altbürger von Ettingen an die Repräsentanten mit ihrer alten Forderung, daß die seit der Helvetik ihrer Gemeinde zugewiesenen Neubürger ihnen selbst mit ihren althergebrachten Rechten nicht gleichgestellt werden dürften<sup>73</sup>. Auch die Repräsentanten fanden dies sehr merkwürdig.

### 3. Die Würdigung des Ergebnisses.

Es ist augenscheinlich, daß keine einzige der von der Landbevölkerung geltend gemachten Beschwerden als Kennzeichen eines tiefen, die Landbevölkerung von der Stadtbürgerschaft scheidenden Interessenkonflikts bewertet werden kann. Es handelte sich um subjektive Auffassungen und Anregungen, die mit einem gleichen oder ähnlichen Charakter in jedem wohlgeordneten Gemeinwesen bald aus edleren, bald aus mehr versteckten materiellen Gründen stets an die Öffentlichkeit gebracht werden. Uns sind solche Anträge und Wünsche, die fast in jeder Großratssitzung in der Form von Interpellationen, Anzügen oder Postulaten vorgetragen werden, eine so gewohnte Erscheinung, daß ihr die Bürgerschaft nur wenig Aufmerksamkeit zu schenken pflegt.

Von besonderem Interesse ist es auch, daß die damaligen Beschwerden ihrer Natur nach nicht als Konsequenzen eines

<sup>72</sup> Die Organisation des Ehegerichts war bereits durch Gesetz vom 31. Mai 1803 geschaffen worden; es bestand im ganzen aus neun Mitgliedern, so daß die beiden Geistlichen nicht dominierten.

<sup>73</sup> Siehe I. Teil S. 206. Bericht Burckhardt S. 87.

Parteiprogrammes erschienen; den in der Hauptsache materielle Verbesserungen und Vorteile von lokaler Bedeutung anstrebenden Forderungen fehlte vor allem der Konnex mit dem Geiste der damaligen freisinnigen Parteipolitik, die dem Idealismus auf der Basis der ewigen Menschenrechte huldigte. Trotzdem bestand ein Zusammenhang der aufgezählten Volksbegehren mit der Politik der radikalen Partei, aber ein künstlicher; die Repräsentanten deckten ihn in ihrem Schlußbericht an die Tagsatzung auf Seite 9 mit den folgenden Worten auf:

„Wenn man sieht, wie zum Beispiel über ganz gleichgültige Unterschiede in Form und Einrichtungen (Hinweis auf Organisationsgesetze, Polizeiordnung, Stadtgerichtsordnung) die Eifersucht des Landvolkes zu erregen versucht, wie ihm sein Zustand (z. B. in der Versammlung zu Oberwil) als unerträgliche Leibeigenschaft, als Sklaverei, als Helotendienst dargestellt, Stoff zum Mißtrauen, zur Geringschätzung, zum Hasse gegen die Landesregierung aus jedem ihrer Schritte geschöpft, die entgegengesetztesten Wünsche und Ansichten zu ihrem Nachteil geltend gemacht, ja die Uneigennützigkeit ihrer Leistungen zu einem Grunde der Anklage gegen sie benutzt wird (Hinweis auf die niederen Besoldungen der Magistrate), so begreift man, wie auch ein leises Unbehagen sich allmählich zur leidenschaftlichen Bitterkeit steigern und den Gedanken immer wieder verbreiten ließ: nur eine gänzliche Umgestaltung der Dinge könne, durch Übertragung der höchsten Gewalt an neu aufzustellende und vom Volke direkt ausgehende Behörden, allen jenen Beschwerden gründlich abhelfen, alle jene Wünsche erfüllen und, wie man sagen möchte, selbst das Unmögliche möglich machen.“

Hier ist also der Punkt, wo die politische Aufregung sich bequem und für die Zwecke der Führer förderlich an die *materiellen* Interessen anschloß und auch jetzt noch der Übergang von der einen zu den andern und umgekehrt sich in häufigen Äußerungen der Landsleute erkennen läßt.“

Als weitere Quelle der politischen Unruhen wurde die Eifersucht des Städtchens Liestal, des gewerb- und volksreichsten Ortes der Landschaft bezeichnet.

Nicht zu verkennen ist aber, daß die staatlichen Behörden bei der Behandlung dieser Volksbegehren zum Teil die politische Klugheit vermissen ließen, indem sie wohl die Volksstimung der Bauernschaft auf Grund der Berichte der Statthalter zu erforschen suchten, aber nicht an die Herstellung eines direkten Kontaktes dachten. Es herrschte viel zu sehr das Prinzip der Regierung vom grünen Tische aus.

In diesem Zusammenhang ist auch die unverständliche ablehnende Haltung der Behörden gegen die Bildung von regierungstreuen Parteien zu erinnern. Das Fehlen solcher die Stadt und die Landschaft miteinander verbindenden Organisationen hat entscheidend die Isolierung bewirkt, die die verborgene Ursache für den Trennungsbeschuß gewesen ist.

Es ist ein Beweis für die vom Pflichteifer getragene und von einem politischen Scharfsinn im guten Sinne zeugende Art, wie die Repräsentanten ihre Aufgaben erfüllt haben, daß ihnen diese schwache Seite der Regierungspolitik nicht entgangen ist. Nach Anerkennung der guten Verwaltung und Rechtspflege schalteten sie in ihrem Schlußbericht auf Seite 8 den Tadel ein, daß die Einrichtungen, Sitten und Verhältnisse auf der Landschaft den Führern der öffentlichen Geschäfte leider zu wenig Anlaß zur näheren persönlichen Berührung mit den verschiedenen Klassen des Volkes geboten hätten. Diese fast gänzliche Abgeschlossenheit des städtischen Lebens gegen die umgebende Landschaft habe die zu geringen Kenntnisse der Behörden von den Wünschen und Bedürfnissen des Volks verschuldet und auf der andern Seite ihren Feinden die Verbreitung von Argwohn und Abneigung unter der hiefür immer empfänglichen Menge erleichtert. Die beiden Delegierten der Regierung bestätigten den Repräsentanten mit einer lobenswerten Offenheit, daß sie durch die Aussprachen mit den Gemeindevertretern über Gegenstände belehrt worden seien, die bisher der Aufmerksamkeit der Behörde entgangen waren; ihnen selbst gelang es hie und da, einen Beschwerdeführer durch Aufklärung von einer irrgigen Ansicht zu bekehren.

Es lag nie ein böser Wille bei der Regierung vor; nur zu oft war sie mit einer durch die bisherigen Gewohnheiten, die Geschäftspraxis und die organisatorischen Regeln der Staatsverwaltung bedingten Schwerfälligkeit belastet, die sich manchmal bis zur skrupelhaften Furcht vor einer nicht im normalen Geleise verlaufenden Geschäftserledigung steigerte. Dieser Charakterzug zeigte sich so recht bei der Behandlung der durch die Inspektionsreisen der Repräsentanten offenbarten Volksbegehren mit Inbegriff der Birsecker Petition. Betrachten wir zunächst ihre Erledigung.

Der Große Rat leitete die vom 31. Oktober datierte Petition schon am 7. November korrekt an die Petitionskommission, welche sie ebenso ordnungsmäßig der Regierung mit dem Er-suchen um Berichterstattung zustellte. Daß dann der Staatsrat dem Kleinen Rat beantragte, eine Kommission zur Prüfung

der vorgebrachten Beschwerden und Wünsche zu ernennen, konnte man ebenso wenig beanstanden, obwohl leider durch die Wanderung der Petition vom Großen Rat bis zur Kommission (10. Dezember) bereits etwas mehr als ein Monat verstrichen war. Nun aber kam die schlimme Verzögerung im Schoße der Kommission.

Wie bei früheren Anlässen erwiesen sich auch in diesem Falle gerade die hervorragenden glänzenden Eigenschaften der Basler Funktionäre als ungünstig. Der Kommissionspräsident, Professor Heusler, erblickte seine Aufgabe darin, „durch möglichst gründliche vielseitige Untersuchungen“, sowie „durch Besprechungen von Männern aus dem Bezirke selbst“ ein der wissenschaftlichen Wahrheit möglichst nahe kommendes Ergebnis zu erhalten. Dieses war dann auch auf Grund der tief-schürfenden Bearbeitung sehr interessant, aber es wurde erst im Jahre 1833 in einem Gutachten niedergelegt, kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch des Staatswesens.

Ein Realpolitiker hätte sich zu dieser Aufgabe ganz anders, einerseits leichtfertiger, anderseits seriöser einstellen müssen. Seriöser aus dem Grunde, weil jede die Vermittlung im kritischen Stadium hindernde Verzögerung des Werkes bedenklich erscheinen mußte; leichtfertiger dagegen in dem Sinne, daß es in diesem politischen Streite wahrlich nicht galt, eine wissenschaftliche Doktordissertation zu liefern. Die zu entscheidende Frage lautete: Besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß durch die Einräumung der meisten gewünschten Konzessionen der Bezirk für die Regierung zurückgewonnen werden kann? Diese Möglichkeit war nicht unbedingt, aber doch unter der Voraussetzung von gleichzeitigen weiteren Verhandlungen über die Lösung des Konfliktes zu bejahen; daher erforderte die Staatsraison gebieterisch das Nachgeben. Dabei war es sicher unwichtig, ob z. B. die Bodenzinse im Mittelalter mehr einen feudalen oder einen zivilrechtlichen Charakter besessen hatten; wenn der Bezirk auf diese Einnahmequelle zu seinem Schaden verzichten wollte, habeat sibi! Warum sollte sodann die Jagd nicht den Großgrundbesitzern ausgeliefert werden? Für den Wildstand war damit besser gesorgt, und wenn sich dann der Groll gegen die freiherrlichen Jäger richtete, so konnte dies der Regierung nur erwünscht sein. Eine kleine Dosis politischer Schlauheit hätte ihre Würde und Gerechtigkeitsliebe noch nicht wesentlich tangiert.

Mit der Zusammensetzung der Verwaltungskommission für das Kirchen-, Schul- und Armengut war die Behörde einver-

standen und der Verzicht auf die weitere Auffüllung des Armenfonds durfte zur Zeit verantwortet werden<sup>74</sup>.

Die vermögensrechtlichen Eheprozesse von katholischen Ehegatten konnte das Zivilgericht gerade so gut wie das Ehegericht erledigen, so daß schließlich, um alle Wünsche des Bezirks zu erfüllen, einzig noch ein generöses Opfer, der Erlaß der Schuld von Fr. 11 700.— übrig geblieben wäre.

Wie lagen die Verhältnisse im alten Landesteil? Er hatte auch keine einzige Forderung erhoben, die absolut unannehmbar gewesen wäre. Mit einer durch sachliche Erwägungen modifizierten Formulierung und einigen Kautelen (Forstwesen) wäre die Erfüllung der Begehren, soweit es sich um wirklich erhebliche Interessen handelte, wohl möglich gewesen.

Die Frage liegt nahe, warum die Regierung im November 1831 nicht in zweckmäßiger Weise vorgegangen ist. Die Antwort muß so lauten, daß neben der übertriebenen, pedantisch wirkenden Gewissenhaftigkeit, die für jede Entscheidung gründliche Prüfungen und Berichterstattungen aller Instanzen verlangte, bei den Behörden die Überzeugung maßgebend war, daß sich der Kampf nicht um diese zum großen Teil unwichtigen, materiell schlecht begründeten und einer direkten politischen Bedeutung entbehrenden Postulate drehe, sondern ausschließlich um die reine Machtfrage. So richtig diese Auffassung in der Hauptsache gewesen ist, so ist es doch überaus zu bedauern, daß die Staatsmänner nicht den ernstlichen Versuch unternahmen, durch ein möglichst weitgehendes Eintreten auf die angemeldeten Begehren die noch schwankenden Volkskreise auf der Landschaft zu sich hinüber zu ziehen unter gleichzeitiger Organisierung einer Regierungspartei.

Eine solche Friedenspropaganda hätte wohl eine sehr günstige Wirkung auf die freisinnige Partei der Schweiz ausgeübt und den radikalen Gegnern das bequeme Angriffsmittel entzogen, das in der Ausnutzung der starren, unbeugsamen und unversöhnlichen Haltung der Stadt Basel bestand. Jede derartige politische Aktion in Basel lähmte jedoch das unbegrenzte Mißtrauen gegen die Radikalen und das sehr begrenzte,

<sup>74</sup> Zweifellos war der Vorwurf Heuslers gerechtfertigt, daß man kein Verständnis für die Zweckmäßigkeit eines kleinen Fonds im Hinblick auf allfällige größere Bedürfnisse in der Zukunft finde. Man brauchte nur an die Möglichkeit einer schweren Notlage infolge einer Krankheitsepidemie denken; aber politisch klüger wäre es gewesen, mit der Aufnung des Armenfonds erst nach dem Eintreten ruhiger Zeiten fortzufahren.

schwache Vertrauen auf eine Unterstützung durch die Liberalen oder Gemäßigt en. Die Basler konnten sich dem Eindruck der bisherigen schmählichen Niederlagen auf der Tagsatzung nicht entziehen und verfielen so einer apathischen Passivität und dem resignierenden Defaitismus.

Die Frage, ob ihnen eine bessere Taktik zum entscheidenden Siege verholfen hätte, behalten wir einer späteren Untersuchung vor<sup>75</sup> und begnügen uns hier mit dem Vermerk, daß Friedrich von Tscharner von einer skeptischen Stimmung beherrscht war. Doch gestattete er sich deshalb keine Schwäche und keine Unterlassung. Nochmals versuchte er unter Aufbietung aller Überredungskünste ein Einlenken der Basler Behörde zu erreichen in der Hoffnung, dadurch die Tagsatzung zu einer günstigeren Politik bewegen zu können. Mit wenig Zuversicht, aber in getreuer Pflichterfüllung führte er auch diesen Teil seiner Aufgabe durch.

### *III. Die Versöhnungsversuche in der Stadt.*

Nach ihrer am 10. November erfolgten Rückkehr nach Basel hielten die Repräsentanten eine Konferenz mit sieben vom Großen Stadtrat eingesetzten Ausschüssen<sup>76</sup> ab, die in ihrer völlig negativen Einstellung jede Verfassungsänderung ablehnten unter Berufung auf die gereizte Stimmung der Bürgerschaft, unter der man mit einem solchen Ansinnen eine Gärung provozieren würde. Eine weitere Unterredung der Repräsentanten mit Magistratspersonen führte zu keinem bessern Ergebnis. Die Repräsentanten ließen sich jedoch noch nicht abschrecken, sondern unterbreiteten in einer sehr geschickt abgefaßten Note vom 16. November der Regierung ihre Vermittlungsvorschläge.

Im Eingang beleuchteten sie in Übereinstimmung mit ihren vier Vorgängern die Lage des Konflikts mit den bisher unüberbrückbaren gegensätzlichen Forderungen: Verfassungsrat oder Trennung und Festhalten an der Verfassung. Auch sie bekämpften jeden Gedanken an eine Trennung „als die Quelle des letzten und äußersten aller Übel, einer allmählichen Zertrümme-

---

<sup>75</sup> Siehe unten S. 216.

<sup>76</sup> Bischoff, Präsident, M. Münch und Gedeon Burckhardt, Mitglieder des Stadtrats; Oberst L. Preiswerk und Christoph Eglin, Mitglieder des Großen Stadtrates; Major Passavant und Pfarrer Kraus als Vertreter der Bürgerschaft. Der letztere wehrte sich mit großem Eifer für das Zusammenhalten mit den treuen Gemeinden (Heusler I S. 250).

rung dieses Standes, und durch fortschreitende Wirkung auf andere Stände, einer endlichen Auflösung des ganzen eidgenössischen Bundes“. In der entscheidenden Frage des Erfolges bei Zustimmung zu einer Kompromißlösung glaubten sie, der Regierung wenigstens die tröstliche Zusicherung geben zu können, daß es möglich sei, durch eine Revision der §§ 31 und 45, verbunden mit der Abhilfe von einigen finanziellen Beschwerden und der Erfüllung einzelner politischer Wünsche, eine entscheidende Mehrheit des Landvolkes zur völligen Beruhigung zurückzuführen. In Verbindung damit stellten die Repräsentanten einen bessern Schutz der regierungstreuen Mehrheit durch die Tagsatzung in Aussicht, allerdings nur in der unbestimmten, auf Besprechungen „mit den einflußreichsten Staatsmännern der Schweiz“ beruhenden Erklärung, daß bei einem derartigen Nachgeben der Basler Behörden die Organe der meisten andern Kantone (Regierungen, Grossräte oder Landsgemeinden) bereit wären, die Basler Verfassung gegen jeden neuen Angriffsversuch zu schützen; in der Tagsatzung werde der Wunsch nach bleibender Ruhe und Ordnung immer stärker.

Mit dem gleichen Takt wie ihre Vorgänger suchten die beiden Repräsentanten in ihrer Adresse vom 16. November das Aufkommen einer mit dem alten Idol der Kantonssouveränität verbundenen Prestigestimmung zu verhüten; sie gaben der Regierung zu verstehen, daß durch ihre Vorschläge „der Ehre, dem Recht und der Pflichttreue gegen eidlich übernommene Verbindlichkeiten“ kein Eintrag geschehe; einzig eine freie Beratung und Verständigung würden sie beantragen. Die ihnen wohl bekannte Empfindlichkeit der Basler schonten sie mit gut gemeinten Wendungen<sup>77</sup>. Die Besorgnis vor einer ungewissen Zukunft müsse zurücktreten vor dem gewissen drohenden Unheil einer völligen Zertrümmerung, vor dem Unglück „eines fortangenden Krebses innerer Spaltung und Unzufriedenheit“.

Doch ließen die Repräsentanten auch die Furcht vor der unsicheren Zukunft nicht völlig gelten; sie brachten Sicherungsmaßregeln in Vorschlag, die nach ihrer Auffassung selbst den ängstlichen Gemütern bei einer ruhigen, vernünftigen Abwägung als hinreichend erscheinen mußten. Diese Anträge lauteten:

<sup>77</sup> „Wir vermögen nicht einzusehen, wie durch unverbindliche, bloß gutachtliche, der freiwilligen Abnahme oder Ablehnung anheimgestellte Ratschläge unsererseits irgend ein Recht verletzt oder irgend eine Pflichterfüllung unterlassen würde etc.“

1. Festsetzung einer Schutzfrist von 6—8 Jahren mit Gel-tung der unveränderten Verfassung.
2. Bestimmung eines qualifizierten Mehrs von  $\frac{3}{5}$  oder  $\frac{2}{3}$  der Stimmberchtigten des ganzen Kantons für eine Verfas-sungsänderung nach dem Verstreichen der Schutzfrist.
3. Unter der gleichen Voraussetzung die spätere Einräumung einer vermehrten Repräsentation des Landvolkes im großen Rat, teils mit zeitlicher Abstufung einer gewissen Zahl von Jahren, teils mit Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die Stadtbürger.

Wir können uns nicht vorstellen, daß die zweifellos mit hoher Intelligenz ausgestatteten Magistratspersonen in Basel bei diesen geradezu glänzenden Bedingungen ihre Angst vor der drohenden Zukunft nicht hätten beherrschen können; viel näher liegt der Gedanke, daß sie die Durchführung der Vorschläge als eine Utopie ansahen. Sicherlich hätten die Führer der Insurgentenpartei einem solchen Kompromiß nie zuge-stimmt. Die vorgesehene Zeitspanne von 6—8 Jahren bedeutete für sie, wenn sie diesen langen Waffenstillstand tatsächlich ein-hielten, den Verlust ihrer sämtlichen politischen Hoffnungen. Was nützte es ihrem Ehrgeiz, wenn nach der Beruhigung des Kantons in acht Jahren eine Verfassungsrevision vielleicht der Landschaft bessere Bedingungen brachte? Ferner wäre es ihnen jetzt schon völlig unmöglich gewesen, bei einer Abstimmung ein qualifiziertes Mehr von drei Fünfteln oder zwei Dritteln der Stimmberchtigten<sup>78</sup>, d. h. rund 6000 Anhänger zu ge-winnen; hatten sie doch bei der Abstimmung vom 28. Februar nicht mehr als 2583 Nein zusammengebracht. Wenn nun auch durch die seitherige Aufstandsbewegung ihre Partei gewachsen war, so verfügten sie doch nicht einmal über das absolute Mehr auf der Landschaft, die Stadtbewölkerung gar nicht gerechnet. Angenommen war, daß eine oppositionelle Landpartei in acht Jahren den unwahrscheinlichen Erfolg einer Verfassungsände-rung hätte erzwingen können, so wäre sie nach dem Vorschlag der Repräsentanten erst noch auf die Bedingung verpflichtet ge-wesen, bei den mit zeitlichen Abstufungen vorzunehmenden Wahlen die von der Stadt abgegebenen Sitze mit Stadtbürgern zu besetzen.

Im Grunde dachten die Repräsentanten genau gleich; zur Rechtfertigung der jede Vergleichsanbahnung ablehnenden Hal-

<sup>78</sup> Die Zahl der Stimmberchtigten auf der Landschaft betrug 8332 (s. Tr. C. 1). Für die Stadtbürger rechnen wir nur die Zahl der Stim-menden vom 28. Februar dazu mit 1503, total 9835;  $\frac{3}{5} = 5901$ ,  $\frac{2}{3} 6556$ .

tung der Basler Behörden könnte daher am besten der folgende Pässus dienen, der sich im Berichte der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 7. November findet: „Nur allzu deutlich leuchtet uns von Tag zu Tag die Unmöglichkeit ein, jene aufgeregte Partei durch irgend ein anderes Mittel als gänzlichen Verfassungsumsturz zu befriedigen und wir sehen also gar wohl ein, wie die Behörden dieses Standes lieber den letzten und einzigen Weg einschlagen wollen, welcher eine solche Zerrüttung der ganzen bestehenden Ordnung mit Sicherheit abzuwenden scheint.“

## C. Die Abstimmung vom 23. November 1831.

### I. Die politischen Verhältnisse in der Zeit vor der Abstimmung.

Die auffallende Stellungnahme der Behörden in der Trennungsfrage läßt sich zum Teil verstehen, wenn man die unbefriedigende politische Situation auf der Landschaft berücksichtigt. In erster Linie ist davon auszugehen, daß auch das von der Tagsatzung zum zweiten Mal erzwungene Amnestiegesetz jede allfällige Hoffnung, es werde zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen, enttäuscht hat, wie dies übrigens die Statthalter prophezei<sup>79</sup>t hatten<sup>79</sup>. In doppelter Beziehung übte es einen bösen Einfluß aus. Bei der Prüfung der Akten findet man die Behauptung der Statthalter und des Bürgermeisters Wieland bestätigt, daß immer die von der Strafe für die früheren Vergehen befreiten Elemente sich im Gefühl der ferneren Straflosigkeit mit erhöhter Intensität ihrer Tätigkeit zur Verhetzung des Landvolkes hingegeben haben<sup>80</sup>. So wirkte auch das zweite Amnestiegesetz „praenumerando“ als Ablaß für die Zukunft.

Im gleichen Grade verderblich war der negative Erfolg des Amnestiegesetzes bei der Partei der Ordnungsliebenden. Sie wurden noch mehr eingeschüchtert und verängstigt in der Überzeugung, daß sie durch die Ausschaltung der Strafverfolgung ihren Feinden ausgeliefert seien, wobei sich die von der Regierung nur mit großen Bedenken in den Ratschlag aufgenommene Ausdehnung der Amnestie auf eigentliche Verbrechen rächte. „Der Gedanke an Recht und Gerechtigkeit würde aus den Herzen des Volkes ausgerottet, wenn die Amnestie auch für Raub, Diebstahl, Mordversuch und Mißhandlungen gewährt würde,“ hatte der Statthalter Burckhardt an die Regierung geschrieben<sup>81</sup>.

---

<sup>79</sup> Siehe Tr. A. 18., 3. und 5. Oktober.

<sup>80</sup> Außer den Berichten der Statthalter (23. und 25. Oktober) ist auch das Schreiben von Wieland an Frey zu vergleichen (Tr. U. 1. 18. Okt.).

<sup>81</sup> Sein Kollege in Waldenburg unterstrich dieses Urteil mit der Darstellung, daß Dill in Langenbrück, der dem jungen Bieder ohne Ursache eine Kugel durch die Brust geschossen hatte, mit dieser Rohheit noch prahle. Tr. A. 18, 3. und 5. Oktober, vgl. III. Teil Anm. 261.

Am bedenklichsten lautete das von Paravicini entworfene Stimmungsbild über seinen verdorbenen Bezirk. Er war allerdings den schlimmsten Verhältnissen ausgesetzt, so daß es ihm nicht zu verdenken ist, wenn er seiner Enttäuschung und seiner Verzweiflung über den nutzlosen Kampf freien Lauf gelassen und sich zu einer wohl etwas übertriebenen Verallgemeinerung hat hinreißen lassen<sup>82</sup>. Jedenfalls war er anfangs November überzeugt, daß die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung ohne Gewaltmittel unmöglich sei. Die Schicksalsfrage hing demnach davon ab, ob man auf die Anwendung von Gewaltmitteln durch die Eidgenössischen Truppen rechnen könne.

Nicht nur hatte aber die letzte Session der Tagsatzung eine solche Hoffnung vorläufig zu Schanden gemacht, sondern es zeigten sich sogar beim Militär bereits Anzeichen einer Demoralisierung. Bekanntlich sind unbeschäftigte Truppen einer Ansteckung zu einem insubordinationsmäßigen Benehmen leicht ausgesetzt. Diese Gefahr lag damals auf der Landschaft um so mehr vor, als die Zickzackpolitik der Tagsatzung die Soldaten desorientiert hatte. Während sie, wie wir im dritten Teil nachgewiesen haben, bei ihrem Einrücken in den Kanton vom besten Willen für die Durchführung ihrer Aufgaben beseelt waren, hatte die Abbremsung ihres Pflichteifers durch die einen Konflikt mit der Tagsatzung scheuenden Repräsentanten teilweise eine Wandlung zur interesselosen Passivität bewirkt, so daß die verschiedenen Truppenkontingente in ihrer Geistesverfassung das zerrissene Bild, das die oberste Bundesbehörde darbot, widerspiegeln.

Sehr stark auf eine politische Geistesverwirrung berechnet war eine wohl von Kasimir Pfyffer entworfene Proklamation der Luzerner Regierung an die nach dem Kanton Basel marschierenden Truppen. Ihnen wurde eingeprägt, daß alle Bewohner dieses Kantons ihre Brüder und Bundesgenossen seien. Die Soldaten dürften ja „keine Partei ergreifen“ und müßten sich auf die Versöhnung beschränken. So suggestiv, als irgend möglich war, lautete die Schlußphrase, welche an die Freiheit erinnerte, die die Vorfäder, die großen alten Eidgenossen selbst

<sup>82</sup> Nach ihm hatte sich der unbeugsame Trotz der Liestaler auf die Umgebung ausgebreitet. Zum erstenmal wurden auch Weiber als Revoluzzerinnen hingestellt, wie diejenigen in Füllinsdorf, die sich nach der Entfernung eines Freiheitsbaumes ganz rasend benommen hätten. Den Bauern warf Paravicini vor, daß bei ihnen Frechheit und Zügellosigkeit wie ansteckendes Fieber einreiße, wenn keine Strafe drohe. Tr. A. 18. 29. Oktober.

errungen und allen gegönnt hätten. Diese Freiheit überall zu verbreiten, wo sie unterdrückt sei, sei den Offizieren und Soldaten als klarer Zweck ihrer Sendung vorgezeichnet. Die sehr deutliche Direktive, sich neutral zu verhalten, zielte in Wahrheit gerade auf eine Parteiergreifung hin. Daher gab denn auch der „Schweizerische Republikaner“ triumphierend seinen Lesern sofort diese famose Publikation bekannt, während die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ ihre Entrüstung mit den folgenden Worten kundgab: „Die Feder sträubt sich gegen die Vervielfältigung des rohen Schimpfes, der in diesem von blinder Leidenschaft diktierten, nur einer revolutionären Behörde würdigen Aktenstück gegen die hochachtbare rechtmäßige Regierung eines im offenen Insurrektionszustande befindlichen Mitstandes sich ausgesprochen findet, weil diese sich nicht dazu erniedrigen will, nach der gleichen Pfeife zu tanzen, wie die Regierungen mehrerer anderer revolutionierten Kantone“<sup>83</sup>.

Trotz dem Winke von oben bewahrten die Luzerner während der ganzen Dauer ihres Dienstes die Disziplin. Dagegen bezeugten Freiburger<sup>84</sup> und Glarner Truppen<sup>85</sup> einmal ihre Unzufriedenheit, worauf die radikalen Zeitungen den hochwillkommenen Stoff sofort aufgriffen und die Vorfälle als „Truppen-Meutereien“ ausschlachteten nach dem Prinzip, daß durch eine wiederholte Aufreizung das erhoffte, antizierte Ergebnis doch einmal eintreten könnte.

Bedenklicher als die beiden übermäßig aufgebauschten Versuche der Soldaten, ihren Wünschen Ausdruck zu verleihen, war die mehr chronische Erscheinung, daß Fraternisierungs-

---

<sup>83</sup> Siehe auch „Bündner Zeitung“ Nr. 68, die ferner ein Zitat des „Eidgenossen“ brachte, der sich über diese Beschimpfung einer Regierung empörte.

<sup>84</sup> Eine Freiburger Kompagnie hatte am 2. Oktober verlangt, daß vor ihrem Einmarsch in die Stadt die Kanonen von den Wällen entfernt werden müßten. Über den Abtransport der Kanonen s. III. Teil S. 361 ff.

<sup>85</sup> Die „Appenzeller Zeitung“ und der „Schweiz. Republikaner“ vom 8. bzw. 11. Oktober hatten berichtet, daß die Glarner aus Mitleid mit dem Landvolk, das sie nicht „ausfressen“ wollten, einen Tumult erregt hätten mit der Forderung, in der Stadt statt in Sissach einquartiert zu werden; der von den Offizieren befohlenen Verhaftung der Rädelsführer habe sich die gesamte Mannschaft energisch widersetzt. Nach der Berichtigung des Hauptmanns der Kompagnie beschränkte sich der Vorfall darauf, daß einige Soldaten fragten, ob sie denn nicht auch einmal nach Basel kämen. Auf die Antwort, die Reihe sei noch nicht an ihnen, beruhigten sie sich sofort. „Schweizer Bote“ Nr. 43. Der Statthalter Burckhardt schrieb, daß die Glarner sehr grob gewesen seien und sich allgemein verhaftet gemacht hätten (6. Oktober).

versuche der Insurgenten bei den aus freisinnigen oder radikalen Kantonen stammenden Soldaten hie und da Erfolge hatten, indem die Mannschaft, schon um der Langeweile zu entgehen, sich mit den Aufständischen in politische Gespräche und Trinkereien einließ<sup>86</sup>. Bei den Freiburgern sollen sogar Offiziere, die vermutlich aus dem freisinnigen Bezirk Murten stammten, eine revolutionärere Gesinnung als die Soldaten gezeigt haben<sup>87</sup>.

Zu einer symptomatischen Bedeutung gelangten derartige Sympathiebezeugungen in Verbindung mit der Aufstellung von Freiheitsbäumen in einzelnen Gemeinden. In Füllinsdorf holten am 27. Oktober Freiburger Soldaten auf Anstiften der Insurgenten eine Tanne aus dem Wald. In Sissach erklärte sich der kommandierende Offizier der Thurgauer, den der Statthalter am 30. Oktober ersucht hatte, die beabsichtigte Errichtung eines Freiheitsbaumes zu verhindern, als neutral und erteilte den Soldaten den Befehl, sich nicht einzumischen. Damit ermöglichte er die Aufstellung eines acht Meter hohen Baumes im Angesicht der militärischen Wache. Die Wirkung bestand darin, daß Oberst Ledergerw eine Kompanie Aargauer nach Sissach schicken und den Gemeinderat mit der Drohung ihres Verbleibens als Exekutionstruppe zum Umhauen des Baumes veranlassen mußte. Einfacher wäre es ja gewesen, die Aufrichtung des Baumes zu verbieten.

Ein genau paralleler Vorgang spielte sich in der Nacht vom 21./22. Oktober in Langenbruck ab. Die Revolutionäre hatten sich des wohlwollenden Verhaltens eines Waadtländer Hauptmanns versichert<sup>88</sup> und einen Freiheitsbaum erstellt, während die Soldaten zusammen mit den Insurgenten in den Wirtshäusern tranken und tanzten. Am 23. Oktober hatte hierauf das Berner Bataillon die Aufgabe zu erfüllen, ebenfalls mit der Drohung einer Besetzung der Gemeinde auf ihre Kosten die Wegschaffung des Baumes zu erzwingen.

Einen weit größeren Wellenschlag bewirkte die anfangs

<sup>86</sup> Paravicini berichtete z. B. am 2. Oktober, daß der Geist der Truppen noch gut sei; es sei aber infolge der Anstrengungen der Insurgenten zu befürchten, daß er sich bei längerem Aufenthalt der Soldaten verschlechtern werde.

<sup>87</sup> Am 27. Oktober brachte eine Liestaler Musik den Freiburger Offizieren eine Serenade, worauf diese auf das Wohl der Liestaler tranken.

<sup>88</sup> Die Statthalter bezeichneten sonst den Geist der Waadtländer-Truppen als vorzüglich.

Oktober in der gleichen Gemeinde aufgestellte Tanne<sup>89</sup>. Der Zürcher Hauptmann Schaufelberger hatte sich durch sein damaliges, im dritten Teil S. 377 erwähntes, manhaftes Verhalten den erbitterten Haß der Insurgentenpartei zugezogen; sie fand bald einen Anlaß zur Rache. Bei einem Durchmarsch der Kompagnie durch einen Rebberg zwischen Oberdornach und Aesch bemerkte ein Wächter, daß einige Soldaten, um den Durst zu stillen, Trauben assen. Der Frevel konnte nicht bedeutend gewesen sein, da der erzürnte Rebhüter nur eine Entschädigung von 6 Batzen forderte; Hauptmann Schaufelberger wies ihn wegen seines groben Benehmens ab.

Diese schöne Gelegenheit benützte nun der bekannte Cherno in Oberdornach zu einem Angriff gegen die Zürcher Kompagnie im „Schweizer Republikaner“ mit der Beschuldigung des Traubendiebstahls; die Redaktion schüttete noch etwas Pfeffer dazu, indem sie bemerkte, daß die gleichen Soldaten ähnliche Plünderungen zu Aesch und Reinach, „der ärmsten Gemeinden des Birsecks“ und zu Therwil begangen hätten.

Am Dienstag, den 25. Oktober, wurde das Bataillon Bürkli in Zürich entlassen. Die Kompagnie Schaufelberger weigerte sich aber, die Waffen abzugeben, bevor sie für die Beschimpfungen im „Republikaner“ Satisfaktion erhalten habe. Ein Oberst und der rasch herbeigerufene Präsident des Kriegsrats beschwichtigten die Soldaten. Damit war jedoch die Affäre noch nicht erledigt.

Nach der Schilderung des „Republikaners“ und des „Eidgenosse“ hatte Oberst Bürkli den ganzen Nachmittag seine Offiziere mit Champagner bewirtet und sie so in die richtige Stimmung versetzt. Um halb 9 Uhr erschienen acht von ihnen vor dem Hause des Verlegers Geßner, „Saulieder“ singend mit Schimpfreden und Drohungen. Als Eduard Geßner<sup>90</sup> vor die Haustüre trat, fielen die Helden über ihn her und schlugen ihn unter schrecklichen Flüchen mit Prügeln und Reitpeitschen auf den Kopf. Der greise Kantonsrat Fierz wollte ihn retten; aber die Offiziere schlugen auch ihm zwei Streiche auf sein schneeweißes Haupt, daß er blutete. Ebenso wüteten die Unholde gegen die Frau Geßner, die ihren Mann losbitten wollte,

---

<sup>89</sup> Siehe für das Folgende: Trennung A. 18., 9. und 11. Oktober. „Schweiz. Republikaner“ Beiblatt Nr. 15 und Nr. 18; ferner Nr. 73. Der „Eidgenosse“ Nr. 83 und 88. Der „Vaterlandsfreund“ Nr. 73—75. „Bündner Zeitung“ Nr. 67.

<sup>90</sup> Vgl. über ihn I. Teil S. 275, 279 und 288, II. Teil S. 155.

und gegen den Kriminalrichter Dr. Geßner, der „in Blut gebadet“ entkam. Bis um 2 Uhr nachts umtobten die Offiziere das Haus mit Gebrüll „wie ein Haufen Menschenfresser“.

Im „Vaterlandsfreund“ gab der Historiker Professor Escher mit alt Gerichtsherr Heß eine Erklärung ab, wonach der durch das Singen eines Spottliedes provozierte Geßner durch seine mit Stöcken bewaffneten Arbeiter die Offiziere habe überfallen lassen. Nur ein einziger unter ihnen habe nach seiner Gewohnheit die Reitpeitsche getragen. Die weitere Darstellung eines schweizerischen Offiziers beschuldigte den „Republikaner“, daß er den zu tadelnden Auftritt durch maßlose Übertreibung politisch ausnützen wolle aus Wut über das Scheitern seines Planes, die Zürcher Truppen durch heillose Verleumdungen und boshafte Entstellungen aufzuwiegeln. Dabei war der Aufwiegler des Schweizerischen Militärs ein Reichsdeutscher, Ludwig Snell aus Nassau.

Es entbehrt nicht eines eigenartigen Reizes, daß der Zürcher „Volksfreund“, der sich im August wegen der einfältigen, aber harmlosen Charivari-Umzüge ereifert und seinen Basler Freunden so ernstlich ins Gewissen geredet hatte, nun die Verteidigung für einen ähnlichen Vorfall in Zürich übernehmen mußte. Aber auch die „Appenzeller Zeitung“ erkannte sofort die Parallelität der Handlungen. Sie kommentierte den nächtlichen Überfall in einem gegen die „Junker- und Bürgercholera“ gerichteten Artikel mit dem saftigen Ausspruch: „Die Bürkli und Schaufelberger, die Staub, die Vögeli u. s. f. sind ja alles nur die Nachäffer von Wieland, Frey, Heusler, Hübscher, Bell der Heldenstadt. Hochmütige Herrenbuben und Bubenherren, reiche Prasser, gewaltslüsterne Rabulisten, dünnkelhafte Zunft- und Spießbürger, selbstsüchtige Fabrikanten, hungrige Kandidaten, Professoren, faule Studenten, plätzlisüchtige Bauern, abgedankte Söldlinge und gedungener Janhagel. Diese sind die Auserlesenen, welche das Heer bilden, das die Schweiz wieder in das alte Joch und Bockshorn, die man vornehm Gesetze und Ordnung nennt, zurückführen sollte<sup>91</sup>.

Ein Gutes hatte diese Polemik; sie zeigte wenigstens dem vorurteilslosen Beurteiler, daß die Soldaten des von den Radikalen beherrschten Kantons Zürich ebenso sehr beschimpft wurden, wie die Basler Truppen, von denen man früher die Greuelmärchen und „Moritaten“ verbreitet hatte, um das Gruseln vor den Baslern den gleichen Bauern beizubringen, die nun selbst,

<sup>91</sup> Nr. 177/8 vom 12. November.

soweit sie Militärdienst leisteten, das Ziel der Zeitungsangriffe bildeten<sup>92</sup>.

Sicherlich war das von jenem Schweizeroffizier nachgewiesene Motiv für den Antimilitarismus der radikalen Zeitungen richtig. Denn abgesehen von einigen Teilerfolgen ihrer Hetzereien bei den Kontingenten aus den Kantonen Freiburg, Glarus und Thurgau war im allgemeinen der gute militärische Geist und die Disziplin der Offiziere und Soldaten nicht zu beanstanden. Schlimm wirkte dagegen der Regiefehler von oben. Auch die der Revolution durchaus abgeneigten hohen Offiziere standen unter dem Drucke der von der Tagsatzung ausgegangenen Warnung: „Verfahret säuberlich mit dem Knaben Absolom.“ Der suggerierten Unfreiheit des Handelns war es zuzuschreiben, daß die Truppenleitung jede energische, die Autorität der Regierung wirklich stärkende und befestigende Tat vermissen ließ, so daß selbst die nach langem Zögern schließlich vorgenommene Unterstützung der staatlichen Organe kaum mehr zur Erhöhung ihres Ansehens beitrug, sondern mehr einer Demütigung gleichkam<sup>93</sup>.

Im Bewußtsein ihrer Macht scheuteten die Insurgenten nicht vor der offenen Verkündigung zurück, daß nach dem Abzug der Truppen die Revolution in größerem Maße ausbrechen werde als früher. Diesem Zwecke diente ihre eifrige Organisationstätigkeit; außer dem bereits erwähnten Bureau in Oberdornach befanden sich zwei Zentralstellen für die Propaganda in Liestal und Rheinfelden<sup>94</sup>. Die Verbindung mit den radikalen, den Aufstand unterstützenden Kreisen des Kantons Aargau stellte der bekannte Lehrer Hagnauer-Gysin her, der den Kanton von Zeit zu Zeit bereiste. Einmal soll sich in seiner Begleitung sogar der Regierungssekretär Stapfer befunden haben.

---

<sup>92</sup> Diese Erkenntnis ist noch nicht durchgedrungen. Gagliardi, Auflage 1937. Bd. III, bringt z. B. das Bild vom Traubendiebstahl (Blatt 332) mit der Legende: „Satirische Darstellung einer Übung der Basler Truppen bei Dornach um 1830. Hier wird sogar die Winkelriedtat zur Karikierung der Basler Truppen verwendet.“

<sup>93</sup> Es kann in dieser Beziehung an einige, schon im dritten Teil (S. 375 ff.) erwähnte Fälle erinnert werden. Ferner verweisen wir auf die besonders typischen „Unterstützungen“ durch die Truppen im Dezember; siehe unten S. 187 ff.

<sup>94</sup> In den Häusern des Berri und des Heusler waren täglich Schreiber beschäftigt; auch wurde von Liestal aus die Gratisverteilung der „Appenzeller Zeitung“ besorgt. Tr. A. 18., 7. und 20. Oktober.

Nachrichten und Gerüchte über die Waffenrüstungen verstummen nie. Besonderes Aufsehen erregte in Basel die Erzählung eines Berner Soldaten, daß ihm der Allschwiler Revoluzzer Paulus Vogt in seinem Hause ein Fäßlein Patronen und Gewehre gezeigt habe mit den Worten: „Die sind für die Basler bestimmt.“ Bis aber der von einem Unteroffizier erstattete Rapport auf dem Dienstweg durch die Basler Militärbehörde zum General gelangt war und die Anordnung einer Untersuchung veranlaßt hatte, war im Hause des Vogt nichts mehr zu finden.

Als die Regierung ebenfalls eine „Aufrüstung“ durch Vermehrung der Standeskompagnie von 160 auf 300 Mann vornahm, jedoch mit gleichzeitiger Entlassung der Bürgergarde vom Wachtdienst, gaben die Liestaler in einer offiziellen Beschwerde an die Repräsentanten vom 16. November die Erklärung ab, daß sie auch rüsten werden.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage kann man es nicht als unverständlich bezeichnen, daß sich bei den Basler Behörden immer mehr die Überzeugung von der Notwendigkeit einer eingreifenden Änderung befestigte. Die passive Einstellung der Truppen, die nur auf Abwehr von offenen Gewalttaten bedacht waren, ohne die Konsolidierung der revolutionären Partei zu verhindern, mußte die Regierung zu einer trüben Einschätzung der Zukunft beeinflussen und ihr die Frage nahe legen, ob sie der unausbleiblichen weiteren Verschlechterung der politischen Situation noch länger zusehen dürfe. Die Aussichten waren um so schlimmer, als die mißlichen Verhältnisse auf der noch verhältnismäßig günstigen Voraussetzung beruhten, daß die Tagsatzung die Truppen auch für die Folgezeit bewilligen werde. So ungenügend dieser Schutz war, um nach den bisherigen Direktiven der Tagsatzung eine entscheidende Wendung zu Gunsten der Staatsautorität herbeizuführen, um so viel größer waren die Gefahren für den Kanton Basel, weil sogar der Wegfall dieser relativen Sicherheit drohte, sei es mit oder gegen den Willen der Tagsatzung.

Darin bestand die Absicht der radikalen Zeitungen mit ihren Angriffen gegen die ihrer Auffassung nach altersschwache, überlebte Tagsatzung. Zuerst blies die „Appenzeller Zeitung“ in der Nummer vom 22. Oktober der Bundesbehörde das Halali in einem mit Pertinax (Troxler) unterzeichneten Artikel mit der Überschrift: „Soll die Tagsatzung aufgelöst werden oder nicht?“ Die Beantwortung der Frage erfolgte sofort mit der Feststellung, daß es „ein großer, unverzeihlicher und unglück-

licher Fehler sei, daß man die Tagsatzung nicht schon längst beseitigt habe. Ihre Auflösung würde keine dem Vaterland und dem Volksinteresse freundliche Macht lähmen, sondern nur die Umtriebe und die Werkzeuge der antinationalen Faktion brechen. Der Gedanke, daß ein derart einschneidender Schritt erst nach der allgemeinen Beruhigung des Schweizervolkes tunlich sei, wurde als unseliger Wahn abgetan mit dem Ausruf: „Wüthen soll inzwischen die uns von innen und außen eingepfoste und auf unsere Kosten unterhaltene Factions-Cholera!“<sup>95</sup>

Für die demagogische Kampfweise der radikalen Zeitungen ist es charakteristisch, wie in der Fortsetzung des Artikels die Forderung auf Beseitigung der Tagsatzung als eine ganz einfache, äußerst harmlose Sache hingestellt wurde. „Die Tagsatzung kann jede Stunde wegfallen und die Eidgenossenschaft bleibt unerschüttert... Baut die Pyramide von unten auf! Mag die Spitze, die nur den Euch gefährlichen Blitz ohne Donner leitet, fallen, je eher je lieber.“

Es gehörte schon ein großer Grad von Unverfrorenheit dazu, um dem Schweizervolk weis zu machen, daß ein gewaltmäßiger Umsturz der Verfassung im Sinne der Umwandlung des bisherigen, den Einfluß der kleinen Kantone sichernden Staatenbundes in einen zentralisierten Einheitsstaat ohne jede Erschütterung vor sich gehen werde, während die Zeitung ganz genau wußte, daß nicht allein die kleinern Kantone, vornehmlich die katholischen, sondern auch Graubünden und vor allem die ganze föderalistisch gesinnte welsche Schweiz sich nicht ohne Widerstand vergewaltigen ließen. „Ihr werdet einstweilen sicherer wohnen und leben“, meinte die „Appenzeller Zeitung“.

Der „Schweizerische Republikaner“ gab sofort das getreue Echo ab in einem Artikel vom 28. Oktober mit dem Schlußappell: „Löset die Tagsatzung von 1831 auf. Ziehet aus ihren diesjährigen Verhandlungen die große Lehre, daß die so zusammengesetzte Bundesbehörde uns soviel nützt als das fünfte Rad am Wagen.“

Es war kein heldenmäßiger, aber immerhin logisch begründeter Gedanke, daß die Stadt Basel durch eine rasche Trennung am besten vor den kommenden Stürmen in Sicherheit gebracht werden könne. Bei konsequenter Durchführung wäre das in seiner resignierten Stimmung abgesteckte Ziel, Frieden um jeden Preis, erreicht worden.

---

<sup>95</sup> Man sieht, daß die damalige Choleragefahr auf den politischen Zeitungsstil eingewirkt hat.

*II. Der Großratsbeschuß vom 18. November 1831.*

Die Regierung hatte den Repräsentanten Ende Oktober die Zusicherung erteilt, daß die Behandlung der Trennungsfrage bis zur Beendigung ihrer Inspektionsreisen aufgeschoben werden sollte. Kaum waren aber die Repräsentanten nach Basel zurückgekehrt, so legte die Regierung dem Großen Rat den Ratschlag vom 16. November vor, in welchem sie eingangs auf die trostlose Lage in der Landschaft hinwies.

Der Ratschlag über diese wichtige Schicksalsfrage war von einer unverständlichen Kürze. Namentlich fehlte eine Erläuterung über den Sinn der These, die dem Entscheide der Stimmberechtigten unterbreitet wurde. Sie lautete: „Welche Bürger beim Kanton Basel in seiner gegenwärtigen Verfassung verbleiben und welche sich lieber vom Kanton Basel trennen, als sich der gegenwärtigen Verfassung unterziehen wollen.“

Dem Wortlaut nach war es jedem einzelnen Bürger frei gestellt, ob er sich für den alten oder für einen neuen Staatsverband entschließen wolle. Man hätte daher glauben können, daß es sich um ein Optionsrecht handle in der Art, wie es Deutschland nach der Annexion von Elsaß-Lothringen durchgeführt hatte mit der Verpflichtung für diejenigen, die ihr französisches Bürgerrecht nicht aufgeben wollten, ihre Heimat zu verlassen. Dies war aber nicht gemeint. Nach unsren heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen wäre es selbstverständlich, daß das absolute Mehr der stimmenden Bürger des ganzen Kantons die Frage der Trennung für die gesamte Landbevölkerung verbindlich hätte entscheiden sollen. Dies wollte aber die Regierung nicht, da sie eine totale Trennung ablehnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

Unentschieden blieb schließlich noch die weitere Frage, ob die Trennung durch die einzelnen Bezirke oder durch jedes einzelne Dorf für sich zu bestimmen sei. Die erstere Lösung hätte, wenn man schon eine partielle Trennung in Aussicht nahm, den Vorzug verdient vor der Bildung von einzelnen zerstreuten Diasporagemeinden.

Alle diese schwerwiegenden Punkte ließ die Regierung im Ratschlag unbeantwortet, nicht etwa, daß ihr die Tragweite des Projektes entgangen wäre; sie gab vielmehr zu, daß je nach dem Ergebnis der Abstimmung „mancherlei verwinkelte Fragen zur Sprache kommen können“. Vermutlich wollte sie sich selbst die Unmöglichkeit einer befriedigenden Lösung nicht eingestehen. Die Begründung des Ratschlages machte sie sich leicht

mit zwei Erklärungen, denen man einen etwas phrasenhaften Stil nicht absprechen kann.

Die Abstimmung wurde auf die Landschaft beschränkt, da die Stadtbürgerschaft von der Verfassung nicht weichen wolle.

Bei der Beratung im Großen Rat vom 18. November<sup>96</sup> erwies es sich, daß die Mitglieder aus dem lakonischen Ratschlag nicht klug geworden waren. Nachdem der Major Passavant, anschließend an eine scharfe Polemik gegen die Tagsatzung, den Sinn der Abstimmung so verkündet hatte, daß damit nur ein vorbereitender Schritt zur Trennung, gleichsam eine Probe, gemacht werden sollte, trat der Advokat Dr. Schmid mit starker Energie gegen diese Auslegung auf und verlangte die endgültige Entscheidung; die Bürgerschaft wolle endlich einmal dem Zustand der Unsicherheit mit den fortdauernden Unruhen ein Ende machen; dies könne aber nur mit der Konsequenz einer Trennung zwischen Stadt und Land geschehen. Eine Verbindung der Stadt mit einem Teil der gespaltenen Landschaft sei unmöglich, da dann jeder Anlaß zu Reibereien benutzt würde. Es handle sich um das Schicksal der Stadt; daher müsse sie ebenfalls um ihren Willen befragt werden. Sie habe genug erduldet und sei es müde, immer neue vergebliche Opfer zu bringen.

Im ähnlichen Sinne wehrten sich Emanuel Burckhardt und Gedeon Burckhardt für die Interessen der Stadt. Daß der letztere, der ja das spezielle Vertrauen des Kleinen Rats besaß, den Ratschlag bekämpfte und der Regierung eine Art Ultimatum stellte mit der brüsken Erklärung, die Bürgerschaft lasse sich nicht mehr länger mit Phrasen abspeisen, verrät deutlich die in jenem Zeitpunkt in der Stadt herrschende Gärung. Auch Gedeon Burckhardt erhob gegen die Regierung den Vorwurf, daß sie die Gefühle der Bürgerschaft durch die Verweigerung ihres Rechts auf Abstimmung verletze. Während er im Hauptstandpunkt mit Dr. Schmid übereinstimmte, verlangte er im Gegensatz zu ihm nur die partielle Durchführung der Trennung; die Stadtbürgerschaft sei zu edeldenkend, um „ihre Brüder in den obern Tälern dem Wolf in den Rachen zu jagen“. Dies war rein gefühlsmäßig gesprochen; denn aus den folgenden Ausführungen ging hervor, daß der Redner sich die Verbindung der Stadt mit den treuen Gemeinden nicht recht vorstellen konnte; er gab seiner Skepsis Ausdruck, ob nach dem Abzug der Truppen eine regierungstreue Mehrheit auf der

---

<sup>96</sup> Siehe Mitteilungen für den Kanton Basel Nr. 30—32. „Basler Zeitung“ Nr. 161 und 162.

Landschaft genug Kraft und Mut haben werde, um die Ordnung aufrecht zu erhalten; er selbst glaubte offenbar nicht daran. Hierauf richtete der Zimmermeister Eglin an die Regierung die Frage, was sie zu tun gedenke, wenn sich auf der Landschaft nur eine geringe Mehrheit für das Verbleiben bei der Stadt aussprechen würde.

Die Belehrung über die aufgeworfenen, vom Ratschlag nicht besprochenen Punkte erteilten der Appellationsrat Ryhiner und Staatsrat Minder, die beide die Abstimmung eine bloß vorläufige Maßregel nannten. Die Regierung müsse für die Vorbereitung der Trennung über die Gesinnung der Bevölkerung auf der Landschaft orientiert sein. Die Stadtbürgerschaft, deren Treue bekannt sei, habe keinen Anlaß, sich gekränkt zu fühlen. Während aber der Jurist Ryhiner verkündete, daß auch die Stadtbürger später um ihre Meinung gefragt würden, schränkte Minder diese Auskunft ein; nach ihm kam eine Abstimmung in der Stadt einzig in Frage, wenn nur eine kleine Mehrheit auf der Landschaft sich zum Festhalten an der Verfassung entschließen sollte. Dann allerdings müsse sich die Stadtbürgerschaft aussprechen, ob sie willens sei, ihr ferner Schicksal an ein so wankelmütiges Volk zu knüpfen. Bei einem großen Mehr gegen die Trennung würden dagegen aller Augen geöffnet werden und jeder fremde Einfluß müsse verstummen.

Rechtlich hätte die Abstimmungsfrage im folgenden Sinne beurteilt werden müssen. Eine Trennung des Staatsgebietes stellte sich als eine Verfassungsrevision dar. Wenn eine große Zahl der Gemeinden von der bisherigen Landeshoheit abgetrennt, wenn viele Tausende von Personen dem Geltungsbereiche der Verfassung entzogen wurden, so konnte man unmöglich von ihrer unveränderten Fortdauer reden. Der Untergang des alten Kantons, für welchen die bisherige Verfassung galt, und die Bildung von zwei neuen, von einander unabhängigen Staatswesen war eine Verfassungsänderung in ultima forma. Daraus folgte, daß nach dem § 45 eine Trennung nur mit einem übereinstimmenden Beschuß der Stadtbürger und der Landbürger durchgeführt werden konnte<sup>97</sup>. Da nun die bevorstehende Abstimmung auf der Landschaft diese rechtliche Be-

---

<sup>97</sup> Schon nach zwei Wochen, im Ratschlag vom 3. Dezember (siehe unten) anerkannte die Regierung die Richtigkeit dieser Theorie; sie erklärte nun eine Abstimmung der städtischen Bürgerschaft für notwendig, falls die Tagsatzung die Verfassung nicht gewährleiste. Man sieht, wie wenig ernst der Ratschlag vom 16. November ausgearbeitet war.

deutung nach der Erklärung der Regierung nicht haben sollte, so hätte sich die Konsequenz ergeben, daß später, wenn die Regierung auf der Trennungsabsicht beharrte, eine zweite mit einer staatsrechtlichen Kraft ausgestattete Abstimmung nachfolgen mußte.

Bei dieser Sachlage war nicht leicht verständlich, weshalb man der am 18. November beschlossenen Aktion nicht den Charakter eines eigentlichen Volksentscheides beimesse n wollte. Aus praktischen Gründen hätte man ja auch in diesem Falle auf eine gleichzeitige Abstimmung in der Stadt verzichten können; denn wenn die Mehrheit des Landvolks die Trennung, also die Verfassungsrevision ablehnte, so hätte die Stadtbürgerschaft nach dem § 45 kein Rechtsmittel besessen, um sie durchzuführen. Im letztern Momente lag eine Gefahr, die Eglin im Großen Rat angedeutet hatte. Wenn nur eine schwache Mehrheit auf der Landschaft sich für die Verfassung bekannte, so hätte die Stadt durch die Abstimmung nichts gewonnen; ihr Einfluß hätte sich gegenüber der Landbevölkerung so wenig durchsetzen können wie früher und die Stimmung auf der Tagsatzung wäre für sie nicht günstiger geworden. Dagegen hätte die städtische Bürgerschaft, sobald man sich auf den Rechtsboden des § 45 stellte, die Möglichkeit verloren, sich in die Trennung hineinzuflüchten.

Neben dieser von der Regierung nicht zugestandenen Erwägung war für sie hauptsächlich ein psychologischer Grund maßgebend; das einzige Heil in der Unantastbarkeit der Verfassung erblickend, wollte sie den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß der Bevölkerung der Landschaft die Frage einer Revision zur Entscheidung vorgelegt werde. Deshalb behielt der Kleine Rat den Trennungsbeschuß einem staatlichen Hoheitsakt vor; die angeordnete Abstimmung sollte nur die Grundlage liefern, um dessen Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit zu prüfen. Das Landvolk war daher am 23. November nach der Auffassung der Regierung auf die Möglichkeit beschränkt, seine Gesinnung in einer politisch, aber nicht staatsrechtlich bedeutsamen Weise zum Ausdruck zu bringen<sup>98</sup>.

Dr. Schmid replizierte gegen die von der Regierung gegebene Auslegung des beantragten Beschlusses und beharrte auf

---

<sup>98</sup> Nachher kam es dann doch wieder anders; nach dem Großratsbeschuß vom 22. Februar 1832 hatte der in der Abstimmung vom 23. November kundgegebene Wille zur Trennung für die Gemeinde die Folge der Ausstoßung aus dem Staatsverbande, immerhin mit der Möglichkeit eines Widerrufs.

seinem Antrag, daß die Abstimmung als ein verbindlicher Rechtsakt zu erklären sei. Nachdem jedoch der Bürgermeister Frey im Schlußvotum vor einem näheren Eintreten auf die wesentlichen Punkte gewarnt hatte, da man bei der großen Schwierigkeit des Gegenstandes der weiteren Beratung des Kleinen Rats nicht vorgreifen dürfe, sprach der Große Rat diesem durch den fast einstimmigen Beschuß auf Eintreten sein Vertrauen aus.

Sehr auffällig war in dieser Sitzung das passive Verhalten der Vertreter der Landschaft, deren vitale Interessen auf dem Spiele standen; sie waren in geringer Zahl erschienen; jedenfalls befürchteten die meisten, den Zorn der Insurgentenpartei durch die Teilnahme an der Sitzung oder gar durch eine Rede zu Gunsten der Regierung zu erregen. Doch bekannten sich zwei Vertreter des Reigoldswilertales, Recher von Ziefen und Roth von Reigoldswil, zum festen Zusammenhalten mit der Stadt und forderten von ihr die gleiche Solidarität.

### *III. Die Sabotierung der Abstimmung.*

Sofort nach der Großratssitzung, am Freitag, den 19. November, erließ der Kleine Rat an alle Gemeindepräsidenten eine Instruktion, die in sorgfältiger und gewissenhafter Weise die Maßregeln vorschrieb, um einen korrekten Gang des geheimen Abstimmungsverfahrens sicherzustellen. Auf Ersuchen der Regierung veröffentlichten die Repräsentanten gleichzeitig eine Proklamation an die Landbevölkerung mit der Aufforderung, die Abstimmung in Ruhe und Ordnung zu vollziehen. Die Repräsentanten hatten sich bereitwillig zur Verfügung gestellt, um mit ihrer Autorität den legalen Charakter der Volksabstimmung zu betonen und durch ihre Aufsicht spätere Einwendungen und Gerüchten über eine parteiische Einwirkung der Regierungsorgane zu begegnen. Sie übernahmen diese Funktion mit dem Vorbehalt, daß sie damit keinem Entscheide der Tagsatzung über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Trennung vorgreifen wollten.

Am 12. November ließen die Repräsentanten die Gemeindepräsidenten des Bezirkes Waldenburg in Höllstein, diejenigen der Bezirke Sissach und Liestal in den Bezirkshauptorten versammeln und erläuterten ihnen genau den Sinn der Abstimmungsthese und ihre Aufgaben für die Durchführung des Abstimmungsgeschäfts. Die Statthalter nahmen die Gemeindepräsidenten für die getreue und unparteiische Erledigung der

Abstimmung ins Handgelübde, während die Repräsentanten sich von allen Anwesenden das Versprechen geben ließen, daß jedem Bürger die ungestörte Ausübung seines Stimmrechts gesichert werde. Bei der Bestellung der Aufsichtsbehörde beobachteten die Repräsentanten das Prinzip, daß sie in den einzelnen Gemeinden durch Ernennung von Beisitzern die Parität zwischen den beiden Parteien herstellten. Daher scheutensie auch nicht davor zurück, zum Teil die erklärtesten Gegner der Behörde, z. B. einige Mitglieder der früheren provisorischen Regierung in die Aufsichtskommission über die Abstimmung zu delegieren. Am 22. November nahmen die Repräsentanten die gleichen Instruktionen in Reinach für den Bezirk Birseck und in Basel für den Untern Bezirk und die in der Stadt niedergelassenen Landbürger vor. Überall erhielten sie ohne Schwierigkeit das einhellige Versprechen, daß niemand die Abstimmung stören werde.

Demgemäß hätte man annehmen sollen, daß ein ruhiger, ordnungsgemäßer Verlauf der Abstimmungsaktion den Bürgern die volle Sicherheit ihrer durch keinerlei physischen noch psychischen Zwang beeinflußten Willenskundgebung verschaffen werde. Diese Voraussetzung erfüllten die staatlichen Behörden; sie verfielen sogar in das umgekehrte Extrem, indem sie auch jede erlaubte Einwirkung auf die Stimmabgabe versäumten, obwohl dazu Gelegenheit vorhanden gewesen wäre.

Umso eifriger arbeiteten die Feinde. Seit der zweiten Novemberwoche erfuhr die schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnte politische Tätigkeit der Insurgentenpartei mit dem Hin- und Herreisen der Parteihäupter und ihrer Vertrauensleute eine intensive Verstärkung. Natürlich bildete wieder Liestal das Zentrum; hier kamen die Revolutionäre im Wirtshaus „zum Stab“ und noch häufiger in Privathäusern zusammen und unternahmen nach erfolgter Besprechung ihre Propagandareisen in die verschiedenen Bezirke. Besonders lebhaft war die politische Bewegung im Birseck. In Therwil sollen Tag und Nacht Konferenzen im Wirtshaus zum Hirzen abgehalten worden sein.

Bis zum Vortag vor der Abstimmung wurde das Volk für die Trennung reif gemacht, wie denn auch der „Aufruf der Landschaft Basel“ an die Eidgenössischen Stände vom 15. Oktober noch die Forderung der Trennung enthalten hatte. Die Parteileitung ließ durch ihre Agenten den Bauern den wunderschönen Zustand im neuen Staatswesen ausmalen. Der Staats- schatz und die öffentlichen Fonds sollten geteilt werden; die

Landschaft erhalte zwei Dritteln und brauche daher von den Landleuten keine Abgaben zu erheben. Ja, es werde noch soviel Geld übrig bleiben, daß jeder ein Kapital zu billigem Zins erhalten könne. Die Jagd, die Fischerei und die Nutzung der Wälder sollten frei sein. Den Rebbergbesitzern werde ein hoher Weinpreis durch einen Schutzzoll garantiert. (Die Frage, wer den teuren Wein auf der Landschaft trinken werde, blieb unbeantwortet). Kurzum, die Parteihäupter und ihre Helfer priesen die neue, nach der Trennung einzuführende Verfassung als das Palladium des Volksglücks<sup>99</sup>.

Im eklatanten Widerspruch zu den auf Kantonstrennung zielenden Parteianstrengungen wurde plötzlich am Tage vor der Abstimmung die bisherige Aktion abgeblasen und die Parole auf Enthaltung ausgegeben. Heusler und von Tillier vertraten die Auffassung, daß die schweizerische radikale Partei eine Weisung zur Änderung der Kampftaktik erlassen habe, weil ihr eine Trennung des Kantons unerwünscht gewesen sei<sup>100</sup>.

Es spricht in der Tat vieles für eine solche Annahme. Denn die schweizerische radikale Partei verfolgte ja das Ideal der größeren staatsrechtlichen Einheit in der Schweiz. Damit stand die bevorstehende Zersplitterung im Kanton Basel in Widerspruch. Ferner konnte die Partei die wichtige Bedeutung der Stadt Basel, der damaligen größten Schweizerstadt, nicht erkennen. Ein von der Landpartei in ähnlicher Weise wie Zürich beherrschtes und damit zum Radikalismus gezwungenes Basel war ein verlockendes politisches Ziel, aber nicht eine völlig unabhängige und durch die bisherigen Angriffe bereits in das Lager der konservativen Legitimisten gedrängte Stadt. Für sie bot der Bauernkanton allein keinen vollwertigen Ersatz.

Die Vermutung, daß eine aus schweizerischen Parteikreisen nach Liestal gesandte Ordre den Umschwung in der Abstimmungskampagne bewirkt habe, erhält eine Bestätigung durch die Darstellung des Statthalters Gysendörfer, der einen „Vertrauensmann“ in der Insurgentenpartei besaß. Darnach waren Gutzwiller und Dr. Frey in den Tagen vom 17.—21. November in Liestal gewesen. Am Nachmittag des 21. kam Dr. Frey nach Arlesheim und schlich sich still in das Haus seiner Mutter; er

<sup>99</sup> Ähnliche unsinnige Versprechungen enthielt ein besonderer „Aufruf von Freunden der Freiheit“; zur weiteren Propaganda diente die Verwendung des „Aufrufs der Landschaft Basel“ und der „Appenzeller Zeitung“. Siehe Trennung A. 19., 10.—19. November.

<sup>100</sup> Heusler I. S. 273 und vorher entsprechend in der „Basler Zeitung“ vom 24. November 1831; von Tillier „Zeit des so geheißenen Fortschritts“ I. S. 120.

soll an diesem Tage nicht mehr ausgegangen sein. Gutzwiller und Buser fuhren dagegen nach Reinach und trafen dort mit Dr. Kaus im „Schlüssel“ zusammen, wo sich ein lebhafter Wortstreit ergab. Die entscheidende Versammlung wurde abends 8 Uhr im „Hirzen“ zu Therwil mit den Ausschüssen des Birsecks abgehalten unter Leitung von Gutzwiller, Buser, Anton von Blarer, Debary und Niklaus Singeisen. Jetzt erging der nach der Auffassung Gysendörfers von den Liestalern erzwungene Beschuß auf Nichtteilnahme an der Abstimmung. Am nächsten Tage erschienen Abgeordnete aus allen Gemeinden des Birsecks unter Führung von Dr. Kaus und Anton von Blarer bei den Repräsentanten in Reinach und gaben ihnen die Weigerung des Bezirks, die Abstimmung vorzunehmen, bekannt mit der Begründung, daß nur die Alternative zwischen der bestehenden Verfassung und der Trennung gelassen sei. Von Tscharner warnte sie eindringlich vor einer Störung der Abstimmung.

Ebenfalls am 22. November um 6 Uhr beschloß eine Gemeindeversammlung in Liestal, die Abstimmung nicht zuzulassen. Schon vorher hatten einige Gemeinden den Repräsentanten Beschwerden über die Abstimmungsfrage vorgetragen. Diese gaben in ihrem Schlußberichte einen Mangel der formulierten These zu, weil die Freiheit der Entscheidung gefehlt habe „für diejenigen, die sich lieber von der Stadt trennen, als bei der Verfassung bleiben, aber doch lieber bei der Verfassung ausharren, als sich vom ganzen Kanton trennen wollten“. Die Repräsentanten beruhigten die Leute mit der Auskunft, daß die letzte entscheidende Beschußfassung über die Trennung der Tagsatzung vorbehalten werde. Die Abstimmung bedeute nur eine vorläufige Stellungnahme.

Den Standpunkt der Insurgentenpartei vertrat sehr deutlich Sidler in der späteren Sitzung der Tagsatzung vom 17. Dezember mit den Worten: „Man fragte, wer bei der Verfassung verbleiben oder sich vom Kanton trennen wollte. Allein es handelte sich ja nicht um die Trennung vom Kanton, sondern von der Stadt. Das hieß wahrhaftig das Landvolk in Verlegenheit setzen und es zu nöthigen, zwischen zwei ihm gebotenen Übeln zu wählen, ohne irgend einen Ausweg zu etwas Besserem offen zu lassen.“ Ebenso stellte Schaller, der Vertreter des Kantons Freiburg, damals fest: „Auch in der Art der Fragestellung lag etwas Verfängliches. Trennung vom Kanton war nie der Ruf einer Partei, sondern Trennung zwischen Stadt und Land.“ Fast noch schärfner hatte sich der Aargauer Tanner so ausgedrückt: Die Ab-

stimmungsfragen „erwecken den wohl unbegründeten, aber doch erklärlichen Verdacht einer politischen Trübfischerei“.

Von den literarischen Zeitgenossen hatte der Historiker Vögelin die mit Sidler übereinstimmende Auffassung in sachlichem Stil<sup>101</sup> und der „Schweizerische Republikaner“ in seinem bekannten groben, aufhetzerischen Tone ausgedrückt, indem er die Abstimmung als ein Gaukelspiel bezeichnete<sup>102</sup>. Aus der neuesten Literatur ist das Urteil von Weber<sup>103</sup> zu erwähnen; er führte zunächst einen aus dem Buche Heuslers zitierten Satz an, der eine Unsicherheit zugab<sup>104</sup>, und äußerte dann seine Meinung wie folgt: „Den Führern des Landvolks schwebte die Abtrennung der ganzen Landschaft von der Stadt als Ziel vor... Der Kampf um die Seele der einstweilen noch stadttreuen Ortschaften, der schon seit einigen Monaten im Gang war und an Heftigkeit noch zunehmen sollte, war mit dem Text der Abstimmungsvorlage so verquickt, daß die Absichten der Führer der Landschaft durchkreuzt wurden.“

Eine Rechtfertigung der Abstimmungsthese haben wir in der Literatur nirgends gefunden. Wir haben nun zu untersuchen, inwiefern die zum Teil scharfen Vorwürfe, die der Basler Regierung eine dolose Überrumpelung des gutgläubigen Landvolks, zum mindesten aber einen klugen Schachzug zur Lahmlegung der Gegner zutrauten, berechtigt sind.

Die Repräsentanten hatten das Recht des Großen Rates zur Formulierung der Abstimmungsfrage mit einer Einschränkung anerkannt. Sie bestritten nämlich der Staatsbehörde die Befugnis, einzelne Landesteile *wider ihren Willen* zur Tren-

<sup>101</sup> „Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, Bd. IV. S. 236: „Diese Stellung der Frage mußte den Gegnern der Regierung notwendig mißfallen. Denn wie die Regierung durch die Behauptung der Verfassung die Herrschaft über das Land für die Stadt erhalten wollte, so strebten ihre Gegner durch eine Veränderung der Verfassung die Stadt dem Lande zu unterwerfen.“

<sup>102</sup> „Die Ursache dieser trügerischen Stellung der Frage liegt auf der Oberfläche... Jetzt läßt man die Verfassungsänderung weg, stellt trügerischerweise die Wahl zwischen Annahme der Stadtverfassung und Trennung und so ließ sich die Einfalt berücken, ging in die Falle und stimmte aus Furcht vor der Trennung für die Annahme.“ Beiblatt Nr. 23 vom 6. Dezember. Im gleichen Sinne schrieben „Der Eidgenosse“ in Nr. 98, sowie die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 185, 189 und 190.

<sup>103</sup> Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft. Bd. II. S. 433.

<sup>104</sup> Heusler I. S. 262: „Die Angefragten wußten nicht, von wie vielen sie getrennt würden und mit wie vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollten.“

nung zu nötigen. Diese Betonung eines übergeordneten eidgenössischen Rechtsprinzips bedeutete aber nichts anderes als das Verbot einer Abstimmung über die Trennung der ganzen Landschaft von der Stadt, weil ihre allfällige Annahme einer gewaltmäßigen Entziehung des bisherigen Staatsbürgerrechts aller der Regierung treuen Gemeinden gleichgekommen wäre, die nicht aus dem Jahrhunderte alten Verbande mit der Stadt ausscheiden wollten. Diese theoretische Möglichkeit einer Ausstoßung von treuen Landgemeinden aus dem bisherigen Staatswesen war nach der Auffassung der Repräsentanten unzulässig und widersprach auch dem Grundsatz von Treu und Glauben, auf den wir im nächsten Abschnitt noch zu sprechen kommen.

Mit ihrer Ansicht standen die Repräsentanten nicht allein; erklärte doch der Bericht der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung vom 23. Dezember klar und unzweideutig: So sehr eine Trennung von Stadt und Land im Ganzen eine Erleichterung bedeutete, so müsse doch der Rechtssatz gelten, daß jede Trennung nur mit Zustimmung des sich ablösenden Gebiets Teils vorgenommen werden dürfe. „Daß keine Gemeinde, groß oder klein, wider ihren erklärten Willen zur Losreißung von ihrem bisherigen Staatsverband genöthigt werden könne“<sup>105</sup>. Es war also nicht eine macchiavellische Arglist oder ein kluger Schachzug, der die Basler Regierung zur Formulierung der Abstimmungsfrage veranlaßte, sondern vielmehr eine für die Stadt Basel geradezu verhängnisvolle Notwendigkeit, wie wir dies bei der Besprechung der Großratssitzung vom 6. Dezember noch näher ausführen werden.

Daß das ganze Reigoldswilertal, wie auch die Mehrzahl der obern Gemeinden des Bezirkes Sissach eine Trennung von der Stadt perhorreszierten, war eine notorische Tatsache. Auffallend war es dagegen, daß auch eine Aktion aus dem sonst sich revolutionär gebärdenden Bezirk Birseck mit einer außerdentlichen Wucht und juristischen Schärfe dem Abscheu vor einer Zerschneidung des Bandes mit Basel Ausdruck gab.

Der von seinen Feinden drangsalierte charakterfeste Gerichtspräsident Weber in Pfeffingen hatte bereits am 16. November eine in großer Erregung aufgesetzte Beschwerde ein-

---

<sup>105</sup> Diese Kommissionsmehrheit, die eine Trennung zwischen „Kanton und Stadt“ als unzulässig bezeichnete, war aus den Gesandten der radikalen gegen die Stadt Basel feindlichen Stände zusammengesetzt; es ist daher unverständlich, daß die gleichen Gesandten, welche für den Bericht der Kommissionsmehrheit eintraten, in der Tagsatzung wegen der „verfänglichen“ Fragestellung bei der Abstimmung polemisierten.

gereicht, in welcher er die Tagsatzung beschuldigte, daß sie den Bezirk Birseck, dem man im Jahre 1814 das Glück einer Verbindung mit der Eidgenossenschaft in den schönsten Farben vorgemalt habe<sup>106</sup>, den Rebellen und Mörtern preisgebe, statt diese an den wohlverdienten Galgen zu bringen. In der Überzeugung, daß von der Tagsatzung keine Hilfe zu erwarten sei, stützte sich Weber auf die Wiener Kongreßakte und auf die alliierten Mächte als Garanten.

Am 21. November übersandten 285 Bürger, meistens Hausväter und Gutsbesitzer, als Vertreter der sieben Gemeinden<sup>107</sup> des Birsecks, den Repräsentanten eine Adresse<sup>108</sup>, die eine völlig separatistische Tendenz gegenüber der alten Landschaft bekundete. Sehr bezeichnend sind die folgenden Ausführungen:

„Der Bezirk Birseck hat mit der Landschaft des Kantons Basel, als von der Stadt Basel getrennt betrachtet und politisch organisiert, nichts gemein. ... Wir erklären, daß es uns gleichgültig ist, ob einige Landgemeinden des alten Kantons sich aus dem alten politischen Verband ausscheiden; unsere geographische Lage und unsere Verhältnisse, die Wiener Kongreßerkklärung und die Vereinigungsurkunde erheischen es, daß wir nothwendigerweise mit demjenigen Kanton Basel vereinigt bleiben, in welchem die Stadt Basel liegt.“ Mit einem Kanton „Liestal“ sei der Bezirk nie vereinigt worden. „Berge und Urkunden schützen uns vor einer solchen Vereinigung“<sup>109</sup>.

Das Schwergewicht der Protestschrift konzentrierte sich in den Sätzen: „Wir wollen uns durch eine Rotte unbändiger, meineidiger Schweizer mit ihren Trennungsprojekten nicht umgarnen lassen. Vereinigt sind wir mit dem Kanton Basel und wollen es bleiben und rufen bei Hochdenselben den Schutz

<sup>106</sup> Weber hatte im Jahre 1814 als Vertrauensmann von 20 Gemeinden des Fürstbistums die Verhandlungen mit der Tagsatzung und den Gesandten der Alliierten geführt.

<sup>107</sup> Selbst im revolutionären Aesch wollte der Gemeinderat die Schrift unterzeichnen. Die Brüder von Blarer tobten aber gegen die Verlesung; trotzdem unterschrieben 52 meist begüterte Bürger. — Jetzt handelte Johann von Blarer, der frühere französische Gardehauptmann, im Einvernehmen mit seinen Brüdern, während er noch im Frühjahr den Aufstand eine Lumperei genannt hatte.

<sup>108</sup> Beilage D. zum IV. Bericht der Repräsentanten vom 25. November. Trennung A. 19., 24. und 25. November.

<sup>109</sup> In der Versammlung vor den Repräsentanten hatte ein Anton Meyer erklärt, 20—30 Bürger von Aesch würden, wenn eine Trennung nicht zu umgehen sei, sich lieber an den Kanton Bern als an Liestal anschließen. Bericht Burckhardt, Trennung A. 22., 10. Februar.

und die Garantie der Tagsatzung dafür an, weil uns die Wiener Kongreßerklärung dazu berechtigt.“

Nach dem Bericht des Statthalters bestand die feste Absicht, den alliierten Mächten eine gleiche Eingabe zu über senden<sup>110</sup>. Die Regierung verhinderte durch persönliche Einwirkung einen internationalen Schritt, besaß aber nicht die Fähigkeit, dieses dokumentarische, so überaus kraftvolle Treue gelöbnis zu ihren Gunsten auszunützen und die scharfe Opposition gegen das Treiben der Insurgenten im Birseck für den Abstimmungskampf zu verwerten. Das Ergebnis war vielmehr das entgegengesetzte. Die Regierungsanhänger im Birseck erklärten ihrerseits ebenfalls die Enthaltung von der Abstimmung, da sie im Widerspruch zur Kongreßakte stehe<sup>111</sup>.

Soviel ging aus dieser lokalen Teilaktion in Übereinstimmung mit der Gesinnung in den andern treuen Gemeinden mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Gegner der Insurgenten eine Totaltrennung als eine verfassungswidrige Vergewaltigung auffaßten, wie z. B. die Bewohner des Reigoldswiler Tales klagten, daß sie den Wölfen ausgeliefert würden und Haus und Heimat verlassen müßten.

Bei dieser klaren Rechtslage werden alle zitierten Vorwürfe gegen die gekünstelte, verfängliche Fragestellung hinfällig. Es stimmt daher auch nicht, wenn Weber an der angeführten Stelle damit die Verhinderung der ordnungsmäßigen Abstimmung erklärt hat<sup>112</sup>. Es war kein mysteriöser Sinn der Abstimmungsthese zu enthüllen, welcher der Insurgentenpartei hätte gefährlich werden können. Ihre wahre Verlegenheit beruhte nicht auf der Formel, sondern auf der Tatsache, daß sie ihrer Anhängerschaft nicht sicher war. War die Partei in Wirklichkeit stark, so hatte sie die Unsicherheit nicht zu fürchten, „mit wie vielen verbunden sie das neue Gemeinwesen bilden sollte“, weil ja sofort die größte Zahl der Gemeinden, mit Aus-

---

<sup>110</sup> Der Bezirkssubstitut Schneider hatte den Entwurf bereits verfaßt und ersuchte die Regierung um ihr Einverständnis zur Absendung, wobei sie „von nichts wissen“ sollte. Trennung A. 19., 19., 23. und 28. November. A. 20., 1. Dezember.

<sup>111</sup> Gysendörfer bemerkte richtig: „Ich sehe nun einer Confusion entgegen.“

<sup>112</sup> „Da... die Zeit der Agitation sehr knapp bemessen war, konnten die Häupter der Bewegung nicht mehr ihre ganze Anhängerschaft über den tiefen Sinn der überraschenden Fragestellung aufklären. Ihre Absicht war, die ganze Volksbefragung durch Nichtbeteiligung an der Abstimmung zu sabotieren.“

nahme der wenigen, verachteten Abtrünnigen, sich zu ihr bekannt hätte.

Der geheime in der Literatur bisher verschwiegene Punkt lag im Mißtrauen der Partei auf einen günstigen Ausgang der Abstimmung<sup>113</sup>. Es war ihr wohl bewußt, wie dies auch die beiden Repräsentanten in ihrem Schlußbericht in Übereinstimmung mit ihren Vorgängern nachwiesen, daß am 28. Februar die Minderheit ohne die Einschüchterung der Gegner, die bei der damaligen in der Regel offenen Abstimmung leicht möglich war, weit geringer ausgefallen wäre. Bei dem für die neue Abstimmung vorgesehenen geheimen Verfahren wurde nun der Parteileitung jede Kontrolle und Beeinflussung der das Stimmrecht ausübenden Bürger entzogen. Daher verfiel sie auf ein in seiner Einfachheit geniales Mittel zur Paralysierung des geheimen Abstimmungsaktes. Indem sie den eigenen Anhängern die Teilnahme an der Abstimmung verbot, zwang sie jeden Bürger, der stimmte, sich als ihren Gegner zu erkennen zu geben.

Nach dieser Methode setzte nun der Terror zur Abschreckung der Landleute, die mit der Stadt Basel zusammenhalten wollten, ein. Die Repräsentanten äußerten sich über diesen durch die Führer planmäßig durchgeführten Sabotageakt mit den folgenden Worten: „... der seitherige Erfolg hat einen neuen Beweis geliefert, wie leicht es ihnen bei völlig unbehindertem Spielraum fällt, alles in jedem Augenblick wieder aus dem eingeleiteten ordnungsmäßigen Wege zu verrücken... Unaufhörliches Hin- und Herreisen, Zusammenkünfte bei Tag und Nacht, Kreisschreiben, Eilboten zu Fuß und zu Pferd, alles, was aufregen, mißtrauisch machen, anlocken und einschüchtern kann, wurde angewendet, um diese von der Regierung im Einverständnis mit uns getroffene und, wie wir annehmen dürfen, dem Wunsche vieler h. Stände entsprechende Maßregel zu verteilen.“

Diesen Feststellungen ließen die Repräsentanten das Bedauern folgen, daß es ihnen entsprechend der bisherigen Stellungnahme der Tagsatzung zu den Basler Wirren nicht möglich gewesen sei, durch Verhaftung der Friedensstörer die gesetzliche Durchführung der Abstimmung zu sichern; eine wesentliche Schuld an der unerfreulichen neuen Verwirrung maßen

<sup>113</sup> In diesem Sinne schrieb von Muralt an Frey am 29. November, daß gegen die Insurgentenpartei am lautesten die Kühnheit spreche, die Abstimmung hintertreiben zu wollen, nachdem sie zur Überzeugung gekommen sei, daß sie den Kürzern ziehen würde (Tr. A. 19).

sie der durch die Tagsatzung angeordneten Entlassung der vier in Bremgarten internierten Häupter des Aufruhrs zu<sup>114</sup>, die unbekümmert um die zu Protokoll gegebene Urfehde mit dem Gelöbnis der Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung den Bemühungen der Repräsentanten mit allen Mitteln entgegenwirkten. Es gelang ihnen, in den zwölf Gemeinden Münchenstein, Muttenz<sup>115</sup>, Pratteln<sup>116</sup>, Liestal, Seltisberg, Olsberg, Hersberg, Thürnen, Häfelfingen, Buckten, Itingen<sup>117</sup> und Tenniken<sup>118</sup> jede Abstimmung zu verhindern. In den vier Gemeinden des Birsecks, Arlesheim, Pfeffingen, Schönenbuch und Therwil blieben die Gegner und die Freunde der Stadt zu Hause, die letzteren aus dem erwähnten Grunde. In andern Ortschaften fand zwar die Abstimmung statt; aber vielfach wurden die Landleute, die stimmen wollten, durch wildes Geschrei und Drohungen verängstigt. Nirgends zeigte sich in den von den Insurgenten beherrschten Bezirken die geringste Organisation der treugesinnten Bürger zum Zwecke einer manhaftigen Verteidigung ihres Abstimmungsrechts.

Die Repräsentanten vertraten die Auffassung, daß bei den vier Dörfern des Birsecks kein Rechtsgrund vorliege, um eine neue Abstimmung anzuordnen. Dagegen verlangten sie, daß in den zwölf erstgenannten Gemeinden, sowie in Aesch, wo sich eine Unregelmäßigkeit ergeben hatte, jedem Bürger in den Tagen vom 28.—30. November Gelegenheit gegeben werde, sein Stimmrecht in Anwesenheit eines Repräsentanten und eines Ratsherrn auszuüben. Diesem Begehrten wurde entsprochen;

---

<sup>114</sup> Entsprechend lautete das Urteil des Statthalters Burckhardt: „Seit die Vier von Bremgarten zurück sind, hat sich der Stand unserer Dinge gewaltig verschlimmert... kurz, es herrscht wieder ein Trotz, der allen Glauben übersteigt.“ Vgl. ferner den Ausspruch von Paravicini s. o.

<sup>115</sup> In Muttenz wurde der Gemeindepräsident überschrien und der Gemeinderat Aebin, der sich auf den von den Repräsentanten erteilten Auftrag berief, entging nur mit knapper Not einer Mißhandlung. Eine ähnliche Szene spielte sich in Münchenstein ab.

<sup>116</sup> In Pratteln wäre es nach der Versicherung des Statthalters zu Mord und Totschlag gekommen, wenn er die Abstimmung hätte durchführen wollen. In Buckten drohte einer den stimmenden Bürgern mit Erschießen.

<sup>117</sup> Der „Wütrich“ Mathias Christen beschimpfte den Präsidenten, der die Abstimmung leiten wollte, auf die gröbste Weise; bei seinem starken Toben getraute sich niemand die Abstimmung durchzuführen; das Militär mußte eingreifen, um ein Unglück zu verhüten.

<sup>118</sup> Hug hatte am 22. in einer Wirtschaft in Tenniken den Sabotageakt inszeniert; am nächsten Tage erregten die Insurgenten in der Kirche einen so großen Tumult, daß man, um Kämpfe zu vermeiden, die Abstimmung aufgeben mußte.

damit war formell die Stimmfreiheit im ganzen Kanton gewährt. Was dies aber in Wirklichkeit bedeutete, kann man nach der Darstellung der Repräsentanten über den das Land beherrschenden Terrorismus am besten ermessen:

„Sei es von Ehrgeiz gespornt, oder von zerrütteten Vermögensumständen gedrängt, oder vom Blendenden der Grundsätze unbedingter Rechtsgleichheit, volkstümlicher Verfassungen usw. hingerissen, scheinen mehrere so gewandte als tätige junge Männer zur beharrlichen Abweisung jedes Mittelweges und zur Durchsetzung ihrer Lieblingspläne mit allen noch so verzweifelten Mitteln entschlossen zu sein. Die Wuth eines Teiles der ihnen ergebenen Landleute ist hie und da jetzt schon, in Gegenwart der Eidgenössischen Truppen kaum mehr zu bändigen und täglich hören wir laute Klagen über den Schrecken, den sie mit Wort und Tat in vielen Gemeinden verbreiten. Täglich erklären sich rechtschaffene Ortsvorsteher, es vor Mißmut und Bedrängnis nicht mehr aushalten zu können. Nicht Freiheit aller, nicht Rechtsgleichheit mit andern, sondern ausschließliches Geltendmachen *ihrer* Meinung und *ihres* Willens, gewalttätiges Niedertreten aller widerstrebenden Rechte und Ansichten, Schreckensherrschaft einiger Weniger an der Spitze zahlreicher, teils leidenschaftlich aufgeregter, teils durch Vorspiegelungen aller Art gewonnener Anhänger, das ist der Zustand, den man von den angeblichen Förderern einer volkstümlichen Verfassung zum Hohn und Untergang aller wahren Freiheit herbeigeführt zu sehen besorgen muß.“

Dieser allgemeinen zu allen Gewalttaten gegen die Regierungsanhänger geneigten Stimmung entsprach das Verhalten der Insurgentenpartei besonders bei den nachgeholten Abstimmungen in den dreizehn Gemeinden; die Repräsentanten führen in ihrem Berichte mehrere Beispiele an, wie diejenigen Bürger, die willens waren, ihre Stimmpflicht zu erfüllen, durch Lärmen, Zischen, Spott, Getöse, Johlen, wütende Schimpfworte und Flüche abgeschreckt worden sind. Einmal schrie sogar ein zur Aufsichtsbehörde gehörender Gemeinderat einen Bauern, der stimmen wollte, barsch an, so daß dieser verängstigt seine Absicht aufgab. Dies alles geschah in Gegenwart des Repräsentanten, der sich mit einigen Zurechtweisungen begnügen mußte, ohne die terroristische Einschüchterung verhindern zu können<sup>119</sup>.

<sup>119</sup> Gewiß sehr auffällig ist es, daß Weber, Dissertation S. 111, geschrieben hatte, keine Gemeinde habe der Vornahme der Abstimmung Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Frei und offen erklärten die Insurgenten in diesen Tagen, daß sie zu jedem Terrorismus entschlossen seien. Ein Führer betonte vor den Repräsentanten die Notwendigkeit der Umtreibe, um die Bevölkerung in Aufregung zu versetzen. Mündlich und schriftlich verkündeten die Unzufriedenen, daß sie sich keiner Mehrheit, und wäre sie noch so groß, unterwerfen wollten. Dies alles im Namen der Volkssovereinheit!

Bei Berücksichtigung des in so vielen Gemeinden durchgeführten Zwanges zur Stimmenthaltung war das Ergebnis für die Regierung günstig<sup>120</sup>. Trotz der Sabotierung beteiligten sich 56 % der Bürger (4667 von 8332 Stimmberechtigten) an der Abstimmung. Es ergab sich demnach eine Quote, die in unserer Zeit bei vielen Volksentscheidungen nicht erreicht wird. Heute würde es Niemandem einfallen, eine Abstimmung wegen ungenügender Beteiligung als ungültig zu bezeichnen<sup>121</sup>.

Während die absoluten Zahlen der Regierung ein glänzendes Mehr verschafften (3865 gegen 802), rechneten die Insurgenten die Anzahl der Bürger, die nicht gestimmt hatten, zu ihrer Partei. Eigenartiger Weise verfuhr auch die Literatur so. Selbst der Basler Bernoulli zog aus der Abstimmung nur den Schluß, daß die Freunde der Verfassung gegenüber der Abstimmung vom 28. Februar um volle 1100 Stimmen abgenommen hätten. Weber stellte das gleiche Ergebnis fest, wobei er erst noch antönte, daß ohne die Einschüchterung der Bürger durch die Fragestellung die Zahl der Gegner wohl größer gewesen wäre<sup>122</sup>.

Sonderbarerweise findet man den umgekehrten auf dem Terrorismus der Insurgenten beruhenden Standpunkt nicht vertreten<sup>123</sup>, trotz der Darstellung der Repräsentanten in ihrem Schlußbericht über die Ermittlung des wahren Verhältnisses der Parteien. Sie stellten nämlich für diejenigen Gemeinden,

---

<sup>120</sup> Dies fand auch von Muralt „nach all dem Lärm und nach den ungeheuerlichen Umtrieben“ (Tr. A. 19., 29. November).

<sup>121</sup> Besonders anzuerkennen ist es, daß der scharfe Gegner der Basler Regierung, Schaller, der Gesandte des Kantons Freiburg, die Gültigkeit der Abstimmung voll anerkannt hat, da der Grundsatz nicht anerkannt werden könne, daß durch die Nichtausübung eines Rechts durch einen Teil der Staatsbürger die Gültigkeit durch den übrigen Teil der Staatsbürger entkräftet werde. Abschiede S. 219.

<sup>122</sup> „Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft“ S. 434. Noch viel weiter ging in dieser Beziehung Aebli mit dem Satze: „Ungeachtet der mancherlei Zwangsmaßregeln und Drohungen, welche angewendet wurden, stimmten aus vielen Gemeinden nur einige wenige Bürger.“ (Zitat s. III. Teil S. 348.)

welche die Abstimmung unterdrückt hatten, auf die Zahl der Ja und Nein Stimmen vom 28. Februar 1831 ab. Darnach erhöhten sich die Stimmen für das Verbleiben im Staatsverband auf 4465 oder 59 % und diejenigen für die Trennung auf 3108 oder 41 %. Eine Fehlerquelle bestand indessen in doppelter Beziehung. Einmal hatten sich die terroristischen Einschüchterungen nicht auf die zwölf Gemeinden beschränkt, die die Durchführung der Abstimmung überhaupt verhindert hatten. Die vielen ängstlichen Gemüter, die in den andern Gemeinden aus Furcht vor Verspottung, Anfeindungen und späteren Racheakten den Gang zur Abstimmung nicht gewagt hatten, blieben in der Rechnung der Repräsentanten unberücksichtigt. Außerdem hatten ja die Revolutionäre schon bei der Abstimmung vom 28. Februar an manchen Orten gegen die Anhänger der Regierung einen Druck ausgeübt<sup>124</sup>. Von Muralt schätzte die Minderheit auf nicht viel mehr als einen Drittels der Landbürgerschaft<sup>125</sup>.

Von den Repräsentanten abgesehen, dachte aber damals niemand an eine statistische Verwertung der Abstimmungszahlen, so daß die Aufstandspartei mit ihrer Obstruktion ihren Zweck erreichte. Die radikale Partei der Schweiz lehnte eine Anerkennung der Abstimmung ab, da sich bei der geringen Beteiligung und bei der „verfänglichen“ Fragenstellung die wahre Volksgesinnung nicht herausgestellt habe.

Noch größer als der Mißerfolg auf dem außenpolitischen Gebiet war der ungünstige Rückschlag auf der Landschaft. Zutreffend schrieb Paravicini dem Bürgermeister am 30. November: „Durch die Verweigerung der Abstimmung hat die Autorität der Regierung einen harten Stoß erhalten wegen der öffentlich manifestierten Widersetzlichkeit und dem dabei gezeigten Hohn, den man ja nicht strafen kann.“ Er fügte bei, daß der Trotz auf eine furchtbare Höhe gestiegen sei und daß die

<sup>123</sup> Auch Dändliker, Bd. III. S. 626, hat sich ähnlich wie Weber ausgedrückt.

<sup>124</sup> Wir verweisen auf den ersten Teil S. 350. Den Repräsentanten war auf ihrer Inspektionsreise unter anderm berichtet worden, daß man in Aesch, als ein Bürger Ja stimmte, geschrien habe: „Schlagt ihm den Schädel ein!“

<sup>125</sup> Siehe Tr. A. 19., 29. November und V. Bericht der Repräsentanten, wonach von den Nichtstimmenden „eine nicht unbedeutende Minderheit durch den waltenden Schrecken von jeder Erklärung zurückgehalten worden sei und sich mutmaßlich bei völliger Sicherheit gegen ehrenrührige oder lebensgefährliche Angriffe gleichfalls für das Bleiben entschieden haben würde.“

Landschaft immer noch mehr von den Chefs der Insurgenten aufgereizt werde.

Die andern Statthalter befanden sich in einer ähnlich deprimierten Verfassung; August La Roche war durch den fruchtbaren Kampf innerlich so zermürbt, daß er der Regierung nochmals seine Demission anbot, und der Statthalter Christ enthüllte in seinem Bericht einen „schaurigen Blick in die Zukunft“<sup>126</sup>.

---

<sup>126</sup> Er befürchtete einen durch Frankreich veranlaßten Krieg, dem die Schweiz hilflos ausgesetzt sei, so daß „sie in sich selbst wühlend der Raub eines jeden, von keinem dem andern vergönnt, zerfleischt und zerrissen, ihre Existenz, wenigstens ihre Selbständigkeit hinbluten sieht.“ Tr. A. 19., 28. November.

## D. Die weitere Entwicklung bis zum Konflikt mit der Tagsatzung.

### *I. Das Ultimatum des Großen Rats vom 6. Dezember.*

In einem dem Großen Rat am 3. Dezember vorgelegten Ratschlag leitete die Regierung aus dem Ergebnis der Abstimmung ihre Pflicht ab, die Mehrheit gegen die Angriffe der Minderheit zu schützen; dies sei indessen trotz der erprobten Kraftanstrengungen der treuen Bürger nicht erreichbar. Der Große Rat müsse daher den bundesgemäßen Beistand anrufen und bei dessen Versagen die ruhigen Bürger durch Ablösung der unzufriedenen Teile vor weiterer Unbill bewahren. Zu diesem Zwecke schlug der Ratschlag den folgenden Großratsbeschuß vor.

Der erste Artikel enthielt die Aufforderung an die Tagsatzung zum Schutz der Verfassung. Der zweite gab für den Fall, daß die Tagsatzung diesem Begehr nicht in unzweideutiger Weise entsprechen sollte, die Absicht des Großen Rats zur Durchführung der Trennung kund.

Artikel 3 zählte die erforderlichen Maßregeln auf: Die Abstimmung der städtischen Bürgerschaft<sup>127</sup>; die Aufforderung an diejenigen Landgemeinden, die die Abstimmung nicht oder nur unvollständig durchgeführt hatten, sich deutlich zu erklären; die Ernennung von Eidgenössischen Kommissarien durch die Tagsatzung, um die Verhältnisse der abzulösenden Gemeinden auszuscheiden und die nachbarlichen Beziehungen zu ordnen.

Artikel 4 sah die Bekanntgabe des Beschlusses an die Eidgenössischen Stände vor mit dem Ersuchen, ihren Gesandten die Instruktion für die Sitzung der Tagsatzung vom 13. Dezember zu erteilen. Der Ratschlag bemerkte, daß die

---

<sup>127</sup> Sie wurde nun damit begründet, daß „ein Hauptteil der durch die Grundlage der Verfassung anerkannten übereinstimmenden Teile“ in Frage gestellt werde. „Wenn durch die Ablösung einzelner Gemeinden der eine der übereingekommenen Teile eine andere Gestalt gewinnen oder eine Änderung der Verfassung veranlassen sollte, muß auch die Abstimmung in der Stadt erfolgen“.

Tagsatzung dringend aufzufordern sei, ihren Entscheid noch vor Ende des Jahres zu erlassen, damit dem schwankenden Zustand im Kanton Basel ein Ende gemacht werde.

Die auffallende Schwäche der Regierungspolitik, die den Friedensschluß durch ein untaugliches Mittel zu erreichen gedachte, entging dem Großen Rat nicht. Hauptsächlich drei Gegner, Eglin, Dr. Schmid und Oberstleutnant Lukas Preiswerk, lehnten die auf Nebenrücksichten beruhende falsche Lösung ab. Offenbar hatten sie keine Kenntnis von der Erklärung der Repräsentanten, daß die Ausstoßung einzelner Landesteile wider ihren Willen nicht zugelassen werden könne. Sie forderten die konsequente Durchführung der Trennung, wobei sie die harte Maßregel gegenüber den treuen Gemeinden mit dem Versagen der Staatsgewalt entschuldigten. Die Quintessenz ihrer Reden bestand in der kaum verhüllten Aufforderung an die der Regierung ergebenen Landleute: Macht euern Frieden mit den Insurgenten; von uns habt ihr keine Hilfe zu erwarten. Dieses Eingeständnis war für die Stadt sehr demütigend, enthielt aber die nackte Wahrheit.

Sehr stark klangen anderseits die Argumente von vielen hervorragenden Mitgliedern des Kleinen und Großen Rats, die sich auf den für jedes Staatswesen geltenden Begriff der öffentlichen Treue stützten. Staatsrat Minder, Dreierherr Vischer, Appellationsrat His, Von der Mühll, Karl Burckhardt, Gedeon Burckhardt, Geigy und Vischer-Passavant erklärten teils wörtlich, teils dem Sinne nach: „eine gänzliche Trennung könnten wir vor Gott und der Welt nicht verantworten!“<sup>128</sup> Daneben wiesen sie zutreffend auf die große Inkonsistenz hin, die bei der völligen Trennung entstände, nachdem man soeben die Landbevölkerung aufgefordert habe, sich in der Abstimmung für das Verbleiben im Staatsverbande zu entscheiden. Staatsrat Minder gab jetzt auch das Motiv der Regierung bekannt, daß die Verfassung, die sicherste Rechtsposition der Stadt, durch eine völlige Trennung von der Landschaft nicht angetastet werden dürfe<sup>129</sup>.

---

<sup>128</sup> Drei Tage vorher hatte ein Korrespondent F. D. in der „Basler Zeitung“ zugegeben, daß die totale Trennung der bequemste und sicherste Weg wäre; aber gesetzlich und rechtlich sei er nicht.

<sup>129</sup> Um die unhaltbare Fiktion, daß die Verfassung durch eine teilweise Ablösung der Landschaft nicht geändert werde, aufrecht zu erhalten, schlug er vor, daß das Repräsentationsverhältnis von 79 : 75 Großrats-sitzen zu Gunsten der Landschaft trotz der starken Abnahme ihrer Bevölkerung bestehen bleiben sollte.

Das unsichere Fundament des ehrenhaften Prinzips zeigte sich jedoch in der schwachen sachlichen Bekämpfung der Gegenargumente.

Ein Korrespondent in der Basler Zeitung (s. Anm. 128) hatte als überzeugter Pazifist ein unfehlbares Mittel gegen alle durch die partielle Trennung entstehenden Schwierigkeiten gefunden: „Weg und Steg zu den Unsriegen müssen uns die Getrennten lassen; das ist schon Völkerrecht, geschweige denn Schweizerpflicht; ruhig und unangefochten sollen sie selbst die kleinste unserer Gemeinden lassen; sonst treffe sie mit Recht unser schwerer Arm.“

Im ähnlichen Sinne brachte der Zivilgerichtspräsident Karl Burckhardt im Großen Rat einige vage Andeutungen vor; er hoffte auf eine militärische Organisierung der treuen Gemeinden; auch könne man ihnen vielleicht kleine Truppen als Besatzung geben. Ferner stellte er das gefährlichste aller Mittel, die Androhung von Repressalien, in Aussicht. In Wirklichkeit bestand kein Zweifel mehr, daß die Insurgentenpartei nach dem pathologischen Versagen des Oberst Wieland<sup>130</sup> vom 21. August „den schweren Arm“ der Regierung nicht mehr zu fürchten hatte, während die militärische Organisation des Reigoldswiler-tales am 16. September für immer preisgegeben war. Einige Monate später zeigte es sich, daß das Vertrauen auf den schweizerischen Völkerbund im Jahre 1832 so gut zu Schanden wurde, wie der moderne Glaube an den internationalen Völkerbund klaglich zusammengebrochen ist.

Der cholerisch veranlagte Kriminalgerichtspräsident Bernoulli sah bei der Genehmigung des Ratschlags die bösen kriegerischen Verwicklungen voraus, so daß der Landmann, wie einst die Kinder Israel, mit der Waffe ausgestattet das Feld werde bebauen müssen; trotzdem wollte er über den Antrag der Regierung hinaus gehen und auch diejenigen Gemeinden im Staatsverbande belassen, die mit einer zweidrittel Mehrheit die Trennung verlangten, um sie der guten Bürger willen zu retten. Damit leitete er die Diskussion in eine richtige Sackgasse, indem der Große Rat sich nun auch über einen Modus beriet, der die Abstimmung jeder Bedeutung entkleidet hätte.

<sup>130</sup> Daß dieser keine Urteilsfähigkeit mehr besaß, beweist sein Rapport vom 25. November, in welchem er von der so schwachen Regierung verlangte, daß „die Briganten, nämlich das ganze Provisorium und ihre Helfershelfer beizufangen“ seien.

Aus einem interessanten Schreiben des Staatsschreibers Braun an Frey ist ersichtlich, daß die Regierung damals das Verhältnis zu Wieland als sehr schwierig ansah. Tr. A. 21. 3. Januar.

Gedeon Burckhardt folgerte logisch die Unmöglichkeit einer Trennung; es gebe keine Gemeinde, in welcher sich nicht Gute neben den Schlechten, Weiße neben den Schwarzen befänden. Die Unterschiede seien nur relativ; daher sei eine Ausstoßung der guten Schafe mit den Böcken in die Wüste ungerecht. Einen andern gangbaren Weg wußte er aber nicht anzugeben, da er kein Vertrauen auf einen festen Zusammenschluß der treuen Landbürger besaß. Geigy verteidigte hierauf den Gedanken des Ratschlags vor den Utopien der Vorredner mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, die einzelnen Gutgesinnten in den störrischen Dörfern aufzuopfern, um die in ihrer Gesamtheit anhänglichen Gemeinden schützen zu können.

Gedeon Burckhardt war der einzige städtische Grossrat, der die Trennung überhaupt ablehnte. Ihm schlossen sich drei Vertreter der Landschaft an und zwar hauptsächlich Änshänslin von Gelterkinden, der Unabhängigste von allen Landpolitikern. Mit vollem Recht legte er den Finger auf die wunde Stelle und warf den Städtern vor, daß sie aus übergroßer Ängstlichkeit an dem Revisionsartikel festhielten, während doch bei Annahme der von Sidler empfohlenen Modifikationen „dieser Goliath sich in einen David verwandeln würde“. Er gab den Rat, die Regierung sollte zuerst die von den Repräsentanten beantragte Änderung der Verfassung vornehmen und dann vor die Tagsatzung hintreten und die Gewährleistung verlangen. Kurz und drastisch begründete Löw von Langenbruck die Forderung auf Nachgeben mit der Summa aller Gebote: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst“, und „der Gescheidtere gibt nach“.

Diese beiden Reden brachten den impulsiven Niklaus Bernoulli in Wallung, den früheren warmen Freund und Gönner der Landschaft; seit dem Ausbruch der Wirren hatte er durch sein unbeherrschtes Temperament weit mehr Schaden als Nutzen angerichtet<sup>131</sup>; er benahm sich auch jetzt wieder als enfant terrible des Großen Rats, indem er die Vertreter der Landschaft, die schon spärlich genug erschienen waren, durch eine verletzende Philippica angriff<sup>132</sup>.

<sup>131</sup> Wir verweisen auf I. Teil S. 148, 231, 234, 237, 312 und 320. II. Teil S. 45. III. Teil S. 400 und 412.

<sup>132</sup> „Tit. Grossräte vom Lande! Beherzigen Sie besser Ihre Voten; die zwei letzten Voten vom Lande machen bald das Maß voll. Wenn wir es fortwährend nur mit den Übelgesinnten vom Lande zu tun haben und wenn auch die Gutgesinnten nur mit uns vereinigt bleiben wollen, in der Hoffnung, uns zu unterwerfen, ... dann werden sie uns wohl die Lust nehmen, mit ihnen vereinigt zu bleiben.“

Fest und ohne Schwanken, aber auch mit aller Unnachgiebigkeit vertrat Bürgermeister Frey im Schlußvotum den Standpunkt der Regierung. Das nochmalige Eintreten auf den Revisionsartikel lehnte er als unnütz ab, da die Gegner ganz andere Pläne hätten, die man nicht durch Entgegenkommen fördern dürfe. Der Anregung von Gedeon Burckhardt, die Trennungsabsicht aufzugeben, setzte er den einstimmigen Beschuß des Kleinen Rats entgegen. Die vereinzelten Anträge auf totale Trennung bekämpfte Frey mit einer ganz auffallenden Schärfe; er warf den Rednern vor, daß sie die Absichten der Insurgenten unterstützten. Wenn er sie nicht besser kannte, müßte er an einen Verrat glauben. Diese Wendung führte zu einem entrüsteten Protest des Oberstleutnant Preiswerk und seiner Kollegen, die dann der Appellationsrat Ryhiner durch eine vermittelnde Erklärung wieder etwas beruhigte.

Der größte Teil der Sitzung wurde durch heftige Angriffe gegen die Tagsatzung beherrscht, wobei sich vor allem Bernoulli mit der immer wiederholten Forderung nach einem Ultimatum hervortat. Frey empfahl den Hitzigen vergebens, die Sprache gegenüber der Tagsatzung zu mäßigen, da der Kanton Basel nur *Einer* sei unter Zweiundzwanzig. Schließlich erfolgte die Annahme des regierungsrätlichen Entwurfes mit einigen unwesentlichen Änderungen, die hauptsächlich in Vereinfachungen bestanden. Die Hauptpunkte bildeten die Forderung auf eine sofortige und unzweideutige Erklärung der Tagsatzung über den Schutz der Verfassung mit der Drohung, daß andernfalls die auf der Trennung beharrenden Gemeinden „aus dem bisherigen Staatsverband entlassen und der Eidgenossenschaft anheimgestellt werden sollten“. Der Entscheid wurde bis Ende des Jahres gefordert. Der Große Rat nahm den Beschuß mit der auffallend geringen Zahl von 57 Stimmen (54 Ja gegen 3 Nein) an; es beteiligte sich also nur ein Drittel aller Mitglieder des Großen Rats an der Abstimmung.

Mit der Beratung und Beschußfassung vom 6. Dezember ist der Große Rat auf der am 11. Oktober und 18. November betretenen Bahn konsequent fortgeschritten. Er bewies damit ein prinzipielles Beharrungsvermögen, das aber nicht mit politischer Klugheit verbunden war.

Wenige Tage vor der Großratssitzung hatte der Zürcher Bürgermeister von Muralt in einem sehr freundschaftlich gehaltenen Schreiben<sup>133</sup> seinen Basler Kollegen davor gewarnt,

---

<sup>133</sup> Schreiben vom 29. November. Trennung A. 19.

alles auf eine Karte, Erzwingung der Verfassungsgarantie, zu setzen. Er stellte ihm die großen Schwierigkeiten vor und wies hauptsächlich auf die immer mehr zunehmende Abneigung gegen die Verlängerung der militärischen Besetzung hin; die weitern Kosten seien untragbar und der erreichte Zustand erscheine sehr problematisch<sup>134</sup>; Basel stütze sich zwar auf sein gutes Recht, wolle aber auf der andern Seite nichts tun. Damit begründete von Muralt eine neue Empfehlung, auf den unseligen § 45, Absatz 2 der Verfassung, oder wenigstens auf § 9 des Abstimmungsgesetzes zu verzichten. Mit diesem Entgegenkommen würde Basel sich einen unendlichen Beifall erwerben. Ein anderes Rettungsmittel wisse er nicht. Diese so gut gemeinte Mahnung fruchtete sowenig etwas wie die früheren. Die bei den Basler Politikern bereits als festes Axiom geltende Abwehr gegen eine Verfassungsrevision schien gebieterisch die Trennung zu fordern.

Dabei hatte der zwischen dem Bürgermeister Frey und dem Oberstleutnant Preiswerk und seinen Gesinnungsgenossen im Großen Rate ausgefochtene Streit einen tieferen Sinn. Die Ansichten beschränkten sich nicht auf eine Differenz dem Grade nach in Beziehung auf das kleinere oder größere Territorium, welches Basel den Aufständischen überlassen sollte. Der Meinungsunterschied lag vielmehr in der prinzipiellen Stellung zum neuen Nachbarstaat. Preiswerk rechnete fest mit einem zu gründenden Kanton Baselland auf alle Zeiten; er erwartete von einem solchen keine Schädigung in der Überzeugung, daß die Stadt Basel mit ihren Handelsinteressen nicht auf die Landschaft angewiesen sei. Man darf diesen Gesichtspunkt insofern nicht als kurzsichtig kritisieren, als damals keinem Menschen der Gedanke gekommen wäre, daß ein durch Birs und Dorenbach begrenztes Territorium für die Stadt Basel zu klein wäre.

Umgekehrt ging die Regierung von der Wahrscheinlichkeit aus, daß die durch eine partielle Trennung geschaffene Lage nur ein Provisorium sei, das infolge der unfähigen Leitung der Insurgentenführer und der mangelnden Finanzen in absehbarer Zeit zusammenbrechen müsse. Man könnte demnach den Satz wagen, daß die Regierung mit der partiellen Trennung, im Gegensatz zu Preiswerk, in Wirklichkeit die Aufrechterhaltung des Volksganzen verfolgt habe<sup>135</sup>.

---

<sup>134</sup> Von Muralt gab immerhin zu, daß ein Grund für den unbefriedigenden Zustand auch darin liege, daß die Truppen ihre Aufgaben „tant bien que mal“ ausgeführt hätten.

In erster Linie wollte allerdings die Regierung die Sicherung der Stadt erreichen; aber sie tröstete sich über die Zerstörung des bisherigen Staatswesens mit der Hoffnung auf den baldigen Untergang des neuen staatlichen Organismus.

In dieser Einstellung konnte Frey nur bestärkt werden durch eine Warnung von Muralts, der in seinem zitierten Schreiben die Sorge ausdrückte, daß von einer teilweisen Trennung keine Konsolidierung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu erwarten sei. „Wäre diese Minorität compakt, d. h. würden sämtliche Ortschaften, welche sich zu vereinen wünschen, aneinanderhängen, einen Klumpen bilden, ich glaube, ich würde unbedenklich rathen, gebet sie hin und laßt sie den Versuch machen, einige Zeit sich selbst überlassen zu bleiben, sie werden bald ihrer neuen Herrscher müde zu der alten ehrlichen Regierung und Verwaltung zurückkehren. Allein ein solches Schachbrett, wie es aus dieser Trennungsabstimmung entstehen würde, könnte ja beinahe gar nicht administriert werden.“<sup>136</sup>

In der Unmöglichkeit einer Staatsverwaltung erblickte Frey gerade das günstige Moment für die Stadt Basel; er gab sich aber bei seinem Ausblick in die Zukunft einer verhängnisvollen Täuschung hin. Der kompakte Zusammenhang, den von Murralt mit Recht als eine unbedingte Voraussetzung für die Existenz eines Gemeinwesens erklärte, lag im Insurgentengebiet allerdings nur unvollkommen vor, aber doch noch weit mehr als bei den obrigkeitlich gesinnten Gemeinden. Jenes umfaßte den größeren Teil des Bezirks Liestal, ferner Sissach mit den beiden hier einmündenden Tälern (Diegter- und Homburgatal) und noch andere mit Liestal in stetiger Verbindung stehende Dörfer dieses Bezirks, sodann fast das ganze Birseck mit einer unselbständigen unterdrückten Opposition und den linksrheinischen Untern Bezirk, also im großen Ganzen ein einheitliches Gebiet. Die Tatsache aber, die für den neuen Staat eine Schwäche hätte sein können, das beschränkte, in die Mitte des alten Kantons eingebettete Territorium und die kleine Volkszahl, brachte bei dem leidenschaftlichen, kampflustigen Charak-

<sup>135</sup> Als Beleg hiefür wäre auf den Ausspruch des Dreierherrn Vischer zu verweisen, daß die partielle Trennung derjenige Weg sei, der am ehesten zu einer Aussöhnung führen werde. Zutreffender bezeichnete aber der Bürgermeister Wieland die partielle Trennung als einen Damm gegen eine Aussöhnung. Tr. U. 1. 20. Oktober; 21. Dezember.

<sup>136</sup> Dieses sicherlich sehr begründete Bedenken bietet ein aktuelles Interesse infolge des Umstandes, daß in der Sitzung des Großen Rats vom 3. März 1938 Dr. V. E. Scherer beantragt hatte, den Entscheid über die Wiedervereinigung den einzelnen Gemeinden zu überlassen.

ter der Aufstandspartei mit dem Expansionsdrang eines durch die bisherigen Erfolge nicht gesättigten revolutionären Kerns gerade eine große Gefahr für die rein defensiv eingestellte Stadt mit ihrem zerstreuten Anhang auf der Landschaft. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, wurde also das von der Regierung erstrebte Ziel der Sicherheit durch die partielle Trennung ganz sicher nicht erreicht.

Diese oder ähnliche Erwägungen mögen der Opposition im Großen Rat vorgeschwobt haben. Nach der Mitteilung Heuslers<sup>137</sup> fand sie in der Bürgerschaft einen ziemlich starken Anhang, so daß Mißstimmung und sogar ein Mißtrauen erregt wurde.

## *II. Der Zerfall der Regierungsautorität auf der Landschaft.*

Die Widersetzlichkeit der aufständisch Gesinnten steigerte sich in den von ihnen beherrschten Gemeinden Ende November und im Laufe des Dezember bis zur eigentlichen Verachtung der Regierungsgewalt. Ihre Ohnmacht wurde im Bezirke Sissach dadurch illustriert, daß der Statthalter Burckhardt seinem alten gehässigen und leidenschaftlichen Feinde Martin weichen mußte. Mit Zustimmung der Regierung verlegte er am 10. Dezember die Statthalterei nach Gelterkinden.

Der durch ein Urteil des Kriminalgerichts als Bezirkschreiber abgesetzte Martin<sup>138</sup> hatte seinem Nachfolger, dem am 26. Februar gewählten Verweser Meyer, das ganze Jahr hindurch hartnäckig den Bezug der Amtswohnung verweigert, ohne sich um die Ratserkanntnisse zu kümmern. Erst auf Grund einer Verfügung der Repräsentanten vom 1. Dezember konnte er schließlich in den nächsten 14 Tagen durch Einquartermierung von Soldaten bewogen werden, das Haus zu verlassen. Daß aber die Regierung fast zehn Monate gebraucht hatte, um

<sup>137</sup> I. S. 261; auf S. 276 entschuldigte er den Fehler der Politik, an welcher er selbst mitgewirkt hatte, damit, daß dem Großen Rate zwar der Gedanke vorgeschwobt habe, wie schwer es sein werde, die Tagsatzung zur Mitwirkung bei der Trennung zu veranlassen. „Aber die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten eines solchen Verfahrens übersah man zum Teil aus Überschätzung der eigenen Kräfte.“

<sup>138</sup> Sein Sohn, das gleichnamige Mitglied der ersten provisorischen Regierung, setzte im Jahre 1840 das Revoluzzzen fort; von seinem Bruder Heinrich, dem Dr. Kaus und der Gemeinde Gelterkinden unterstützt, entfachte er einen Volksaufstand gegen die basellandschaftliche Regierung mit dem Programm der Wiedervereinigung.

ihren erklärten Feind aus der staatlichen Wohnung zu entfernen, bewirkte keine Stärkung ihres Ansehens.

Vollends zu einer eigentlichen Blamage führte die Zusammenwirkung der zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung dienenden Truppen mit den Vertretern der Staatsmacht im Falle des Mathias Christen von Itingen; dieser hatte einen Bürger schwer mißhandelt und am 23. November die Abstimmung durch sein wütiges Toben verhindert. Auf Verfügung der Repräsentanten erteilte Ledergerw einem Truppendetachement den Befehl, die Landjäger bei der Verhaftung zu unterstützen<sup>139</sup>. Als aber am 10. Dezember der Landjägerkorporal den Hauptmann ersuchte, ihm einige Soldaten mitzugeben, erwiderete ihm der Offizier, er dürfe nach seiner Instruktion nur „zur Unterstützung“ eingreifen, wenn die Landjäger angegriffen würden. Der Korporal betrat das Haus, hatte jedoch, als ihn Christen, sein Bruder und ein Knecht mit Waffen bedrohten, keine Lust, sich totschlagen zu lassen, um durch seinen Helden-tod dem auf der Straße die weitere Entwicklung abwartenden Hauptmann die juristische Voraussetzung für die „Unterstützung“ zu verschaffen.

Der Statthalter von Sissach, der wegen dieser mißglückten Verhaftung Spott und Hohn zu gewärtigen hatte, unternahm nach einen Versuch zur Rettung der Staatsautorität. Er wies zwei Tage später den Korporal an, zusammen mit dem Wachtmeister in Liestal und einem Landjäger in Läufelfingen die Verhaftung vorzunehmen, wobei er gleichzeitig das Militärkommando wiederum um Intervention ersuchte; der requirierte Landjägerersatz streikte indessen; keiner wollte sich zu dem gefährlichen Geschäfte gebrauchen lassen. Schließlich war es ja nicht zu verwundern, daß die Landjäger am Schlusse des Jahres 1831, welches ihnen so viele stets ungerächt gebliebene Demütigungen gebracht hatte, demoralisiert waren und sich der Verfolgung durch die übermächtigen Revolutionäre nicht mehr aussetzen wollten. Burckhardt aber berichtete am 29. Dezember mutlos an die Regierung: „Mathias Christen lebt ruhig und sorglos zu Hause. Unbegreiflich, daß das Militärkommando für diesen der gröbsten Widersetzlichkeit schuldigen Mann die Exekutionstruppen (sc. für eine Einquartierung) verweigert.“ Zur gleichen Zeit fuhr Christen fast täglich mit einem Wagen zum Holzfrevel in den Wald.

---

<sup>139</sup> Diese Fassung entsprach einer Weisung des Vororts vom 1. Dezember 1831.

Der Kollege Paravicini mußte die gleichen schlimmen Erfahrungen machen wie Burckhardt. Bläsi Abt von Wintersingen, ein berüchtigter Raufer und Bandenführer<sup>140</sup>, hatte am 8. Dezember den Präsidenten des Gescheids derart verprügelt, daß er mehrere Tage im Bett bleiben mußte. Abts Verhaftung scheiterte, da der Liestaler Wachtmeister sich nicht getraute, gegen ihn, seinen Vater und seinen Bruder Gewalt anzuwenden. Infolge der Abwesenheit des Oberst Ledergerw konnte kein Militär requiriert werden.

Zu einem eigentlichen Krawall führte der Versuch, Kölner zu verhaften. Dieses Mal war das Militär direkt beteiligt, indem Kölner am 22. November in der „Sonne“ zu Liestal einen Feldweibel und fünf Dragoner verhöhnt und als eids- und ehrvergessene Söldner beschimpft hatte. Ledergerw verlangte Genugtuung; Kölner war jedoch sogleich geflüchtet und hielt sich in der nächsten Zeit verborgen<sup>141</sup>. Dagegen zeigte er sich am 27. Dezember wieder in der „Sonne“; ein Verhaftungsversuch durch drei Landjäger verursachte einen großen Auflauf der Liestaler, die teils mit Flinten oder Mistgabeln bewaffnet zum Wirtshaus rannten und einen großen Lärm verführten<sup>142</sup>. Oberst Ledergerw konnte nicht eingreifen, da er keine Truppe zur Hand hatte; alle waren in der Stadt und in andern ruhigen Orten einquartiert. Kölner entkam im Tumult.

Im Birseck kam es zu ähnlichen Offenbarungen der staatlichen Hilfslosigkeit. Gysendörfer hatte mit dem Oberstleutnant Landolt Tag und Stunde für die Verhaftung des Dr. Kaus in Arlesheim, neben Jakob Blarer der größte Ruhestörer im Birseck<sup>143</sup>, vereinbart; am 26. Dezember sandte er acht Land-

<sup>140</sup> Siehe III. Teil S. 326.

<sup>141</sup> In einem Artikel der „Appenzeller Zeitung“, Nr. 187, verspottete er seinen Gegner unter dem Titel: „Wie ein Ameisenlöw einen Patrioten in Gefahr bringen thäte.“ Seine Flucht beschönigte er damit, daß er sonst sein Leben unter den Mordwerkzeugen der Satteliten Nebukadnezars hätte aushauchen müssen. Siehe Tr. E. 2.

<sup>142</sup> Einer schrie, sie ließen keinen mehr arretieren; der Statthalter selbst werde zuerst verhaftet werden.

<sup>143</sup> Am 7. November erteilte Gysendörfer über ihn die folgende Auskunft: „Ist Württemberger, wohnt erst seit ca. 20 Monaten hier; erhielt letztes Jahr das Basler Recht; hatte für die Verfassung gestimmt. Infolge einer Katastrophe in der Familie ergab er sich dem übermäßigen Trinken, hat dadurch seine Praxis ganz verloren, mißhandelt seine junge Frau auf die schändlichste Art; ist seit acht Monaten ein Revoluzzer, will ein eintägliches Amt an Stelle der verlorenen Praxis.“ Über seine Revolutions-tätigkeit im Jahre 1840 s. Anm. <sup>138</sup>.

jäger aus, um ihn dingfest zu machen. Die Insurgenten erhielten indessen rechtzeitig Kenntnis und schützten ihn; ein zweites Aufgebot wurde in Münchenstein und Reinach mobiliert, um eventuell das Detachement mit dem Gefangenen zu überfallen. Vom Militär sah man nichts. Wenige Tage später kam Dr. Kaus gemütlich zum Statthalter und brüstete sich damit, daß seine Freunde und die Soldaten sich einem zweiten Verhaftungsversuch widersetzen würden.

Ebenso aussichtslos waren vielfache Bestrebungen der Behörden, den Turmwirt Gürtler und den Gemeinderat Gürtler in Allschwil zu verhaften; sie wurden beschuldigt, einen politischen Gegner am 2. Dezember auf offener Straße durch Messerstiche verwundet zu haben. Da sie zum Verhör nicht erschienen, wurde die Verhaftung angeordnet. Die Repräsentanten beauftragten am 10. Dezember das Militärkommando mit der Mitwirkung; aber es folgte eine Verzögerung nach der andern. Erst am 4. Januar marschierten zwölf Landjäger nach Allschwil, während eine Truppenabteilung, wie zufällig, in der gleichen Richtung patrouillierte; natürlich waren die beiden Täter schon längst ausgeflogen.

Der Statthalter Gysendörfer stieß den Verzweiflungsschrei aus: „Oh, stünden wir doch nicht so arg unter der Eidgenössischen Tutel!“ und Paravicini gab am 19. Dezember das richtige Urteil ab: „Die Unterstützungen durch das Truppenkommando wird immer zu lange verzögert. Bei dem Umwege über die Repräsentanten kommen stets alle möglichen Bedenklichkeiten zur Sprache und statt, daß durch das Eingreifen der Truppen ein heilsamer Respekt den andern Ortsbürgern eingeflößt wird, legen sie das Schwanken und Zögern zu Gunsten der Insurgenten aus.“

Man gewinnt den bestimmten Eindruck aus den Akten, daß dem Oberst Ledegerw die Vornahme einer Verhaftung höchst unangenehm war, so sehr er persönlich die Insurgenten verachtete und verabscheute; er fürchtete wohl die brutalen Angriffe in den radikalen Zeitungen und vielleicht auch die Ungnade der Tagsatzung. Damit ist es zu erklären, daß er nie den Ausmarsch eines Detachements zum Zwecke einer Verhaftung anordnete, da dies einen bösen Eindruck verursachen würde. Er wartete daher, bis die Ortschaft, wo der Widerstandige wohnte, durch eine Truppenverschiebung scheinbar normal besetzt wurde; daß aber auch dann die Verhaftungen nie glückten, beweist, daß es dem Truppenkommando damit nicht ernst war. Dies fühlten offenbar auch die Soldaten, die

nach den Gefühlen der Statthalter nicht mehr ganz zuverlässig waren, nachdem sie schon so lange Zeit als müßige Zuschauer der paritätischen Behandlung der Aufständischen zugesehen hatten. Auffallend war es auch, daß das Truppenkommando es nicht für nötig fand, den Anzeigen über die Sammlung von Gewehren und Munition durch die Aufstandspartei nachzugehen und überraschende Haussuchungen zu veranstalten<sup>144</sup>.

---

<sup>144</sup> Nach einer Zeugenaussage hatten die Insurgenten im Gemeindehaus von Liestal eine Art Arsenal angelegt und daraus Gewehre an ihre Anhänger verteilt. Das Zögern von Ledegerw vereitelte eine Untersuchung. In Liestal sollen ferner einige Zentner Blei zum Gießen von Kugeln geladen worden sein. Gysendörfer hatte durch „seinen Mann“ erfahren, daß am 5. Dezember nachts 15—18 Stutzer zum Peter Gutzwiler nach Therwil und eine ganze „Hutte“ voll Standrohre mit großem Kaliber in den Blarerhof gebracht worden seien; andere Gerüchte über die Sammlung von Waffen und Munition lauteten unbestimmter. Tr. A. 20., 5., 18. und 24. Dezember.

## **E. Der Bruch des Bundesvertrages durch die Tagsatzung.**

### *1. Der Auftakt zur Session der Tagsatzung.*

Daß im Monat Dezember eine entscheidende Wendung in den Basler Wirren durch die Stellungnahme der Tagsatzung im positiven oder negativen Sinne eintreten werde, war der schweizerischen radikalen Partei wohl bewußt. Zur Erschütterung der Position der Basler Regierung auf der Tagsatzung dienten ihr in erster Linie, wie in den früheren kritischen Zeitabschnitten, heftige Zeitungsangriffe. Zu erwähnen sind hauptsächlich zwei literarische Produkte; das eine war von Troxler unterzeichnet; der andere in Geist und Stil damit übereinstimmende Artikel war sicherlich auch von ihm verfaßt; er erschien in der Appenzeller Zeitung (Nr. 186) und gibt einen guten Begriff von der damaligen Kampfweise.

Nach einer Verherrlichung des „Aufrufs der Landschaft Basel“<sup>145</sup> als „eines wahren Meisterstückes von einem politischen Plaidoyer“<sup>146</sup> gipfelte der Artikel im folgenden Anwurf gegen Basel: „Das Gespenst der Zauberei von Endor, der Zauberkessel der Hexen von Macbeth sind nicht so schauderhaft, wenigstens nicht so ekelhaft und schmachvoll, wie dieser neueste Pfuehl von Betrug, Ungerechtigkeit, Sittenlosigkeit, Heuchelei und Verkehrtheit, welcher sich die geistliche und weltliche Contre Revolutionszeit in Basel schuldig gemacht hat.“

Für die Urheberschaft Troxlers spricht die folgende Verwendung der Bibelzitate<sup>147</sup>. In Konsequenz mit der gesamten

<sup>145</sup> Die auf S. 129 erwähnte, von Dr. Hug verfaßte Darstellung, welche alle Anklagen, Verleumdungen und Greuelmärchen gegen die Basler Regierung zusammenfaßte und daneben geradezu lächerliche juristische Behauptungen brachte, wie z. B., daß die im Casino gewählte Regierung ungesetzlich sei (s. II. Teil S. 23).

<sup>146</sup> Der Zeitungsartikel spendete das Lob: „Mit Würde und Ruhe werden hier noch einmal in einem treuen Gemälde alle die vielen vereinzelten Züge von Lügen und Betrug, Gewalttat und Wut zusammengefaßt, in dessen Mitte die Basler Mordnacht von Liestal und der nachhinkende eidgenössische Feldzug gegen Freiheit und Recht und Bundespflicht steht.“

<sup>147</sup> Der Umstand, daß die Zitate nicht der Lutherbibel entnommen, sondern offenbar vom Verfasser aus der Vulgata übersetzt sind, deutet auf den Katholiken Troxler.

konstanten Taktik wurden die so vielfach verleumdeten Basler nicht als Opfer, sondern als Autoren der böswilligen Lästerungen hingestellt. Das Opfer aber war das arme Landvolk. So richtete Troxler die Basler durch mehrere Verse aus dem Briefe des Judas. Die deutlichsten lauteten: „11. Wehe ihnen! sie wandeln auf Kains Wegen. Sie fallen des Gewinnes wegen in Balaams Irrtum.“ „12. Sie sind Schandflecken ihrer Liebesmahle; sie prassen ohne Scheu und weiden sich nur zur Wollust; sie sind ... kahle, unfruchtbare Bäume, zweimal erstorben und ausgewurzelt.“ „19. Diese sind's, die sich absöndern, tierische, geistlose Menschen.“

Zur Gegenpartei gewandt fuhr der Zeitungsartikel fort:

„Du aber, armes, doch edles Landvolk von Basel! Dir weiß ich nur einen Trost. Laß dir gesagt sein, was einst dem Engel der Kirchgemeinde zu Smyrna geschrieben ward: „Du wirst von denen gelästert, die sich für Juden ausgeben, aber keine Juden, sondern aus der Synogoge Satans sind“<sup>148</sup>. Fürchte nichts von alldem, was du noch ertragen mußt. Siehe! der Satan wird einige von Euch noch quälen und Euch ferner versuchen... Sei du aber treu bis in den Tod und es wird dir die Krone des Lebens gegeben“<sup>149</sup>. „Du wirst ein Schweizerkanton, du wirst Neubasel werden. Amen.“

Von der gleichen Bibelkenntnis und Frömmigkeit zeugte der von Troxler unterzeichnete Artikel im „Schweizerischen Republikaner“<sup>150</sup>. Er war in einem noch edleren und gediegeneren Stile abgefaßt. In der Wut über eine in der Basler Zeitung erschienene unfreundliche Besprechung<sup>151</sup>, die Troxler zu Unrecht dem Professor Heusler zuschrieb, kämpfte jener mit der als geistiges Rüstzeug gegen verhaßte Personen so geeigneten Apokalypse. „Noch ein anderes Thier sah ich der Erde entsteigen; es hatte zwei Hörner und redete wie ein Drache“, was Troxler dahin deutete, daß er in den zwei Drachenhörnern den Junkerprofessor Heusler und den Profes-

<sup>148</sup> Diese Behauptung bedeutete für die Basler eine starke Verschlechterung ihrer Rasseeigenschaft. Denn bisher galten sie bei ihren Feinden immer als Juden, auch bei Troxler; vgl. den folgenden Artikel.

<sup>149</sup> Für dieses Zitat, Offenbarung 2, 9 und 10, gilt ebenfalls Anm. <sup>147</sup>.

<sup>150</sup> In der Beilage Nr. 23 mit dem Datum: Aarmatt, den 1. Dezember.

<sup>151</sup> In Nr. 165 hatte die „Basler Zeitung“ die von Troxler verbreitete Nachricht, daß er am 20. Juli aus Basel wegen Bedrohung seines Lebens habe fliehen müssen, als haltlos dementiert. Ferner protestierte sie gegen seine Erklärung, daß er nach vorübergegangener Gefahr seine Tätigkeit als Professor in Basel wieder aufnehmen wolle, in einer Stadt, „die er seit Monaten auf die gröbste und gemeinste Weise verunglimpft hat.“

sorenknecht Schönbein, den Kollaborator der berüchtigten Basler Zeitung, erschaut habe. Dies werde man auch in Basel erkennen, wenn einmal der halbausgetobte Rausch, oder wie Professor Troxler beifügte, die wirkliche Besoffenheit und das trunkene Elend verschwunden seien. Nur in diesem Zustande hätten die beiden Basler Professoren wegen der Darstellung seines Inquisitionsprozesses in eine solche „literarische Todtentköpflerwut“ ausbrechen können<sup>152</sup>.

Damit war Troxler glücklich wieder bei seinem Basler Märtyrium angelangt, das er dem Schweizervolke schon in aller Breite mit den fürchterlichsten Übertreibungen und den langweiligsten Belanglosigkeiten zur Kenntnis aufgedrungen hatte. Die Erinnerung an die Antastung seiner von ihm so gewaltig überschätzten Persönlichkeit brachte einen wahren Wutparoxismus hervor:

„Der Greuel der Verwüstung sitzt tiefer und die geistige Verkehrtheit in Basel geht von einer Rotte verdorbener Demagogen, heuchlerischer Schriftgelehrten, verrückter Rechtsgelehrten, eitler Glücksritter und feiler Mammonsdienner aus. Diese sind es, welche unter dem Schutz der Geldsäcke der hohen Judenschaft mit Wahrheit und Recht handeln, mit Lug und Unfug Wucher treiben, welche die Stadtbürgerschaft von Basel verblenden und bethören und selbst die Räthe und Gerichte irreführen. Solch einer Horde kommt Einer notwendig als überspannter und unverträglicher Idealphilosoph vor. Aber was habt Ihr denn gegen einen solchen für eine statthafte Klage vorzubringen? Offenbar nichts, als daß er Eure Gemeinheiten und Ausschweifungen, Eure Meutereien und Mördereien nicht mitgemacht hat.“

Hierauf folgten noch weitere Beschimpfungen gegen die Basler als „Sykophanten“ und, was besonders niedlich ist, als „Pasquillanten“.

Man darf es wohl mit Fug und Recht als eine wahre Schande für einen Professor der Philosophie bezeichnen, daß er um einer kleinen ihm zugefügten Kränkung willen, die er sich übrigens durch seine Unbesonnenheit und seinen Starrsinn selbst zugezogen hatte, trotz der ihm durch das Basler Gericht er-

---

<sup>152</sup> Dies bezog sich auf den Satz des Artikels: „Der zornige Mann kündigt nun ein Seitenstück zu seinem für Weltruhm und Unsterblichkeit bestimmten, aber leider schon wieder in die Nacht der Vergessenheit zurückgesunkenen Werke an: Der Basler Inquisitionsprozeß etc., in welchem er die Welt mit seiner sogenannten Hochschulgeschichte zu erbauen die Absicht hat.“

teilten Genugtuung<sup>153</sup>, sich ohne jede Selbstbeherrschung zu einem derartigen ekelhaften Geifern herabwürdigen konnte. Unbegreiflich ist es, daß ihm diese Polemik weder die Verachtung der gebildeten Zeitgenossen eingetragen, noch ihm in der späteren literarischen Beurteilung geschadet hat.

Eine große Aufregung in den legitimistischen politischen Kreisen bewirkte die Rede, die Kasimir Pfyffer bei der Eröffnung des Großen Rates von Luzern am 21. November gehalten hatte, und zwar umso mehr, als sie zuerst nur im ungenau wiedergegebenen Fragment bekannt wurde: „Diejenigen, welche hartnäckig sich dawider (sc. gegen die Zentralisation) sträuben, dürften füglich Heuchler und Betrüger genannt werden... Um einiger kleinen Kantone willen wird man sich nicht abhalten lassen, zu tun, was dem Vaterlande Ehre und Nutzen zu bringen geeignet ist“<sup>154</sup>.

Pfyffer entwickelte in der Hauptsache den Gedanken, daß nach dem Muster der Mediationsverfassung über den Kantonen „ein stärkeres Band“, eine mit mehr Kompetenzen ausgestattete Zentralregierung bestehen müsse, mit der Befruchtung, daß die drei Vororte Bern, Zürich und Luzern sich für die Gründung eines „engern Bundes“ einsetzen würden. „An diesen Kern wird die Mehrzahl der eidgenössischen Stände sich anschließen und eine geringe Minderheit, klein an Zahl und Kraft, wird zuletzt des großen Werkes Gründung zu hemmen nicht vermögen. Von Zwang sei keine Rede. Wer am engern Verband keinen Anteil nehmen will, der verbleibe im Weitern, der darum nicht aufzuheben ist.“ (Dies war das Programm des Siebner Konkordats.)

Man ist versucht, gegen Pfyffer den gleichen Vorwurf zu erheben, den er in der Sitzung des Großen Rats am 3. September dem Schultheißen Amrhyn entgegengeschleudert hat: er wolle nicht andere betrügen, aber er betrüge sich selbst. Konnte Pfyffer nur einen Augenblick an eine friedliche Entwicklung eines Doppelstaates der Eidgenossenschaft mit zwei verschiedenen Bünden denken? Wie wäre eine Abgrenzung

<sup>153</sup> Wir verweisen in bezug auf Troxler auf I. Teil S. 150 ff., 319 ff. II. Teil S. 28 ff.

<sup>154</sup> Siehe „Vaterlandsfreund“ Nr. 86 vom 12. Dezember. „Bündner Zeitung“ Nr. 75 vom 7. Dezember mit der Überschrift „Aussicht auf vorörtliche Staatsstreichs“, und Nr. 77. Nach dem Text der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 191 war der Vorwurf „Heuchler und Betrüger“ mehr bedingt formuliert.

der Kompetenzen zwischen den beiden je „einen Bund“ repräsentierenden Organisationen möglich gewesen, ohne entweder die mit Energie geladene auf Zentralisation drängende Willenskraft des „engern Bundes“ zu lähmen, also den Zweck seiner Gründung zu vereiteln, oder aber den Widerstand des konservativen, die Entwicklung abbremsenden „weitern Bundes“ zu brechen? Pfyffer lehnte jede Anwendung von Zwang ab. Dabei ging aber aus seiner Rede deutlich hervor, daß der aus dem engern, zu einem Werke von der größten Wichtigkeit berufenen Bund herausgedrängte kleine, schwache Teil zur vollen Bedeutungslosigkeit verurteilt war, mit Übergehung der nahe liegenden Frage, ob die Gegenpartei, die konservativ gebliebenen katholischen Kantone, Graubünden und die ganze welsche Schweiz sich mit der Zuteilung dieser kläglichen Rolle ruhig abfinden würde<sup>155</sup>.

Es ist wohl zu beachten, daß der Zürcher „Vaterlandsfreund“ und die „Bündner Zeitung“ die Notwendigkeit einer Verbesserung des dem Zeitgeist nicht mehr entsprechenden Staatsbundes erkannten und grundsätzlich Reformideen, wie sie Pfyffer etwas später in einer öffentlichen Erwiderung skizzierte<sup>156</sup>, wohl zugänglich waren. Vor allem wäre Basel an den Reformen interessiert gewesen, da die wichtige Handelsstadt nur Vorteile von einer weitsichtigen und großzügigeren Struktur der Bundesverfassung mit einem von den kantonalen kleinlichen Fesseln befreiten Handel in der ganzen Schweiz gehabt hätte<sup>157</sup>. Nun hatte aber die Hetze die Stadt der Kaufleute und Fabrikanten in ein unnatürliches Bündnis mit der Bauernbevölkerung der im Konservativismus beharrenden Kantone gedrängt<sup>158</sup>, und der Parteikrieg hatte die Stadt wider ihren Willen an die exponierteste Stellung als Vorkämpferin

<sup>155</sup> Der „Schweizer Bote“ reagierte in Nr. 48 sofort auf das Signal mit dem Antrag, die ganz unfähige Tagsatzung auszuschalten und die Geschäftsführung des Bundes den drei Vororten, d. h. einer „Bundeskommision“ zu übertragen.

<sup>156</sup> Die in den meisten Zeitungen erschienene „Öffentliche Erwiderung“ vom 28. Dezember postulierte die Einführung des wahren republikanischen Repräsentationssystems zunächst in den einzelnen Kantonen und dadurch bedingt die Gründung einer wahrhaften Bundesverfassung nach der Idee eines Bundesstaates, „also nicht das Einheitssystem der helvetischen Republik.“

<sup>157</sup> Wir erinnern an das Programm Bernoullis in den „Basler Mitteilungen“ vom November 1830 (S. 589).

<sup>158</sup> Oberst Vischer hat im Grossen Rat vom 10. Januar 1832 auf diese Tatsache mit dem Ausdruck des Bedauerns hingewiesen.

der Reaktion gerückt<sup>159</sup>. Es hätte nicht sein müssen. Kasimir Pfyffer hätte im Dezember noch Gelegenheit gehabt, das Gelingen seines idealen Werkes durch eine Verständigung mit Basel vorzubereiten und damit die aufgeregten, grundsätzlich liberal gesinnten Gegner zu beruhigen. Statt dessen setzte er den Kampf in der Luzerner Großratssitzung vom 11. Dezember fort, indem er eine Instruktion gegen Basel durchsetzte<sup>160</sup>. Dadurch und durch sein Auftreten in der Tagsatzung verstärkte er trotz allem Dementieren das Mißtrauen gegen die von ihm angestrebte zentralisierte Bundesverfassung.

Ein ebenso ungünstiges Prognostikon für die neue Session der Tagsatzung eröffneten die Verhandlungen der Grossräte der Kantone Thurgau und Aargau. Im erstern Kanton gab der Große Rat ein Spiegelbild von der verblendeten Parteipolemik, welche die Wahrheit unterdrückte und sich ausschließlich auf die vom rücksichtslosesten Kampfwillen beseelten Zeitungsartikel und Parteischriften stützte<sup>161</sup>. Ein besonders starkes Stück war es aber, daß der Präsident des Großen Rates, Eder, der als Leiter der Verhandlung über den Parteien hätte stehen sollen, sich in erster Linie in den Kampf stürzte, um ihn mit den vergifteten Waffen gegen die verhaßten Basler zu entscheiden. Er mußte sich zwar der Verpflichtung unterziehen, neben dem Basler Kreisschreiben die Berichte der Repräsentanten zu verlesen. Ihre Wirkung vernichtete er jedoch, indem er „die Gegenpartei“, wie er es nannte, zu Wort kommen ließ mit Verlesung des von uns S. 129 erwähnten „Aufrufs der Landschaft Basel“. Ein Grossratspräsident wagte es, einem derart gewissenhaften und sorgfältigen Gutachten, wie es die angesehenen Repräsentanten von Tscharner und Glutz in Übereinstimmung mit ihren vier freisinnigen Vorgängern erstattet hatten, das Pamphletwerk eines Dr. Hug als beweiskräftiger entgegenzu-

<sup>159</sup> Vom andern Parteistandpunkt aus schrieb die „Appenzeller Zeitung“ in Nr. 186: „So wird recht klar, wie das Landvolk von Basel das Unglück hatte, in der Zeitwende der Wiedererhebung der schweizerischen Nation zum Brennpunkt der Reaktion der in ihren letzten Schanzen, in das äußerste große babylonische Bollwerk vertriebenen Aristokratie zu werden.“

<sup>160</sup> In erster Linie wurde die Wahl eines Verfassungsrates für den Kanton Basel verlangt, eventuell eine neue Abstimmung über die Verfassung oder die Änderung einiger Artikel.

<sup>161</sup> Referate: „Thurgauer Zeitung“ Nr. 50. „Basler Zeitung“ Nr. 179. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 196 und 202 mit dem Lobspruch: „Der Grossratspräsident Eder schritt mit der Fackel der Geschichte hell leuchtend voran.“

stellen. Über die Autorität und Wahrheitsliebe der Repräsentanten setzte sich Eder hinweg mit der kurzen Bemerkung, diese Männer seien noch viel verkehrtere Pazifikatoren als die vier ersten Repräsentanten.

Darauf bezeugte der Großratspräsident noch der Tagsatzung seine tiefe Verachtung und errang durch ein mit demagogischen Phrasen versehenes Wortgeprassel einen vollständigen Sieg, obwohl sich einiger Widerspruch gegen die merkwürdige Haltung des Präsidenten geltend machte. Der Große Rat erließ die folgende Instruktion:

1. Diejenigen Teile der Landschaft, die mit der Verfassung nicht zufrieden sind, sollen sich provisorisch konstituieren dürfen. Die Verfassung für das neue Staatswesen soll durch einen unter den Auspizien einer Gesandtschaft der Tagsatzung aufzustellenden Verfassungsrat entworfen werden.

2. Jeder Gemeinde soll gestattet sein, sich innert eines Termins von 15 Tagen entweder an die mit der Verfassung Unzufriedenen oder an den andern Teil anzuschließen. Beiden Parteien bleibt die Wiedervereinigung freigestellt.

Tragisch für Basel gestalteten sich die Beratungen im Aargauer Großen Rat vom 9. Dezember<sup>162</sup>. Nach dem fast einstimmigen Antrag der Großratskommission, daß der Kanton das am 19. Juli gegebene Wort einlösen müsse, schien eine Instruktion im Sinne der Gewährleistung der Basler Verfassung sicher zu sein. Als einziges Mitglied der Minderheit stellte jedoch der Oberrichter Tanner einen Gegenantrag, indem er sich auf den „berüchtigten“ § 45 der Basler Verfassung berief, wonach eine Mehrheit der Stadt oder der Landschaft „dem vorwärts strebenden Staatswagen den Radschuh anlegen“ könne. Die feste Rechtsposition der Kommissionsmehrheit wollte Tanner mit einem Kunstgriff beseitigen; er bestreit eine Bindung des gegenwärtigen Großen Rats an die Garantieerklärung vom 19. Juli, da sein Vorgänger damals die Gesandten instruiert habe; das Basler Landvolk könne vom alten Großen Rat als vom übel unterrichteten Papst an den neuen Großen Rat, den besser unterrichteten Papst appellieren. Abgesehen von der offensuren Unrichtigkeit dieser Theorie erteilte Hürner die Belehrung, daß der *neue* Große Rat erst vor fünf Monaten die Garantie der Basler Verfassung beschlossen habe. Man sieht,

---

<sup>162</sup> Referate: „Neue Aargauer Zeitung“; „Basler Zeitung“ Nr. 173 und 178. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 196. Die Mitglieder der Kommissionsmehrheit waren: Bertschinger, Lützelschwab, Hürner, Dorer und Häusler.

wie leichtfertig die Argumente waren, die bei aller Verschiedenheit in ihrer Gesamtwirkung doch das Schicksal des Kantons Basel entschieden.

Auch Heinrich Zschokke wirkte leider in einem schlimmen Sinne. Es ist außerordentlich dokumentarisch für die Lebenskraft der geradezu unsinnigen Märchen über die von den Baslern verübten Grausamkeiten, daß ein sehr gebildeter Mann wie Zschokke, der überdies als Volksschriftsteller die demagogischen Auswüchse der alten Bündner Parteipolitik gegeißelt hatte, durch alle Feststellungen der Repräsentanten nicht von dem Dogma abzubringen war, daß die Basler jedem menschlichen Gefühle unzugänglich seien und daß man von ihnen keine Menschlichkeit erwarten dürfe; aus diesem Grunde stimmte er gegen die Garantie der Verfassung. Immerhin befürwortete er nur eine Trennung von 4—6 Jahren, indem er die Stadt und die Landschaft mit zwei Eheleuten verglich, die mit der Zeit wieder die alte Liebe ergreifen werde.

Im klotzigen Tone redete der bekannte Revolutionär Bruggisser; seine Rede ließ ein wahres Feuerwerk von Grobheiten losprasseln. Die Tagsatzung nannte er ein Möbel der alten Rüstkammer; die sorgfältige Enquête der Repräsentanten tat er ab mit der Begründung, daß sie von zwei Herren unterzeichnet sei, deren „von“ Titel ein „Aushängeschild des Blödsinns“ sei. Die Stadt Basel nannte er ein Gomorrha und schloß damit, daß es ganz gleichgültig sei, ob man die Verfassung, das „Bischen Papier“ in das Bundesarchiv gelegt habe oder nicht<sup>163</sup>.

Mit 84 gegen 60 Stimmen lehnte der Große Rat die Gewährleistung der Basler Verfassung ab. Am nächsten Tage verlas Bertschinger eine von vielen Mitgliedern unterzeichnete Verwahrung, daß die Ehre des Kantons durch den Beschuß verletzt sei. Beide Gesandten erklärten ihre Demission, da der Auftrag mit ihrer Überzeugung im Widerspruch stehe<sup>164</sup>. So ehrenhaft und charaktervoll dieses Verhalten gewesen ist, so ver-

<sup>163</sup> Die „Appenzeller Zeitung“ (Nr. 5 vom 18. Januar 1832) rühmte Dr. Bruggisser über die Massen: „Dieser talentvolle junge Mann besitzt die Volksliebe durch den Haß und das Lästern seiner Feinde... Bisher hat er die Sache des Volkes mit einer Kühnheit, Entschiedenheit und Konsequenz durchgefochten wie kein anderer.“

<sup>164</sup> Bertschinger gab den Protest ab: „Meine Ehre will ich nicht in die Schanze schlagen.“ Lützelschwab schloß sich an, worauf Hürner das Votum abgab: „Ich halte die Erklärung unserer Ehengesandten für ein Denkmal zur Ehre unseres Kantons.“ Beide Gesandten hatten sich unter den tätigsten und wirksamsten Männern für die Erringung der freisinnigen Verfassung befunden. Siehe „Bündner Zeitung“ Nr. 79.

schlechterte sich damit doch die Stellung der Basler Regierung auf der Tagsatzung noch mehr; denn der Große Rat wählte nun den Dr. Tanner und Bruggisser als neue Gesandte.

Auch in diesem Falle hatte ein böser Zufall gegen Basel entschieden. Wie der hochangesehene alt Bürgermeister Herzog von Effingen später an Frey schrieb, hätte er wahrscheinlich „die Schmach einer entehrenden Instruktion und die Schande, welche die Persönlichkeit der Gesandtschaft uns bringt“, abwenden können, wenn er nicht leider acht Tage vor der Sitzung erkrankt wäre<sup>165</sup>.

Nicht ein Zufall, sondern das zu starre, eine diplomatische Geschmeidigkeit verachtende Verhalten des Basler Großen Rats gegen die Repräsentanten Heer und Sidler hatte zur Folge, daß der Stadt Basel die Stimmen der beiden Landkantone verloren gingen. Mit dem Ausdruck einer herzlichen Sympathie hatte der Landammann Hauser und der Rat des Kantons Glarus am 12. Dezember das Basler Kreisschreiben beantwortet. An die allgemeine Zustimmung zur Auffassung der Basler Regierung wurde einzig der Wunsch geknüpft, daß Basel einige billige Rücksicht auf Zeit und Umstände und die Gefühle der andern Kantone nehmen möge, „damit den Übelgesinnten auch der Vorwand zu ihrem bösen Treiben benommen und dieselben, wenn sie es fortsetzen sollten, jeder Teilnahme der rechtlich Denkenden beraubt werden.“

Am 15. Dezember schlug sich dagegen der dreifache Landrat von Glarus nach einem Referate Heers auf die Seite der Insurgenten, indem er die Gewährleistung der Basler Verfassung vor der Änderung der §§ 31 und 45 im Sinne der Rechtsgleichheit ablehnte.

Ebenso konnte Sidler im dreifachen Landrat des Kantons Zug die Bedingung durchsetzen, daß die Garantie der Verfassung auf zwei Jahre befristet sein sollte. Nach Ablauf dieser Zeit wurde ein vermittelndes oder entscheidendes Eingreifen der Tagsatzung gewünscht; während der zwei Jahre sollte dagegen die Verfassung nötigenfalls mit allen der Bundesbehörde zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden. Man sieht aus diesem Passus, daß die legitimistisch gesinnten Elemente bereits einen starken Einfluß hatten. Schon am 16. Februar konnte Sidler keine gesetzliche Mehrheit mehr gegen Basel zusammenbringen.

---

<sup>165</sup> Trennung A. 21, 14. Januar. Auch die „Appenzeller Zeitung“ glaubte, daß bei Anwesenheit Herzogs „Babel überwogen“ hätte.

### *II. Das Referat des Friedrich von Tscharner.*

Friedrich von Tscharner sah sich vor das schwierigste Werk seines Lebens gestellt, als ihm in der Sitzung vom 13. Dezember die Aufgabe oblag, durch sein grundlegendes, die politischen Verhältnisse im Kanton Basel beleuchtendes Referat<sup>166</sup> den Willen der Tagsatzung zu einem gedeihlichen den Frieden und die gesetzliche Ordnung im Kanton Basel herbeiführenden Entschlusse zu lenken. So sehr auch seine persönliche Auffassung erkennbar ist, so bemühte er sich doch der möglichsten Objektivität und beschränkte sich schließlich in seinem Antrage auf einen derart resignierten Standpunkt, daß der Widerspruch zwischen diesem und seiner innern Überzeugung eklatant zu Tage tritt. Als Grundlage für das Referat diente der Beschuß der Tagsatzung vom 22. Oktober, der den Repräsentanten die folgenden Aufträge erteilt hatte:

1. Im Kanton Basel die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten.
2. Die Wirkung der vom Großen Rat gefaßten und noch zu erwartenden Beschlüsse zu beobachten.
3. Auf möglichste Beschleunigung der angekündigten oder sonst heilsam erachteten Schlußnahmen zu dringen.
4. Unter Hinweis auf das den Kanton bedrohende Unheil auf Versöhnung, Beruhigung und Hebung der Anstände nachdrücklich zu dringen.

Der erste Auftrag gab Tscharner den Anlaß, das legitimistische Prinzip zu betonen, wonach im Kanton Basel nicht zwei ebenbürtige Parteien einander gegenüber ständen, sondern nur *eine* als rechtmäßig anerkannte Standesregierung und nur *ein* Großer Rat als Träger der Kantonssouveränität.

Daraus ergab sich für die Repräsentanten die Umgrenzung ihrer Aufgabe in Erfüllung des ersten Auftrages; sie bestand darin, die Wirksamkeit der öffentlichen Beamten nach Maßgabe ihrer Amtspflichten und Befugnisse zu sichern. Dieses Ziel war, wie das Referat zugab, nicht erreicht worden. Die Stellung der Staatsregierung, die bei dem zerrütteten Zustand aller Dinge beklemmend sei, habe nicht verbessert werden können. Ihre Wirksamkeit sei zwar nicht eigentlich aufgelöst, aber doch gelähmt. Eine Durchführung der Polizeigewalt auf der Land-

---

<sup>166</sup> Das am 12. Dezember aufgesetzte und durch von Tscharner mündlich vorgetragene Referat wurde am 2. Januar 1832 als „Haupt- und Schlußbericht“ von beiden Repräsentanten unterzeichnet und dem Druck übergeben.

schaft habe sich als unmöglich erwiesen und auch die Gerichtsverfahren hätten eingestellt werden müssen, da Angeklagte und Zeugen immer häufiger die Vorladungen unbeachtet ließen. Während schon an mehreren Orten der Regierung jeder Gehorsam aufgekündigt worden sei, hätten anderseits viele Gemeinden den Repräsentanten ihre Klagen über diesen jammervollen Zustand eingereicht<sup>167</sup> mit der dringenden Bitte an die Tagsatzung, Frieden und Ordnung im Kanton Basel endlich herzustellen<sup>168</sup>.

In den Kreis des zweiten und dritten Auftrages fiel die Mitwirkung bei der vom Grossen Rat angeordneten Volksabstimmung. Wiederum vertrat von Tscharner einen exakten staatsrechtlichen Standpunkt, aber dieses Mal mit der Spitze gegen Basel, indem er der Tagsatzung eine übergeordnete Entscheidungskompetenz zuerkannte. In grundsätzlicher Übereinstimmung, wenn auch im entgegengesetzten Sinne, mit den heutigen Gegnern der Wiedervereinigung legte er das Hauptgewicht auf den Bundesvertrag; die Trennung eines Kantons bedeute eine Abänderung des eidgenössischen Staatsgrundgesetzes und erfordere daher die Zustimmung der Tagsatzung und des Schweizervolkes. Mit dem Hinweis auf den Vorbehalt in ihrer Proklamation bewiesen die Repräsentanten ihr korrektes Vorgehen.

In einem weiteren Abschnitt orientierte von Tscharner die Tagsatzung über die von ihm und seinem Kollegen untersuchten wirtschaftlichen und allgemeinen Beschwerden, die wir bereits besprochen haben. Daran schloß sich die Feststellung der einwandfreien Annahme der Verfassung vom 28. Februar<sup>169</sup>. Mit den vier Repräsentanten von Muralt, von Meyen-

---

<sup>167</sup> Zum Zeugnis der verschiedenartigen Stimmungen im Volke unterbreiteten die Repräsentanten der Tagsatzung nicht weniger als 101 Eingaben von Gemeinderäten, von Mehrheiten und Minderheiten der verschiedenen Gemeinden und auch Petitionen von einzelnen Landbürgern. Alle Schriftstücke hatten die Repräsentanten unparteiisch zusammengestellt und nur anonyme Zuschriften beseitigt.

<sup>168</sup> Für die parteiische Einstellung des „Schweizer Boten“ war es sehr bezeichnend, daß er diese Bitte der Landgemeinden mit dem Kommentar würdigte: „Natürlich bringt das letztere (sc. das servile Benehmen) einen seinem Zwecke entgegengesetzten Eindruck hervor. Denn Leute, die so ganz wider ihr eigenes, klares Interesse herankriechen, muß man als dumm und mißbraucht halten“ (Nachläufer zu Nr. 51).

<sup>169</sup> Dem gedruckten Haupt- und Schlussbericht sind zwei aktenmäßige Darstellungen beigelegt. Die eine, mit Lit. A. bezeichnet, bezieht sich auf die wirtschaftlichen und allgemeinen Beschwerden, die andere, Lit. B. auf die Vorgänge der Verfassungsabstimmung.

burg, Heer und Sidler gelangte Tscharner zum Ergebnis, daß terroristische Einschüchterungen allerdings zum Zwecke der *Verwerfung* erfolgt seien, „während kein einziger Fall einer unzulässigen Beeinflussung für die *Annahme* der Verfassung behauptet, geschweige denn bewiesen wurde“<sup>170</sup>.

Eine fundamentale Bedeutung besaß der Abschnitt des Referats, in welchem Tscharner in Besprechung des vierten Auftrags die verschiedenen Mittel zur dauernden Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung einer Prüfung unterzog.

Als erstes Mittel nannte er die konsequente Erfüllung der sich aus dem Bundesvertrag ergebenden Pflichten der Eidgenossenschaft. Schon im vierten Bericht vom 25. November hatten die Repräsentanten an die Tagsatzung die Kernfrage gerichtet:

„Ob die Eidgenossenschaft sich verbunden glaube und in Folge dessen entschlossen sei, die dermalige Staatsverfassung von Basel, anerkannt und gewährleistet, zu handhaben oder nicht?“

Jener Bericht hatte dargetan, daß die Tagsatzung niemals die am 19. Juli erteilte Gewährleistung der Basler Verfassung widerrufen habe; wohl aber habe ihre seither eingetretene schwankende Haltung, da sie sich bisher noch nie habe entschließen können, die Gewährleistung wirklich mit voller und ganzer Kraft durchzuführen, die Autorität der Bundesbehörde geschwächt und einen unglaublich schädlichen Einfluß auf die Bevölkerung des Kantons ausgeübt. Daraus sei die Untergrabung des öffentlichen Vertrauens, Niedergeschlagenheit unter dem einen Teil, grenzenlose Frechheit unter dem andern Teil der Bevölkerung entstanden. Damals noch forderten die Repräsentanten mit einer mutigen Energie eine unbedingte und baldige Antwort auf die gestellte Frage, wobei es nicht zweifelhaft war, daß sie selbst einen Entscheid im positiven Sinne für ein Gebot der Gerechtigkeit und der staatsrechtlichen Notwendigkeit ansahen.

Drei Wochen später war Friedrich von Tscharner bereits derart von der Skepsis beherrscht, daß er nicht mehr an die Tatkraft der Tagsatzung und einen glücklichen Ausgang der Basler Wirren glaubte. Voll schmerzlicher Resignation ließ

---

<sup>170</sup> Gutzwiller erklärte am 25. Januar 1832 zu Protokoll: „daß er nämlich bei den Erkundigungen über die Verfassungsannahme die Repräsentanten ganz unbefangen gefunden habe“. (Antwort Tscharner, S. 17, auf die Klageschrift der 46 Gemeinden vom März 1832.)

er den ersten Antrag fallen mit der Begründung, daß mehrere Stände gegen diese Lösung Bedenken hätten.

Als zweites Mittel kam nach dem Referate die Änderung der §§ 31 und 45 der Basler Verfassung in Frage. In einem vorausgehenden und allgemeinen Teil hatte indessen von Tscharner bereits unter Hinweis auf die Erklärungen der Delegation der Bürgerschaft und auf Besprechungen mit prominenten Politikern die abgeneigte Stimmung der Stadt Basel gegen jede Verfassungsänderung geschildert; der Unwille und der eigentliche Haß gegen ihre Feinde nehme sichtbar zu und die Verhältnisse seien um so schlimmer, als auch angesehene Männer in öffentlicher Stellung sich einer abstoßenden Härte des Urteils und des Ausdruckes nicht immer enthalten könnten. Die Stadt verlange daher in der großen Mehrheit die Trennung.

Nach Ablehnung eines dritten Mittels, der Einberufung eines Verfassungsrates, besprach Tscharner einläßlich die Trennungsfrage, wobei er auf die interessante Erscheinung hinwies, die sich auch in der modernen Politik immer wieder aufdrängt, daß die extremen Gruppen im Prinzip einig waren. Beide wollten die gänzliche Trennung im Bestreben, sich aufs Schärfste gegeneinander abzuschließen. Tscharner hielt aber diese Lösung für ausgeschlossen, da es nur durch Anwendung des äußersten Zwanges möglich wäre, die der Stadt anhänglichen Gemeinden von ihr zu trennen. Anderseits ließ der Referent die großen Schwierigkeiten einer partiellen Trennung mit allfälliger Anschluß der ausgeschiedenen Gemeinden an einen Nachbarkanton nicht unerwähnt; vor allem machte er auf die besondere Komplikation aufmerksam, daß bei der Bildung eines neuen Staatswesens zuerst zwischen den beiden einander feindlich gesinnten Regierungen eine Reihe von Anständen geschlichtet werden müßte. Er betonte ferner, daß bei näherer Untersuchung der Verhältnisse die Schwierigkeiten zu einer noch weit abschreckenderen Höhe heranwüchsen. Daraus hätte sich nun eine klare Konsequenz ergeben, daß gerade dieses Mittel, wenn man nur an die Unmöglichkeit einer praktisch durchführbaren Grenzlinie dachte, als ausgeschlossen hätte gelten müssen. Merkwürdigerweise fand der realistisch denkende und pessimistisch fühlende Tscharner doch noch den Rank, um dieser Lösung notgedrungen beizustimmen mit der Wendung, daß die Hebung der großen, aus der partiellen Trennung entstehenden Nachteile eine Hauptaufgabe der Eidgenössischen Beratungen sein müsse; fürwahr ein sehr magerer Trost

angesichts der Tatsache, daß bisher die vielen langwierigen Diskussionen und die im kunstvollen, weitschweifigen, aber möglichst unklaren Kanzleistile aufgebauten Beschlüsse der Tagsatzung nicht die kleinste Besserung, sondern eine stetige Verschlimmerung der Basler Wirren gebracht hatten.

### *III. Die Eröffnung der Instruktionen<sup>171</sup>.*

Die wichtige Sitzung der Tagsatzung vom 17. Dezember brachte die mit großer Spannung erwartete Bekanntgabe der Instruktionen, die jeder Gesandte mit einem kürzern oder längern Kommentar versah. Zunächst erhielt der Bürgermeister Frey das Wort; unter Berufung auf die Bundesakte forderte er eine kräftige, unumwundene und unzweideutige Erklärung der Tagsatzung.

Die Umfrage eröffnete der *Zürcher* von Muralt als der erste Gegner des Basler Antrags. Seine Rede wies indessen die Eigentümlichkeit auf, daß sie fast im stärkeren Maße als die Worte Freys die Basler Regierung verteidigte. Er bedauerte das wilde leidenschaftliche Treiben im Kanton Basel, dem man leider immer noch kein Ende habe machen können. Er sprach sodann die tief geschöpfte Überzeugung aus, daß die Annahme der Verfassung auf rechtliche Weise erfolgt sei, wie er auch im allgemeinen versicherte, daß er in den Berichten der Repräsentanten Tscharner und Glutz die gewissenhafte Bestätigung aller seiner eigenen Wahrnehmungen gefunden habe.

Diese Ehrenrettung der Basler Regierung konnte freilich an dem Schlußergebnis nichts ändern, daß der Zürcher Große Rat keinen andern Ausweg als die Trennung sähe, obwohl ihm die beinahe unüberwindlichen Hindernisse ihrer Vollziehung keineswegs verborgen seien; er hoffe aber, daß dieses Mittel zu einer späteren Aussöhnung führen werde.

Hatte von Muralt für den klaren Bruch der am 19. Juli abgegebenen Garantieerklärung wenigstens den formellen Vorwand anführen können, daß der Kanton Zürich sich damals aus einem prinzipiellen Grund gegen die wechselseitige Gewährleistung der Verfassungen ausgesprochen habe<sup>172</sup>, so

---

<sup>171</sup> Abschiede S. 211 ff. Trennung U. 1. und Zeitungsreferate. Während der Dauer dieser Session waren Gutzwiller, Dr. Frey und Anton von Blarer in Luzern, bearbeiteten eifrig die Gesandten, die sie empfingen. Auf der Landschaft wurde ihre gute Aufnahme sehr gerühmt.

<sup>172</sup> Dieser Grund war allerdings unhaltbar und unverständlich. Siehe II. Teil S. 61.

wußte der *Thurgauer* Regierungsrat Merk sich nur durch ein sehr sophistisches Argument aus der Verlegenheit zu ziehen, nämlich mit der Ausrede, daß der Bundeseid unter dem Vorbehalt „ohne Gefährde“ geschworen werde. Die Tagsatzung dürfe einzig zu solchen Zwecken mitwirken, die im unverfälschten Interesse des Ganzen lägen. Wer etwas anderes verlange, „der treibe Gefährde mit dem gegebenen Bundeswort“. Es ist überaus interessant, daß in diesem Falle ein Radikaler den Bruch eines feierlichen Gelöbnisses mit einer reservatormentalis begründen wollte, also mit einem ein robustes Gewissen entlastenden Kunstgriff, den man früher ihren extremen Gegnern, den Jesuiten, in den Mund zu legen pflegte.

Kasimir Pfyffer begründete die bereits erwähnte Instruktion des Kantons *Luzern* damit, daß der Bund gegenüber dem Rechte des Kantons Basel seine „höhern Rechtsamen“ im Interesse aller in Anwendung bringen müsse, mit welcher Phrase man sich ja jeder rechtlichen Verpflichtung entziehen könnte. Ebenso nichtssagend war die Wiederholung seines verfehlten historischen Exkurses über die Interventionen in der alten Schweizergeschichte<sup>173</sup>.

Eine große Überraschung bot die Rede des *Freiburger* Gesandten Schaller, der in der Tagsatzung bisher stets als scharfer Gegner der Basler Regierung aufgetreten war; er gab ein geradezu glänzendes Plaidoyer für die Rechtmäßigkeit der Basler Verfassung, die aus der ordnungsmäßigen Führung der Stimmregister und aus der sorgfältigen Untersuchung aller Repräsentanten hervorgehe. Auch die Landbürgerschaft habe die Verfassung anerkannt; aus keiner einzigen Gemeinde sei eine Einsprache eingelaufen, und die Insurgentenpartei selbst habe vor der Eidgenössischen Garantieerklärung keine Behauptung über einen Mangel im Abstimmungsverfahren vorgebracht. Ebenso sei die zweite Abstimmung unter Wahrung des Geheimnisses durchgeführt worden; die große Mehrheit habe sich für die Beibehaltung der Verfassung ausgesprochen; daran könne die Enthaltung eines Teiles der Bürger nichts ändern. Aus allen diesen Erwägungen ergebe sich für den Stand *Freiburg* die Pflicht der Gewährleistung, aber mit Ausschluß des Artikel 45; denn in der Verfassung selbst sei die Forderung nach einer Doppelmehrheit für die Revision nicht begründet; nach § 2 der Verfassung beruhe die Souveränität auf der Gesamtheit aller Bürger; daraus schloß Schaller mit

---

<sup>173</sup> Siehe III. Teil S. 274.

einer materiell nicht unberechtigten Logik: Die Trennung dieser Gesamtheit in zwei ungleiche Mehrheiten, die sich das Gleichgewicht hielten, sei so wichtig, daß dieses Prinzip in der Verfassung selbst als Abweichung vom allgemeinen Grundsatz erklärt sein müßte<sup>174</sup>.

Das Referat des neuen Gesandten *Aargaus*, Tanner, war deutlich dem Druck der Vorstellung entsprungen, daß der Basler Streit den Angelpunkt im schweizerischen Kampf zwischen Zentralisation und Reaktion bilde. Soweit diese politische Einstellung den Redner nicht beherrschte, erwies er sich gegen Basel so konziliant, wie man es von dem Parteimann, der im Aargauer Großen Rat die unrechtmäßige Instruktion mit unsachlichen Mitteln erwirkt hatte, nicht erwartet hätte<sup>175</sup>. Geradezu verblüffend war seine Einschätzung der Insurgentenführer, die man „als Leute von schlimmem Rufe und persönlich wertlos“ bezeichne. Er verteidigte sie, unter Vorbehalt von Ausnahmen, nicht<sup>176</sup>. Doch tröstete er sich „mit der allgemeinen schmerzlichen Erscheinung, daß sich zu der Freiheit und dem ihr als Gehilfen tätigen Liberalismus auch die Freiheit in dem Gewande des Aufruhrs geselle, das dem Pantoffelsystem entgegengesetzte Holzschuhsystem und selbst ein rasender Zynismus“ (was hat sich wohl der hinter dem Redner sitzende zweite Gesandte Bruggisser bei diesen Worten gedacht?).

Nachdem sich so Tanner gewiß ehrlich bemüht hatte, seinen guten Willen zu einer objektiven Prüfung zu bekunden, geriet er nun unter den Einfluß des „Parteigespenstes“; auf der andern Seite, fuhr er fort, sei jener dunkle Geist zu fürchten, dem Entwicklung und Fortschreiten ein Greuel sei. Bei der Wahl zwischen den zwei Übeln müsse man sich für den Liberalismus entscheiden, da sonst den freien Mann „das stets neu hervorbrechende und fast unzerstörbare Geschlecht der

<sup>174</sup> Wir verweisen auf unsere frühere Angabe, daß der Bürgermeister Wieland die ungeschickte, den Landsleuten zu wenig verständliche Fassung des Artikels 45 zugab (III. Teil S. 419). Formell war indessen zu sagen, daß der Artikel 45 eben auch in der Verfassung enthalten war.

<sup>175</sup> Nach dem Schreiben des alten Bürgermeisters Herzog von Effingen soll Tanner, „dieser diplomatische Halbnarr“, sich entschuldigt haben, daß sein Auftreten im Großen Rat durch den Langenthaler-Verein beeinflußt worden sei. Trennung A. 21. 14. Januar.

<sup>176</sup> „Es mag sein, der Gesandte des Standes Aargau kennt sie nicht; doch trug ihm das Gerücht die Behauptung zu, es seien unter den Bewegern auch Männer von Auszeichnung befindlich. Gleichviel!“ Unter den letztern verstand er wohl Dr. Gutzwiller und Dr. Frey.

politischen Polypen und der Salonsmolusken umbauen und ersticken werde". Inwieweit diese Gefahr von der Basler Verfassung, die den andern an Freisinnigkeit ebenbürtig war, drohe, verschwieg der Redner; auch er wußte nur den Revisionsartikel zu tadeln<sup>177</sup>.

Wiederum erfolgte ein überraschender Umschwung in dieser außerordentlich merkwürdigen Rede. Tanner bot der Stadt Basel in einem geradezu herzlichen Tone die Versöhnung an<sup>178</sup> mit der Anerkennung: „Wir wissen ja wohl, daß auch Basel das Gute will“. „Aber“, so schloß er die Rede, „Basel verlangt zu viel; es muß dem Vaterland ein Opfer bringen“<sup>179</sup>.

Einen gehässigen Ton gegen Basel schlug der *St. Galler* Baumgartner an, der in aller Offenheit die Insurgentenpartei als ebenbürtige Macht anerkennen und mit dem Antrag, der Basler Regierung keine Truppen mehr zu bewilligen, schützen wollte. Sein Einverständnis mit der Absendung von neuen Delegierten, ohne Begleitung von Truppen, war der reinsten Hohn.

Sehr mysteriös lautete das Votum der beiden Halbkantone *Appenzell*; sie anerkannten das Souveränitätsrecht des Kantons Basel mit der Erklärung, die Achtung vor dem Willen der Mehrheit sei eine der wichtigsten Stützen der Appenzeller Verfassung; der Kanton werde daher nie die Grundsätze verleugnen, auf denen sein eigenes Gemeinwesen beruhe; daraus hätte sich klar die Gewährleistung der zweimal angenommenen Basler Verfassung ergeben. Aber die Appenzeller behaupteten unbekümmert um alle wohl belegten Feststellungen der Repräsentanten, daß die Verfassungsabstimmungen im Kanton Basel „nicht geeignet gewesen seien“, um die Volksmehrheit für die Annahme erkennen zu lassen; sie forderten daher eine dritte Abstimmung.

<sup>177</sup> Er warf dagegen den Baslern nicht mit Unrecht vor, daß der Große Rat auf Aenishänslin und den edeln Sidler, der als „Histrione“ verhöhnt worden sei, nicht gehört habe.

<sup>178</sup> „Welches fühlende Herz könnte auch vergessen, daß um Basels Mauern die seligen Heldengeister St. Jakobs rauschen?“

<sup>179</sup> Die „Appenzeller Zeitung“ war von Tanner nicht restlos begeistert; sie entwarf von ihm in Nr. 5 vom 18. Januar 32 die folgende Schilderung: „Am Tage träumend und wachend im Schlafe. Ein treues, biederes und frommes Gemüt, dessen innere Schönheit zuweilen durch den Schatten einer angewöhnten Eitelkeit verdunkelt wird und ganz geschaffen für Wissenschaft und Kunst, aber nie für das politische und praktische Leben in einer vielbewegten Zeit.“

Wie es aber in Wirklichkeit mit der Mehrheit und der Minderheit im Kanton Basel bestellt war, setzten nun die Legitimisten in prägnanten, scharf logischen Ausführungen auseinander. Nicht ungewohnt war die entschiedene Sprache der Urkantone und der Kantone Wallis und Graubünden, die auf das Schicksal der Schweiz bei der Begünstigung von Empörungen hinwiesen. Allgemeine Parteikämpfe, Anarchie, Zerstücklung und schließlich die Diktatur der Großmächte werde ihr Los sein; der Tessin schloß sich dieser Gruppe an.

Eine große Enttäuschung bereitete den Radikalen, die auf das liberale *Genf* gerechnet hatten, die ungeschminkte Sprache seines Gesandten, der das Lügengewebe der Insurgentenpartei mit einem schneidigen Schlag zerrieb unter Bezug auf die „*rapports pleins de vérité et d'impartialité*“ der Repräsentanten. Trotz allen Täuschungsversuchen seien nun die wahren Zusammenhänge der Wirren aufgedeckt. Für den Großen Rat des Kantons Genf, der die Instruktion einstimmig gefaßt habe, seien zwei Tatsachen unbestreitbar: Erstens, daß alle Wirren in der Landschaft Basel durch eine Minderheit erzeugt worden seien, die mit Gewalt ihren Willen der Mehrheit aufzwingen wolle; infolge des durch die Tagsatzung begünstigten Terrorismus sei die gesetzliche Ordnung im Kanton aufgelöst. Die zweite Tatsache bestehe darin, daß die Insurgentenpartei nicht eine Änderung der Verfassung wolle, sondern ihren völligen Umsturz. Mit den Vertretern der radikalen Kantone, die eine Verfassungsrevision verlangten, rechnete der Genfer Gesandte auf dem Boden des Bundesvertrages mit klarer Logik ab. Dürfe die Tagsatzungsmehrheit die Verfassung eines Kantons aus dem Grunde preisgeben, weil ihr eine Bestimmung darin nicht gefalle? „Quelle maxime! quelle liberté!“ Dann wäre ja das Volk in einem Kanton gerade nicht souverän; es dürfte sich nicht das Staatsgrundgesetz erwählen, das es wolle, sondern müßte sich dem Willen der Parteien in andern Kantonen unterwerfen. Es wären nur noch zulässig: „des constitutions formées au même moule, imposées par la force“. Von da an sei nur noch ein Schritt zum Unitätsstaat. Zur Abwehr dieser Gefahr formulierte der Gesandte den föderalistischen Grundsatz: „Maintenons toutes les constitutions sans distinction de principes“. Mit Genf erklärten auch die Vertreter von *Neuchâtel* und *Waadt* die Gewährleistung als notwendig und die Trennung als „funeste moyen des démembrements et des scissions“ und als „germe du désordre et de la dissolution dans le Corps fédéral“.

Mit der gleichen Energie sprach sich der Vertreter *Schaffhausen* für das legitimistische Prinzip aus; nur ging seine Stimme infolge einer vom Großen Rat gegen den Antrag der Regierung verlangten Befristung der Gewährleistung auf vier Jahre für Basel verloren. Die *Glarner* und die *Zuger* Instruktion haben wir bereits erwähnt; die Gesandten von *Bern* und *Solothurn* waren am 17. Dezember noch ohne Instruktion.

#### *IV. Die negative Entscheidung der Tagsatzung.*

Aus der Umfrage hatte sich das eigentümliche Resultat ergeben, daß zehn Stände, Basel eingerechnet, die unbedingte Gewährleistung der Verfassung forderten. Weitere zwei Stände sprachen sich für eine befristete Garantie aus, so daß Basel mit seinem Beitritt zu diesem Antrage einen wenigstens für die nächste Zeit geltenden Beschuß der Tagsatzung hätte erreichen können; außerdem hoffte es noch auf ein Eintreten des Kantons Solothurn zu seinen Gunsten. Anderseits hatten mehrere Vertreter von gegnerischen Ständen Worte warmer Anerkennung für die Stadt Basel gefunden, so daß die Möglichkeit eines schließlichen Einlenkens gewiß nicht ausgeschlossen war. Die Tagsatzung machte in der Tat noch einen Versuch zur Herbeiführung einer Verständigung, indem sie das Geschäft an eine Kommission wies<sup>180</sup>.

Man könnte das Unterliegen der Stadt Basel als besonders tragisch bezeichnen, weil nur eine kleine Zahl von Imponderabilien die Niederlage verursacht hatte. Der Verzicht des Großen Rates von Schaffhausen auf die Befristung, die er schon am 27. Januar 1832 zurücknahm, eine mit Basel mehr sympathisierende Rede Sidlers<sup>181</sup> im Zuger Landrat oder Heers im Glarner Land oder die Anwesenheit Herzogs im Aargauer Großen Rat hätten ihren Sieg gesichert. Insofern mag es einen gewissen Trost bieten, daß das Unglück der nächsten Jahre nicht aus diesen Zufällen entstanden ist; denn der Bericht der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung brachte die verblüffende Überraschung, daß dem genauen zahlenmäßigen Verhältnis der Stimmen keine entscheidende Bedeutung beizumessen sei.

<sup>180</sup> Sie bestand aus von Muralt, Heer, Sidler, Amrhyn, Schaller mit Zuzug von Tscharner und Glutz.

<sup>181</sup> Frey versuchte durch persönliche Einwirkung die Gesandten von Schaffhausen und Zug für eine unbefristete Gewährleistung zu gewinnen; beim ersten hoffte er auf einen Erfolg; „aber der falsche Sidler schadet uns, wo er nur immer kann“. Am 27. schrieb er das Gleiche vom „Phantast Sidler“.

Im klaren Widerspruch zu § 8 des Bundesvertrages, wonach die verbindlichen Beschlüsse der Tagsatzung durch das absolute Mehr aller Stände, also stets durch 12 Stimmen, zustande kamen, erklärte die Mehrheit der Kommission, daß auch bei einer Beschußfassung mit knappem Mehr für die Gewährleistung der Verfassung „doch keine Sicherheit für die wirkliche Handhabung in einem kräftigen, nachhaltigen und alle Hindernisse überwältigenden Sinne“ gegeben wäre. Mit Nachdruck wies der Bericht daraufhin, „daß nur eine zerstreute Hälfte der sämtlichen Bundesglieder und unter diesen gerade die allerentlegensten und nicht einer der zugleich größten und volksreichsten Stände sich zu einem solchen Entschluß vereinigen“. Dieses Argument bedeutete nichts anderes als die Weigerung der größern Kantone, sich einer allfälligen Mehrheitsentscheidung der für Basel eintretenden Stände zu unterziehen, wobei die kaum verblümte Drohung an die Gegner sehr zu beachten ist, daß sie es auf eine Kraftprobe nicht dürften ankommen lassen, da sie militärisch nicht imstande wären, einen Mehrheitsbeschuß durch eine Hilfeleistung an den *eingeschlossenen* Kanton Basel durchzusetzen.

Realpolitisch betrachtet war diese Feststellung unbestreitbar richtig; sie erhielt im nächsten März noch einen stärkern Nachdruck dadurch, daß nicht allein die an Basel angrenzenden Kantone Mitglieder des Siebner Konkordats wurden, sondern auch die einen zweiten Wall bildenden Stände Zürich und Luzern. Staatsrechtlich aber war die mitten im Frieden erlassene Erklärung von der Bedeutungslosigkeit eines allfälligen Mehrheitsentscheides der kleineren Kantone auf dem Boden des Bundesvertrages eine Ungeheuerlichkeit<sup>182</sup>; sie geht selbst über die moderne Entwicklung weit hinaus, indem ja heute noch keine Änderung der Bundesverfassung ohne die Zustimmung der Mehrzahl der Stände möglich ist.

Über den Bruch des Bundesvertrages gegenüber Basel glitt der Bericht hinweg mit der lakonischen Erklärung, daß unter den Ständen rechtliche Meinungsverschiedenheiten beständen, deren Erörterung infolge der faktischen Unmöglichkeit, die unbedingte Verfassungsgarantie durchzuführen, ihre Bedeutung verloren habe. Gegenüber der eklatanten Verletzung der Rechtsgefühle durch die Versagung des bundesmäßigen auf den Art. 1 und 4 des Staatsvertrages gegründeten Beistandes an einen angegrif-

---

<sup>182</sup> Dies empfand gewiß von Tscharner am meisten, der für seinen Antrag auf Gewährleistung keine Stimme erhalten hatte.

fenen Kanton ist doch auf der andern Seite anzuerkennen, daß die Kommission bestrebt war, der Stadt Basel eine Brücke zu bauen unter den folgenden Bedingungen, die den Vorzug vor der durch Schaffhausen und Zug geforderten Befristung verdienten:

a) Basel verzichtet auf den § 45 der Verfassung und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 11. Februar 1831. Der übrige Inhalt der Verfassung bleibt für die Dauer von sechs Jahren in ungeschwächter Kraft<sup>183</sup>.

b) Nach Ablauf der Frist hat die absolute Mehrheit aller Bürger zu entscheiden, ob die Verfassung beibehalten oder geändert werden soll.

c) Entscheidet sich das Volk für die Revision, so hat der Große Rat die geänderte Verfassung der Bürgerschaft zur Abstimmung zu unterbreiten, wobei ebenfalls das absolute Mehr aller Stimmenden entscheidet. Wird die Revision abgelehnt oder die revidierte Verfassung verworfen, so bleibt die bestehende in Kraft. Immerhin muß über einen andern Revisionsartikel gesondert abgestimmt werden.

d) Die revidierte oder die bestätigte Verfassung mit einem andern Revisionsartikel ist der Tagsatzung zur Gewährleistung vorzulegen.

e) Dem Großen Rat wird für die Abgabe seiner Erklärung eine Frist bis Ende Februar gesetzt<sup>184</sup>.

Im Falle der Ablehnung des Kompromisses durch den Basler Großen Rat erachtete die Kommission die partielle Trennung als unvermeidbar, obwohl sie „der traurigste und gemeinschädlichste Ausweg von allen“ sei; doch werde ihre Ausführbarkeit von allen Ständen anerkannt. Darauf folgte jedoch das Eingeständnis, daß die Kommission auch bei der Durchführung der Trennung eine Beendigung der jetzigen und die Vermeidung künftiger Wirren nicht in Aussicht stellen könne. Die Tagsatzung handelte demnach ebenso unkonsistent wie die Stadt Basel.

<sup>183</sup> Aus einem Schreiben von Muralts an Frey geht hervor, daß Basel es nur ihm zu verdanken hatte, daß die Kommission nicht die Änderung von § 31 der Verfassung und eine neue unbeschränkte Amnestie forderte; er drohte damit, daß er sich im andern Falle der Mehrheit nicht anschließen werde. Tr. A. 22. 16. Februar.

<sup>184</sup> Die Formel des Minderheitsantrags von Tscharner, die sehr alternativ bedingt abgefaßt war, unterschied sich vom Mehrheitsantrag in der Hauptsache durch die These 1, wonach die Stände durch neue Instruktionen über eine unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung entscheiden sollten.

In der Plenarsitzung vom 26. Dezember machte Frey mit einer guten Begründung des Basler Rechtsstandpunktes vor allem auf die Konsequenz des Kompromißvorschlages aufmerksam, daß der Verzicht auf Artikel 45, Absatz 2 durch eine Volksabstimmung ausgesprochen werden müsse. Er hätte beifügen können, daß man dabei in eine Art von juristischer Zwickmühle gerate. Da der Artikel 45 zur Verfassung gehörte, wäre für seine Änderung eine gesonderte Zustimmung der städtischen und der ländlichen Bürgerschaft erforderlich gewesen. Man hätte demgemäß zum Zwecke, das von der Tagsatzung perhorreszierte Prinzip auszuschalten, eben dieses Prinzip zum ersten Mal anwenden müssen.

Frey schreckte vor dem Gedanken, in der jetzigen von der politischen Leidenschaft beherrschten Zeit eine dritte Volksabstimmung anzuordnen, zurück. Doch waren seine fast flehentlichen Bitten, die er an einzelne Gesandte gerichtet hatte, nutzlos geblieben<sup>185</sup>.

Die vier Repräsentanten hatten anfangs Oktober vorgeschlagen, daß der Große Rat nur den § 9 des Abstimmungsgesetzes vom 11. Februar ändern möchte. Die gleiche Auffassung vertrat der Gesandte Freiburgs. Einer rechtlichen Prüfung hätte indessen dieses Vorgehen nicht standgehalten. Nach Absatz 2 des § 45 war bekanntlich eine Änderung der Verfassung nur auf die gleiche Weise möglich, wie ihre Annahme erfolgt war. Nun konnte die in der Vergangenheit liegende, abgeschlossene Tatsache, daß man für die Annahme die gesonderte Mehrheit der beiden Landesteile gefordert hatte, nicht mehr rückgängig gemacht werden; eine Aufhebung des § 9, der seit der Verfassungsabstimmung obsolet war, hatte juristisch keinen Zweck; es blieb nur die Revision des Artikels 45 der Verfassung selbst übrig.

Die Abstimmung in der Tagsatzung ergab für den Antrag Frey die erwähnten neun Stimmen außer Basel; gleichgültig war es, daß man die vier Stände Schaffhausen, Freiburg, Zug und Solothurn<sup>186</sup>, welche die Gewährleistung unter Vorbehalten aussprechen wollten, besonders zählte. Diese Einteilung der

---

<sup>185</sup> Frey schrieb am 23.: „Obgleich ich jeden Anlaß ergriff, von Murralt und Heer dringend an das Herz zu legen, daß wir nicht jetzt schon eine Abstimmung vornehmen müssen, so haben sie dennoch dieses Mittel ausgebrütet und die ganze Kommission, mit Ausnahme von Tscharners, haben beigestimmt.“ Tr. U. 1.

<sup>186</sup> Solothurn hatte inzwischen seine Instruktion erhalten; sie forderte die Änderung des § 45 und empfahl dringend eine allgemeine, unbedingte Amnestie.

Kantone in drei Kategorien besaß einzig eine symbolische Bedeutung in dem Sinne, daß die Stände der dritten Klasse mit Inbegriff von Solothurn, jedoch mit Ausschluß von Appenzell und Glarus, am 17. März des nächsten Jahres das Siebner Konkordat abgeschlossen haben<sup>187</sup>.

Am 27. Dezember fand die Tragödie ihren Abschluß. Eine Mehrheit von 14 Stimmen erließ die Einladung an die Stände, bis Ende Januar die Instruktionen zum Antrag der Kommissionsmehrheit zu erlassen. Ferner wurde mit 16 Stimmen die Fortdauer der Besetzung des Kantons Basel beschlossen, jedoch unter Vorbehalt einer definitiven Entscheidung über die Tragung der Kosten.

Schließlich hatte die Tagsatzung noch ein letztes Geschäft im Basler Handel zu erfüllen; beide Repräsentanten hatten ihre Demission eingegeben; Glutz begründete sie mit seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen, während von Tscharner erklärte, daß er das Amt nicht in Abweichung von seinen Grundsätzen ausüben könne. Trotzdem wählte ihn die Tagsatzung wieder und zwar schon im ersten Scrutinium; im dritten erhielt Johann Elisäus Massé, Major und Kantonsrat von Genf, eine Mehrheit von 13 Stimmen als zweiter Repräsentant. Damit bezeugte die Tagsatzung im Widerspruch zu ihrem negativen Beschluß zwei Männern ihr Vertrauen, welche die Sache Basels für gerecht hielten. Dieser moralische Trost war für die Stadt insofern auch beruhigend, als wenigstens für die nächste Zeit keine Verschlimmerung in der Eidgenössischen Leitung auf der Landschaft zu befürchten war.

Unbestreitbar war es, daß die Tagsatzung den Bundesvertrag gebrochen hatte; denn an der Bestimmung von § 1 des Vertrages war nicht zu deuteln:

„Die XXII souveränen Kantone... gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

Die Tagsatzung war nicht berechtigt, die Anpassung der Basler Verfassung an das Prinzip der Volkssouveränität zu verlangen. Niemand aber konnte behaupten, daß jene mit dem Geiste des *Bundesvertrages* in Widerspruch stehe. War auch nach dem Artikel 45 das Revisionsrecht der Landschäfster beschränkt, so besaß das Volk in den andern regenerierten

---

<sup>187</sup> Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solothurn.

Kantonen auch nur eine bedingte oder befristete, in den Kantonen mit den alten Verfassungen überhaupt keine Möglichkeit, eine Verfassungsänderung in einem gesetzlichen Verfahren durchzuführen.

Von Tillier, der objektivste zeitgenössische Schriftsteller, bemerkte zu diesem Thema zutreffend: „Der vielbesprochene § 45 war allerdings geschraubt und in mancher Beziehung nicht angemessen. Allein dem Bundesvertrag entgegen war er nicht, und der Umstand, daß die Verfassung Stadt und Land zusammenhielt, schien immer berücksichtigenswerter, statt diesen schönen, und in seinem natürlichen Zustande der Sache des vernünftigen Fortschritts huldigenden Kanton innerlich auflösen zu lassen“<sup>188</sup>.

Wenn man bedenkt, daß die radikalen Gegner auf der Tagsatzung der Stadt Basel nichts anderes als das Beharren auf der vom Volke mit der Revisionsbestimmung angenommenen Verfassung vorwerfen konnten, so ist es im höchsten Grade verwunderlich, daß die gleichen Politiker im März 1832 in das Siebner Konkordat und in den Entwurf einer Bundesverfassung die Bestimmung aufnahmen, auf die sie das größte Gewicht legten, daß bei Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Vermittlung nur unter strikter Beobachtung der Verfassung erfolgen dürfe und daß eine Änderung dieser Verfassung einzig und allein auf dem von ihr selbst vorgeschriebenen Wege zulässig sei. Darum drehte sich ja der Streit im Konflikt der Tagsatzung mit Basel.

Das Organ Kasimir Pfyffers, „Der Eidgenosse“, der unaufhörlich gegen die Basler hetzte und ihre Regierung mit Schimpfworten überschüttete, schrieb als Lobspruch für das Konkordat, freilich in einem anderen Falle<sup>189</sup>: „Die Änderung der Verfassung soll... geschehen, wie das Volk selbst erklärt hat, daß die Verfassung abgeändert werden könne und solle. Es ist das Konkordat errichtet, damit stets die wahre Mehrheit des Volkes sich selber das Gesetz mache, d. h. daß die Volks-souveränität aufrecht erhalten werde; nicht aber, daß eine thätige oder freche Minderheit, wie vor 18 Jahren, über eine untätige oder furchtsame Mehrheit triumphiere und diese letztere unter das Joch bringe<sup>190</sup>.“

---

<sup>188</sup> Geschichte der Eidgenossenschaft I. S. 142.

<sup>189</sup> In seiner Polemik gegen den klerikal-reaktionären Bezirk Hochdorf.

<sup>190</sup> „Der Eidgenosse“ 1832, Nr. 36 vom 4. Mai.

Diese Ausführungen bedeuteten Wort für Wort die beste Rechtfertigung für die Basler Regierung; daran dachte jedoch „Der Eidgenosse“ nicht.

Trotz der klaren Rechtslage wäre es für die Stadt Basel doch politisch klüger gewesen, bereits anfangs Oktober auf den zweiten Absatz des Artikel 45 zu verzichten, womit in der Dezember-Session der Tagsatzung jeder Angriffspunkt der Verfassung (Dualismus der Volkssouveränität) ausgeschaltet gewesen wäre<sup>191</sup>.

Zum ersten Mal, wenige Tage nach dem Jahreswechsel, gab Oberst Vischer im Großen Rat das vernünftige Votum ab: „Ich kann zwar keineswegs, wie manche andern, den § 45 als das Palladium unserer Sicherheit ansehen; ich wünschte, er wäre nie in die Verfassung hinein gekommen; eine unbegründete Besorgnis hat ihn eingeführt.“ Mit den folgenden Worten bekannte sich indessen Vischer doch zum Standpunkt der Regierung: „Aber die Kommission hat den Paragraphen nur zum Vorwand genommen; wäre er nicht da, hätte sie einen andern Grund gefunden<sup>192</sup>.“

Insoweit hatte Vischer Recht; in der auf einer Ideologie beruhenden Opposition gegen den Artikel 45 war ein großer Kern rein politischer Taktik enthalten, die in der bequemen Ausnützung der schwächsten Bestimmung der Basler Verfassung bestand. Der Artikel wäre praktisch gleichgültig gewesen, wenn er nicht im Dezember 1831 den Zentralpunkt im Kampf der Parteien auf der Tagsatzung gebildet hätte. Bei einer durch die Tagsatzung energisch durchgeführten Beendigung der Wirren wäre die Stadt Basel im dauernden Friedenszustand von selbst zur Überzeugung gekommen, daß die formelle Trennungswand verschwinden müsse. Spätestens in 17 Jahren hätte die Bundesverfassung ein neues Verfassungsrecht gebracht, während in der Zwischenzeit das freisinnige Regime auch in andern Kantonen nicht stärker ausgebildet worden ist.

Freilich konnte die Tagsatzungsmehrheit mit ähnlichen Gründen ihre Forderung vertreten. Bei einer ruhigen Entwicklung hätte die Schutzfrist von sechs Jahren für die Interessen der Stadt Basel genügt, so daß sie im Hinblick auf ihre zahlreiche Anhängerschaft auf dem Lande in jenem Termin gewiß eine Befragung des Volkes hätte riskieren dürfen. Man kann

<sup>191</sup> Siehe III. Teil S. 419.

<sup>192</sup> „Verhandlungen des Großen Rats“ (im Staatsarchiv B. 9. 71) zur Sitzung vom 10. Januar; ähnlich hatten sich die Großräte Sarasin und Von der Mühl ausgesprochen.

also gegen die Basler Politiker wiederum, wie bei früheren Anlässen, den Vorwurf erheben, daß sie aus Ängstlichkeit wegen einer ungewissen, *möglichen* schlimmen Lage in der Zukunft die *sichere* böse Entscheidung für die Gegenwart gewählt hätten.

Vischer hat im vorhin angeführten Zitat seinen Anschluß an den Regierungsantrag damit motiviert, daß ihn der Gedanke an das unsichere Provisorium von sechs Jahren abschrecke. Diese Mentalität ist an sich zu verstehen, wenn man sich das bisherige Verhalten der Tagsatzung gegenüber dem Kanton Basel vor Augen hält. Die Schwäche des Kompromisses lag darin, daß Basel keine Garantie für eine völlige Beruhigung der Landschaft während der Dauer der sechsjährigen Frist besaß. Wohl erteilte der Antrag der Kommissionsmehrheit eine solche Zusicherung in einer entschiedenen, aber nur allgemeinen Form; im Einzelnen war über das künftige Vorgehen der Tagsatzung gegen widerspenstige Insurgenten nichts gesagt worden. So bot der Kommissionsvorschlag der Stadt Basel materiell nichts Neues. Früher hatte ja die Tagsatzung an der eidgenössischen Gewährleistung der Basler Verfassung gar nicht gezweifelt; wie oft hatte sie festgestellt, daß nur die verfassungsmäßige Regierung und ihre Beamten anerkannt werden dürften, daß alle ungesetzlichen Organe aufgelöst werden müßten! Hatte aber die Tagsatzung je einen Friedensstörer durch eine Einsperrung im Gefängnis unschädlich gemacht<sup>193</sup>? Am 27. Dezember hatte sich kein einziger Gesandter getraut, den Antrag zu stellen, daß inskünftig die Truppen verpflichtet seien, jeden auf dem Widerstande Beharrenden zu verhaften und der Basler Regierung zur Bestrafung zuzuführen. Daran änderte auch die Erwähnung im „Abschied“ nichts, daß die Tagsatzung die gesetzliche Ordnung „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln“ herstellen würde; denn das einzige Mittel, welches helfen konnte, die Verhaftung der Ruhestörer, wurde nicht zugesichert. War ein Tagsatzungsbeschuß denkbar, daß die Führer des armen Landvolks in die Kerker der grausamen Stadt Basel ausgeliefert werden sollten? Welche Mehrheit hätte einen solchen Beschuß vollstrecken können? Die Gefahr blieb bestehen, daß Basel bei Annahme des Komromisses mit einer Verlängerung des unerfreulichen Interregnums rechnen mußte. Damit war aber die negative Entschließung der Basler Regierung noch nicht gerechtfertigt; sie

<sup>193</sup> Der Pensionsaufenthalt mit den drei Wochen Herbstferien der vier Chefs in Bremgarten bildet keinen Gegenbeweis.

hätte zuerst sich die Frage beantworten müssen, ob durch die Ablehnung des Vergleichsvorschlages die Aussichten für die Zukunft verbessert oder verschlechtert würden.

Der Staatsschreiber Braun hatte in letzter Stunde durch ein Schreiben vom 23. Dezember versucht, den Bürgermeister Frey zu einer Änderung seiner Politik zu veranlassen, indem er ihm vorstellte, daß gerade die partielle Trennung „eine Unzahl unseliger Folgen und Ereignisse nach sich ziehen werde; das Schwankende unseres Zustandes müßte sich sozusagen verewigen. Unsere Terroristen hätten gewonnenes Spiel; unsere Institutionen könnten nie ins Leben treten. Der ganze Staatshaushalt würde in den Fluten der Ungewißheit und im immerwährenden Kampf zuletzt untergehen“<sup>194</sup>. Damit wurde das Provisorium nach Vorschlag der Tagsatzungskommission als das geringere Übel nachgewiesen. Wie die spätere Entwicklung zeigte, hätten sich bei ruhigem Zuwarthen die politischen Verhältnisse zu Gunsten von Basel verschoben. Wir erinnern daran, daß der Große Rat von Schaffhausen schon am 27. Januar 1832 sich fast einstimmig für die unbedingte Gewährleistung der Basler Verfassung erklärte; 1833 siegte im Kanton Zug die konservative Partei; 1834 wichen Zürich und 1836 Bern von den aggressiven radikalen Prinzipien ab<sup>195</sup>. Einen völligen Umschwung bewirkte endlich im Jahre 1839 der Strauß-Putsch in Zürich und 1841 der Sieg der Ultramontanen in Luzern. Auch Freiburg war damals schon konservativ.

Unheilvoll für die Basler in diesem überaus wichtigen Wendepunkt war die Einstellung, daß sie unter dem Druck ihrer skeptischen Stimmung den Versuch einer Einigung unterließen, weil sie an keinen endgültigen Friedensschluß glaubten und kein Verständnis für die psychische Wirkung ihrer Politik aufbrachten. Sie verschlossen die Augen vor dem großen Vorteil, den ihnen ein Mehrheitsbeschuß der Tagsatzung für die Gewährleistung der Verfassung, wenn auch nur auf sechs Jahre gebracht hätte, wenigstens unter der Voraussetzung einer sofortigen Ausnützung des moralischen Sieges durch Verhand-

<sup>194</sup> Wieland hätte ebenfalls die Annahme einer Befristung der Gewährleistung einer Trennung vorgeschlagen. Das Merkwürdigste ist, daß Frey selbst schrieb, Tscharner habe die Schwierigkeiten einer Trennung so überzeugend geschildert. „daß einem der Gedanke vergehen möchte.“ Tr. U. 1.

<sup>195</sup> Die Änderung der Konstellation wurde typisch dadurch dokumentiert, daß der Redaktor des „Schweiz. Republikaners“, Ludwig Snell, im Jahre 1834 Zürich und 1836 Bern verließ. Aus dem letztern Kanton wurde er ausgewiesen. 1838 wurde in Bern das Regiment Schnell gestürzt.

lungen mit den Gegnern. Wir zweifeln allerdings daran, daß eine Verständigung mit der großen Masse und den zahlreichen Unterführern schon in nächster Zeit möglich gewesen wäre, wohl aber mit den prominenten Chefs, die man für das Einlenken in ein Zwischenstadium mit der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung hätte gewinnen können. In erster Linie wäre für diese Vermittlungstätigkeit Gutzwiller in Betracht gekommen, der bei der Inspektionsreise der Repräsentanten seinen früheren Vorschlag wiederholt hatte, daß die Landschaft für einen Zeitraum von etwa zehn Jahren die Verpflichtung übernehmen könnte, die vermehrten Großratssitze mit Stadtbürgern zu besetzen<sup>196</sup>.

Gewiß wäre er persönlich mit den Anträgen der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung einverstanden gewesen, wenn man nicht zum vornehmerein, wie im Vorjahr, sein Streben nach dem Eintritt in die Regierung bekämpft hätte. Auch eine Versöhnung mit Dr. Frey bei Übertragung eines Amtes war denkbar<sup>197</sup>. Größere Schwierigkeiten hätte allerdings ein Friedensschluß mit den Brüdern von Blarer geboten; denn ein etwaiger Vorschlag, dem Jakob von Blarer nach der alten Erfahrungstatsache, daß die berüchtigtsten Wilddiebe die besten Jagdaufseher werden, die durch Oberst Wieland bald verwäiste Polizeidirektion anzuvertrauen, wäre in Basel natürlich als unpassender Scherz mit großer Entrüstung zurückgewiesen worden. Wir müssen uns mit diesen Andeutungen begnügen und die nähere Untersuchung über die Chancen einer Versöhnung mit den Führern des Aufstands für die nächste Abhandlung aufsparen.

Wenn aber die Basler Regierung von solchen Kompromissen, die man bald mit einer schönen Etiquette als Beteiligung der Opposition an der Verantwortung für das Volksganze, bald mit einem trivialen Wort als politischen Kuhhandel zu bezeichnen pflegt, nichts wissen wollte, so hätte sie umso eher sich mit der Tagsatzung auf einen guten Fuß stellen müssen. Der eigentliche zentrale Fehler ihrer Politik bestand darin, daß sie einem Circulus vitiosus zusteuerte, indem sie durch die

---

<sup>196</sup> Nach der Aussage Zschokkes im Aargauer Großen Rat vom 9. Dezember war Gutzwiller damals noch zu einer solchen Verständigung bereit; anderseits hatte er freilich am 5. Dezember gegenüber Paravicini geäußert, er sehe schon ein, daß für Basel ein Nachgeben schwierig sein werde; die Verhältnisse seien auf dem Lande schon zu weit gediehen, so daß die unruhigen Gemeinden sich nicht so leicht beruhigen ließen. Tr. A. 20.

partielle Trennung ihre Unabhängigkeit von der Tagsatzung behaupten wollte, während sie tatsächlich gerade durch die damit heraufbeschworenen Schwierigkeiten sich immer mehr der Tagsatzung auf Gnade und Ungnade auslieferte. Darin lag ihre Verblendung.

Daß jedoch der überwiegende Teil der Schuld an der Fortdauer des Bürgerkrieges seit seinem Ausbruch am 21. August die Tagsatzung belastet, beweist die Darstellung des Anton von Tillier<sup>198</sup>, der die Erledigung des Neuenburger-Aufstandes und die Nichterledigung der Basler-Wirren in drastischer Weise miteinander verglichen hat. Er war mit Sprecher von Bernegg zum Repräsentanten im Neuenburger Handel gewählt worden und hatte auch eine die Energie lähmende Instruktion erhalten mit der Bedingung, daß die Truppen „jedoch einstweilen ausschließlich zur Verhütung von Feindseligkeiten“ dienen dürften. Die Repräsentanten ließen sich aber „durch die Jämmerlichkeiten der obersten Bundesversammlung nicht irre machen“, sondern zwangen die im Schlosse belagerten Aufständischen zur sofortigen Übergabe, ohne ihnen den bedenklichen Wortlaut des Tagsatzungsbeschlusses zu verraten. Damit vermieden sie „den schleppenden und traurigen Gang der Basler Vermittlung und ernteten erst noch eine glänzende Anerkennung der Tagsatzung“.

So wäre es auch im Kanton Basel gekommen, wenn das Los am 22. August sich für Sprecher von Bernegg statt für Sidler entschieden hätte; leider aber hatte das Schicksal mit der Zuweisung der Aufgabe an den ebenso charakterfesten Friedrich von Tscharner zu spät eingegriffen und ihm nur die hoffnungslose Funktion übertragen, die Andreas Heusler so definiert hat: „Sidler half den Sturm anfachen, der das Staatsgebäude in seinen Grundfesten erschütterte: Tscharner suchte unermüdlich Steine und Mörtel zur Heilung des Risses herbeizuschaffen und als das nicht half, ließ er es geschehen, daß die schadhaften Teile abgetragen wurden.“

Da aber Heusler als der befangene Vertreter der Stadt Basel gilt, so wollen wir einem erklärten Gegner das Schlußwort lassen, dem Volksdichter Kölner, der den beiden Repräsentanten mit dem folgenden Totentanzdialog den Dank der Republik erstattet hat:

<sup>197</sup> Durch die bevorstehende Wahl Burckhardts zum Bürgermeister wurde das Präsidium des Zivilgerichts frei.

<sup>198</sup> „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheißenen Fortschritts.“ Bd. I. S. 126.

*Der Tod.*

Komm her! du Oligarchenwicht!  
Mit deinem falschen Sündeng'sicht;  
Hast g'nug in Tagsatzungsbeschlüssen  
Dem Volk sein heilig Recht entrissen.

*von Tscharner.*

Die Volksfreiheit war mir zur Qual:  
Zum Brudermord schliff ich den Stahl;  
Ich war ein falscher Fuchs daneben;  
Was hilft jetzt mein politisch Streben?

*Der Tod.*

Her da! Aristokratenknecht!  
Du bist dem Satan fast zu schlecht;  
Dich hat zum Politiker Affen  
von Tscharner weidlich umgeschaffen.

*Glutz.*

Schön war ich niemals, aber dumm.  
In dem verbrannten Hirn herum  
Spukt Bosheit mir und Herrschergrille,  
Doch mein Genie blieb in der Stille.